

Die Lösung des sozialen Problems

von

Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich

Preis 12.— Mark

Jlli-Verlag 1921
Berlin-Neukölln



Die Lösung des sozialen Problems

von

Dr. jur. et rer. pol. Hugo Dietrich.

Illi-Verlag. Berlin-Neukölln.
1921

Die Lösung des sozialen Problems



Literatur.

C o n r a d, „Volkswirtschaftspolitik"
R o s c h e r, „Volkswirtschaftspolitik"
W a g n e r, „Grundlegung"
J u l i u s W o l f, „Sozialismus und Kapitalismus", „System der Sozialpolitik" I.
P l a t o, „Politik"
A r i s t o t e l e s, „Politik" I., II.
K a u t s k y, „Vorläufer des neuen Sozialismus" und „Ursprung des Christentums". Beide Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart
P r e u s c h e n, Artikel „Kommunismus" im Handbuch zum Neuen Testament IV. 1, 27 f.
B a u m g a r t e n, „Kommunismus im Urchristentum" in der Zeitschrift für katholische Theologie 1909, S. 629 ff.
E n g e l s, „Zur Geschichte des Urchristentums", „Neue Zeit" XIII, 1, 4 ff. 1894
M ü l l e r, „Kirchengeschichte" II.
L o s e r t h, „Der Kommunismus der märkischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert", Wien 1894
E u g e n D i e t z g e n, Artikel in der „Neuen Zeit" 1904, I. S. 231 ff.
E n g e l s Briefe über die materialistische Geschichtsauffassung in den Dokumenten des Sozialismus II., 1902/03, S. 71
S t a m m l e r, „Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit". Veit & Co. 1917
S t a m m l e r, „Wirtschaft und Recht"
S t e i n „Die soziale Frage"
B e r n s t e i n, Artikel „Die Arbeiterbewegung", S. 192 ff. in „Die Gesellschaft" herausgegeben von M. Buhler, Frankfurt a. M. 1910
B ö h m - B a w e r k, „Kapital- und Kapitalzinstheorien"
M a r x, „Kritik der politischen Ökonomie"
M a r x, „Das Kapital"
E n g e l s, „Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie", Dietz, Stuttgart
B e r n s t e i n, „Geschichte des Sozialismus"
F i s c h e r, Artikel in den sozialistischen Monatsheften 1916, S. 1848
B e r n s t e i n, „Voraussetzungen des Sozialismus"
G o l d s c h m i d t, „Konzentration im Kohlenbergbau"
v o n W i e s e, „Staatssozialismus"
D i e h l, „Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus"
Protokoll der Verhandlung des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu Erfurt 1891
K a u t s k y, „Am Tage nach der Revolution"
K a u t s k y, Artikel „Allerhand Revolutionäres" in die „Neue Zeit" 22. Jahrgang, I. S. 588 ff.
L e r o y - B e a u l i e u, „Le collectivisme"
P a u l s e n, „System der Ethik"
E n g e l s, „Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft"
K a u t s k y, „Grundsätze und Forderungen"
S c h ä f f l e, „Kapitalismus und Sozialismus"
S c h ä f f l e, „Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie"
S c h ä f f l e, „Quintessenz des Sozialismus"
B e b e l, „Die Frau"
K a u t s k y, „Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil erläutert"
K l e i n w ä c h t e r, Der Artikel in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, I., S. 259

„Das kommunistische Manifest"
Georges Renant, „Le régime socialist"
Stern, „Thesen über den Sozialismus"
Engels, „Dührings Umwälzung der Wissenschaft"
Carring, „Das Gewissen im Lichte der Geschichte sozialistischer und christlicher Weltanschauung"
Simkowitsch, „Marxismus gegen Sozialismus", deutsch von Jappe, Jena 1913
Feder, „Das Radikalmittel" in den Süddeutschen Monatsheften, Februarheft 1919
Feder, „Der Staatsbankerott die Rettung?"
Feder, „Das Manifest zur Berechung der Zinsknechtschaft", die beiden letzten bei Huber-Diessen vor München erschienen
Dr. Eberle, „Überwindung der Plutokratie"
Sombart, „Der moderne Kapitalismus"
Sombart, „Die Juden und das Wirtschaftsleben"
Sombart, „Sozialismus und soziale Bewegung"
Knies, „Der Kredit"
Henry George, „Progress and poverty", deutsche Übersetzung bei Reklam. Jahrbuch der Bodenreform
Damaschke, „Ein Weg aus der Finanznot"
Damaschke, „Die Bodenreform"
Literaturangaben über die Werke betreffend die Geldtheorien, im Text § 14 der Arbeit
Literaturangaben über die Werke betreffend die Gewinnbeteiligung und die gleitende Lohnskala im V. Abschnitt
Meer, Artikel in Zeitschrift der Hannoverschen Maschinenbau-A.-G., vorm. Egestorf, Heft II, 1919
Knies, „Das Geld"
Puchta, „Pandekten"
Crome, „Das partiarische Rechtsgeschäft
Baron, „Pandekten"
Scheurl, „Institutionen"
Ihering, „Zweck im Recht"
Samter, „Eigentumsbegriff"
Sohm, „Institutionen des römischen Rechts"
Endemann, „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts", III. Aufl. 1919
Kipp, „Das Erbrecht" in Enneccerus-Kipp-Wolffs Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.
Crome, „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts"
Stahl, „Rechtsphilosophie"
Laveleye-Eheberg, „Geschichte des Sozialismus"
Bourguin, „Die sozialistischen Systeme und ihre Entwicklung", deutsch von Katzenstein
Lassalle, „System der erworbenen Rechte"
Über die Literatur zum germanischen Erbrecht vergl. Angaben im § 27.
Kohler, „Rechtsphilosophie"
Dumont, „Traités de législation"
Brater, „Reform des Erbrechts zu Gunsten der Notleidenden" (1848)
Bluntschli, „Das Erbrecht und die Reform des Erbrechts", „Gegenwart" 1879 Nr. 33
Baron, „Zur Erbschaftssteuer" in Hildebrandts Jahrbüchern 1876, I. S. 284 ff.
Baron, „Angriffe auf das Erbrecht" in „Deutsche Zeit- und Streitfragen" 1877
Lange, „Die Arbeiterfrage"
Lange, „J. St. Mills Ansichten über die soziale Frage"
Seckel, „Verhandlungen des deutschen Juristentages" I.. S. 564 ff
Spann, „Gesellschaftslehre"
Sohm, „Entwicklungsgeschichte des modernen Staates" "Cosmopolis" V.
Büchner, „Zur Arbeiterfrage", Nr. 15 des deutschen Wochenblatts von 1865
Im Übrigen vgl. Text.

Vorwort.

Die Schrift stellt sich dar als eine Kritik der ökonomischen und rechtlichen Grundlagen der heutigen Gesellschaftsordnung. Das soziale Problem, jenes Verderben drohende Mißverhältnis zwischen Kolossalreichtum einiger Weniger und Besitzlosigkeit der Masse wird in seiner ganzen Ungeheuerlichkeit aufgerollt. Die Versuche, es zu lösen, die wirtschafts- und rechtsrevolutionären und reformatorischen Bestrebungen des wissenschaftlichen Sozialismus, der Leihzinstheorie, der Bodenreform, der Arbeitergewinnbeteiligung, der gleitenden Lohnskala usw. werden in konzentriertester Form einer wissenschaftlichen, d. h. objektiven, vom Parteidogma unbeeinflußten, vom Willen freien Darstellung und Besprechung unterzogen. Aufbauend auf eingehenden Untersuchungen des Systems der freien Konkurrenz, des Privateigentums und des Erbrechts, der Fundamente der heutigen Wirtschafts- und Rechtsordnung, werden dann die eigenen Reformgedanken entwickelt, ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen bis in die äußersten Konsequenzen verfolgt werden. Das Ergebnis ist: Die Lösung des sozialen Problems.

Schärfste gedrängteste Darlegung war mein Bestreben. Auf kaum 80 Seiten wird ein Problem untersucht und m. E. gelöst, von dessen Beantwortung das Gedeihen nicht nur unseres Volkes abhängt. Möge diese Arbeit kritisches Interesse erwecken, möge sie die Geister anregen zu prüfender Diskussion. Ich selbst werde stets bemüht sein, jede unmittelbar oder durch Zeitungen oder Bücher an mich gelangende Einwendungen zu beantworten und, wenn möglich, zu widerlegen. Ich ersuche alle zur kritischen Mitarbeit. Denn es gilt Großes, Größtes! Es gilt die Lösung des sozialen Problems! Dem Volke, dem sie gelingt, gehört die Zukunft!

Berlin, (am Wahltag) den 20. Februar 1921

Hugo Dietrich.



Motto: Im Schweiße deines Angesichts
sollst du dein Brot essen!

Einleitung.

Unter dem Knattern der Gewehre, unter dem Platzen der Handgranaten wird diese Arbeit begonnen. Massen, erfüllt von wildestem Haß gegen das Bestehende, bis zum Wahnsinn aufgereizt durch die Worte gewissenloser Führer, rasen, alles niederreißend, durch die Straßen. Sie stürmen die Läden, dringen in die Häuser und vernichten, was sie nicht mitnehmen können. Raub und Mord sind an der Tagesordnung, Verbrechen werden zu Selbstverständlichkeiten. Militär und Polizei sind machtlos, sind selbst in ihrer Existenz bedroht.

Da drängt sich von neuem die Frage auf: Was treibt diese Massen zu ihren Wahnsinnstaten? Sind es allein die aufpeitschenden Reden gewissenloser Agitatoren? Ist es allein der Blutrausch vertierter Individuen, die Raublust arbeitscheuenden Gesindels? Oder hat dieser unauslöschliche Haß gegen den Kapitalismus, diese tiefe Unzufriedenheit mit der bestehenden Wirtschaftsordnung irgendwelche, vielleicht auch noch so geringe Berechtigung?

Mit der raschen Verbesserung aller Produktionsinstrumente, mit der unendlich erleichterten Verkehrsverbindung wuchsen die Märkte. Die Bedürfnisse stiegen. Der Dampf und die Maschinerie revolutionierten die Produktion. An die Stelle der Zünfte, der Manufaktur trat die moderne Großindustrie; an die Stelle des Handwerks, des industriellen Mittelstandes traten die industriellen Milliardäre, „die Chefs ganzer industrieller Armeen, die modernen Bourgeois" (vergl. Kommunistisches Manifest). Immer stärker vermehrten sich ihre Kapitalien, immer größer wurde ihr Reichtum (vergl. Angaben in § 13). Und heute stehen sich unheilschwanger gegenüber: ständig wachsendes, „Mehrwert schwitzendes" Kolossalvermögen einiger weniger und Besitzlosigkeit der schaffenden Masse, des Proletariats. Damit ist das Ideal der sozialen Gerechtigkeit, das mit Aristoteles (vergl. seine „Nikomachische Ethik" und unten § 12) in der ökonomischen Proportionalität erblickt werden muß, auf ein das öffentliche Ethos verletzendes Minimum zusammengeschrumpft.

Auch den Arbeitern wird dieser Gegensatz bewußt. Durch den verallgemeinerten und verbesserten Schulunterricht wird der Boden für die politische Tätigkeit der Arbeiterpartei geebnet. Jene Massenpropaganda, die vor hundert Jahren noch undenkbar gewesen wäre, kann sich entfalten — und sie faßt Wurzeln. Die Ausbildung des Intellekts hatte unwillkürlich eine Erhöhung der Genußfähigkeit der Lebensansprüche zur Folge, die mit der wirtschaftlichen Leistung des einzelnen nicht Schritt hielt (vergl. Conrad a. a. O. S. 193*) und Julius Wolf**). Während die Arbeiter selbst daher ihre Bedürfnisse nur unvollkommen befriedigen können, müssen sie sehen, wie

*) vergl. Conrad: Volkswirtschaftspolitik.
**) vergl. Julius Wolf: Sozialismus und Kapitalismus, System der Sozialpolitik I., S. 66.

die „Reichen“ ein verschwenderisches, von raffiniertem Luxus umgebenes Leben führen, in prächtigsten Villen wohnen, und auf sie selbst mit Verachtung schauen. Dazu kommt der dämonische Einfluß großer Massen mit gleichen Interessen und Zielen. Ein Gefühl der Zusammengehörigkeit bildet sich. Der einzelne fühlt, daß er nicht mehr hilflos ist, daß er gemeinsam mit den Klassengenossen eine ungeheure Macht bildet. Er fühlt die Kraft zum Widerstande gegen seine Unterdrücker; der Geist des Klassenbewußtseins und der Revolution erwacht!

Dem Denkenden aber erwächst die unabweisliche Pflicht, auf Beseitigung jenes ungeheuren sozialen Gegensatzes zu sinnen und evtl. durch einschneidende Reformen eine größere ökonomische Proportionalität zu erzeugen und sicherzustellen.

Ein geschichtlicher Überblick soll nunmehr über die sozialen Reformbestrebungen informieren. Dem wird eine Kritik des wissenschaftlichen Sozialismus, der Bodenreform und jener anderen sozialpolitischen Ideen folgen, und im zweiten Buch werden die eigenen Gedanken entwickelt werden.

Erstes Buch.

I. Abschnitt.

Überblick über die sozialen Reformbestrebungen.

1. Kapitel.

Vor Christi Geburt.

§ 1.

Uralt ist der Gegensatz zwischen arm und reich, uralt auch der Versuch seiner Überbrückung. Bereits Sokrates wandte sozialen Fragen sein Augenmerk zu (was er jedoch mit dem Tode büßen mußte). Die Sophisten verurteilten die Sklaverei als naturwidrige Einrichtung, die Zyniker predigten Abschaffung der Ehe und des Eigentums. Auch Rousseau findet in Dikäarch von Messana und seinem Rufe nach Rückkehr zur Natur sein Vorbild. Kommunistisch sind die Ideen Platos, die sich jedoch andererseits durch ihren philosophisch-aristokratischen Gehalt auszeichnen. Nicht Geburt und Besitz dürfen nach Plato („Politik") maßgebend für die Anwartschaft auf die Herrschaft im Staate sein, sondern die persönlichen Kräfte und Fähigkeiten des Einzelnen. Nur die Tüchtigsten und Sachverständigsten, die geistig Edelsten und Besten sollen an der Spitze des Gemeinwesens stehen; nur sie sind zur Leitung des Staates befähigt, da nur sie eine tiefere Einsicht in das Wesen und Wirken und den Zusammenhang aller Dinge besitzen. Damit sie sich ganz philosophischen Forschungen und den Aufgaben des Staates hingeben können, müssen sie jeder physischen Tätigkeit enthoben und frei von privaten Besitz- oder Familieninteressen sein. Für sie ist darum das Privateigentum und die Familie aufzuheben. In freier Liebe sollen sie sich den Besten vermählen, um edelsten Nachwuchs zu zeugen, der in Staatsanstalten für seinen kommenden hohen Beruf von den „Kriegern" erzogen und unterrichtet wird. Letztere, den zweiten Stand bildend haben außer für die Erziehung der Jugend für die äußere Sicherheit des Volkes zu sorgen, sonst aber ebenfalls keine weitere Arbeit zu leisten. Dem dritten Stand, den Gewerbetreibenden, liegt es dagegen ob, nicht nur für die Ernährung und Erhaltung ihrer selbst, sondern der gesamten Staatsbürger zu sorgen, ohne daß sie an der Verwaltung oder Verteidigung des Landes teilzunehmen haben. Sie allein dürfen Privateigentum und Familie besitzen. — Obwohl Plato, wie man sieht, den kommunistischen Idealzustand nur für die Philosophen und Krieger plante, scheiterten die Versuche,

seinen Idealstaat durch Dion den Jüngeren auf Sizilien zu verwirklichen, und in seinem späteren Werk „über die Gesetze" mußte Plato bekennen, daß seine Pläne für „Götter und Göttersöhne", nicht aber auf die Welt der Gegenwart passen.

Ganz andere Wege geht Aristoteles. Allen idealistischen Spekulationen, allen fantastischen Gedanken abhold, gelangt er auf Grund umfassender empirischer Forschungen zu dem Ergebnis (Politik II. 5, 5—8): „Sorgsamkeit kommt am wenigsten in denjenigen Dingen vor, welche den meisten gemeinsam gehören. Denn die Menschen sind in erster Linie um ihren Privatbesitz besorgt und erst in zweiter um das Gemeingut. Außerdem ist das Vergnügen an einer Sache ohne Maß vergrößert, wenn sie unser Eigentum ist. Aber ich bin der Überzeugung, daß die individuelle Selbstliebe nichts Zufälliges, sondern tief in der Natur begründet ist". Über die gleichmäßige Verteilung des Eigentums äußert er: „Selbst wenn solche Pläne zur Durchführung gelangen sollten, würden Todesfälle und Geburten doch bald wieder Ungleichheiten des Besitzstandes herbeiführen, sodaß die Frage nach der Besitzverteilung erst nach Beantwortung einer anderen, nämlich der Bevölkerungsfrage gelöst werden kann". Auf seine mehr theoretischen Bemerkungen, insbesondere über die Abschaffung des Zinses, womit Aristoteles Gedanken der Spartanischen Gesetzgebung Lykurgs aufnahm, wird an anderer Stelle (§ 13) näher eingegangen werden.

Damit erschöpfen sich die grundlegenden sozialen Ideen des Altertums. Von den Nacharistotelianern bringen die Stoiker im wesentlichsten die Gedanken Platos wieder; den Epikuräern ermangelte das Interesse für die soziale Frage, da ihr philosophisches Ziel ein eudämonistisches, den Staatsgeschäften abgewandtes Leben war. Die sozialphilosophische Gedankenwelt der römischen Kulturentwicklung aber beschränkte sich auf das wenige, was Cicero von griechischen Philosophen übernommen hat. Denn der Römer war ein Mann der Praxis. Philosophischen Abstraktionen (selbst juristischen) war er abhold. So haben sich denn auch die Auseinandersetzungen über sozial-ökonomische Probleme nicht im literarischen Ideenstreit, sondern in blutigen Kämpfen zwischen Patrizier und Plebejer um die Staatsgewalt abgespielt, die mit der Sezession der römischen Plebs ihren geschichtlichen Anfang nehmen, zur Zeit der Grachen ihre politische bedeutsamste Form hatten und schließlich neben anderem zum Untergang des römischen Weltreichs führen (über die Zinsverbote vergl. § 13).

2. Kapitel.

Nach Christi Geburt.

§ 2.

Wie weit bei den ersten Christen kommunistische Ideen sich verwirklicht finden bezw. zum Glaubensgrundsatz erhoben wurden, ist dunkel und sehr bestritten (vgl. [1]). Wenigstens sprechen jene Worte der Apostelgeschichte (2, 44 f. 4, 32 ff.), die anklingend an das Alte Testament (5. Buch Mose, 15, 4) verkünden: „Keiner sagte von seinen Gütern, daß sie sein wären" (4, 32). „Sie hatten keine Armen, denn sie hielten alle Dinge gemein" (2, 44) nicht zwingend dafür (vergl. dagegen Johannes, der in 12, 8 Jesu zitiert: Arme werdet Ihr allezeit unter Euch haben). Es fehlt nicht nur die gemeinsame, durch die Gemeinschaft erzwungene und geregelte Produktion, sondern

[1] Kautsky, „Vorläufer des neueren Sozialismus" und „Ursprung des Christentums". Dagegen E. Preuschen, „Kommunismus", im Handbuch zum Neuen Testament IV, 1, 27 f., Tübingen 1912 und Baumgarten in der Zeitschrift für katholische Theologie „Kommunismus im Urchristentum" (1909, S. 629 ff.)

auch eine zwangswirtschaftlich organisierte Konsumtion. Gerade die von Kautsky absichtlich nur unvollkommen erwähnte Geschichte von Ananias und Saphira (Apostelgeschichte 5, 1 ff.) zeigt, daß keineswegs eine Aufgabe des Eigentums verlangt wurde. Denn es heißt da: „Wart Ihr nicht noch nach dem Verkauf Herr über Euer Eigentum?“ Auch dürfte es nicht gerechtfertigt sein, die Christen als eine „dem Kern nach aus Proletariern mit Bettlergesinnung“[1]) bestehende Bevölkerung zu bezeichnen. Jesus war der Sohn eines Zimmermanns. Seine ersten und bedeutsamsten Anhänger, Petrus, Johannes und Jakobus waren Fischer, letztere sogar Söhne eines Unternehmers, der Lohnknechte hatte. Unternehmer war auch Aquila, ferner Philemon. Matthäus war Zollbeamter, Erastus Stadtkämmerer, Paulus Rabbiner und römischer Bürger. Gaius war Hausbesitzer, Barnabas opferte ein Grundstück; der Mutter des Johannes Markus gehörte das Haus, das die Katholiken als Sterbehaus der Maria verehren. Die sozialen Unterschiede werden nicht aufgehoben, sie verlieren nur ihre Bedeutung angesichts der Gleichheit aller Menschen vor Gott. Aufgabe des Privateigentums wird nirgends verlangt. Nur auf die Gefahr des Reichtums, der ein völliges Aufgehen in Gott nur zu leicht verhindert, wird aufmerksam gemacht. Nicht wirtschaftlich kommunistisch, sondern christlich-religiös waren die Gedanken der ersten Christenwelt; nicht auf das Diesseits, sondern auf das Jenseits war der Blick Jesus gerichtet. Negativen Gedanken der Weltflucht, nicht positiven der Weltverbesserung verdankt die streng kommunistische, jedoch nicht anerkannte Sekte der Essäer, verdanken die Klöster ihre Entstehung, deren Mitglieder auf Privateigentum verzichten und unter Leitung eines mit umfangreicher Gewalt ausgestatteten Abtes gemeinschaftlich arbeiten und gemeinschaftlich am Verbrauch, am Genuß materieller und immaterieller Güter teilnehmen[2]). „Das Reich Gottes ist nicht von dieser Welt“; „mit der Auslegung des Christentums als kommunistische Lehre wird es seiner religiösen Transzendenz, seiner Überweltlichkeit entkleidet“[3]). Erst die Sekten der Katharer (in Oberitalien, Südfrankreich und am Rhein), der Apostoliker oder Patarener (von Patari gleich Lumpensammler, Lombardei), die Wiedertäufer und insbesondere das taboritische Hussitentum im Tschechenlande Böhmen verschmelzen religiöse und kommunistische Ideen miteinander. „Unser Ziel ist gewest“, so gestand Thomas Münster in der peinlichen Vernehmung, „daß alle Dinge sollten gemein sein und sollen jedem ausgeteilt werden nach Notdurft und Gelegenheit“. Längeren Bestand hatte jedoch nur das Taburitentum; sei es dank seiner expansiven Politik, sei es, weil es nicht die letzten Konsequenzen des Kommunismus zog[4]).

Rein kommunistisch waren dagegen die wiedertäuferischen Niederlassungen in Böhmen und Mähren. Hier hatte eine größere Zahl von Gemeinden (zuletzt über 70) eine vielleicht 40000 Personen umfassende, calvinistische Gemeinschaft mit großen gemeinsamen Haushaltungen oder „Haushaben“ errichtet. Die Produktion war gemeinschaftlich organisiert. Die Einkünfte für die einzelnen Gemeinden wurden im großen von besonderen Einkäufern besorgt. Um jeden unnützen, verteuernden Zwischenhandel zu vermeiden, mußten die einzelnen Handwerke ihre Produkte untereinander austauschen. Aus einer gemeinschaftlichen Kasse wurden die besonderen Bedürfnisse der Gemeinschaft bestritten, jeder einzelne seinen „vernunftsgemäßen“ Bedürfnissen entsprechend bedacht. Jedoch war das Bestreben dieser, aus kleinen deutschen Handwerkern bestehenden Kolonien nicht ein wirtschaftlich reformatorisches, vielmehr wollten sie sich als eine „Gemeinde der Heiligen“ freiwillig von ihrer slavischen Umgebung absondern, um ihrer „düsteren Asketik“ (Kautsky) zu leben (vergl. [5]).

---

[1]) Kautsky, Vorläufer I. 343, ähnlich Engels in seinem Aufsatz „Zur Geschichte des Urchristentums“, „Neue Zeit“ XIII, 1, 4 ff. 1894.

[2]) Über die kirchlichen Zinsverbote und die volkswirtschaftlichen Ideen Thomas von Aquinos, vergl. unten § 13.

[3]) Bernstein, „Die Arbeiterbewegung“, S. 192 in „Die Gesellschaft“, herausgegeben von M. Buhler, Frankfurt a. M. 1910.

[4]) Vergl. K. Müller, Kirchengeschichte II., 85 f., 196 ff.

[5]) Loserth, „Der Kommunismus der märkischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert“. Wien 1894. — K. Müller a. a. O. S. 400 f.

§ 3.

Erst mit dem Beginn der Neuzeit wird das Interesse für sozialpolitische Fragen allgemeiner. Durch arge ländliche Mißstände, übertriebenen Großgrundbesitz und Preiskrisen veranlaßt, schrieb Thomas Morus sein Werk „von dem glücklichen republikanischen Zustand auf der neuen Insel Utopia“ (1561). Er sieht die Wurzel allen Übels in den heutigen Staaten in dem Umstande, daß die Reichen ihre Macht dazu benutzen, um die Arbeiter auszubeuten und sich auf ihre Kosten immer mehr zu bereichern. Damit diese soziale Gefahr des Reichtums beseitigt werde, verlangt er Abschaffung des Geldes und des Eigentums. Die Arbeit soll gemeinschaftlich organisiert und durch die Behörden einer strengen Aufsicht unterzogen werden Die Arbeitsdauer hat für beide Geschlechter höchstens 6 Stunden pro Tag zu betragen. Die Bedürfnisse des einzelnen sind aus Staatsmagazinen durch gemeinsame und gleichzeitige Mahlzeiten und uniforme Kleidung zu decken. Doch ist die Einehe aufrecht zu erhalten, auch den Familien hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung ihrer Lebensverhältnisse genügende Freiheit zu lassen. Diesem Werke folgen bald andere, wie Kampanellas „Sonnenstaat“ 1620, in dem die Arbeitszeit nur noch 4 Stunden beträgt, ferner Cabets „Reise nach Ikarien“ (1840), Bellamys „Rückblick aus dem Jahre 2000“ (1880), ohne jedoch wesentlich neue Ideen zu bringen (vergl. § 11). Sie alle schildern einen utopischen Idealstaat mit dem Bewußtsein seiner Unrealität und Unrealisierbarkeit.

Auch die Schriften des Pfarrers Jean Meslier (1733 gest.), das „Testament“, und seines Anhängers Morelly „über das Naturrecht“, gehen kaum über das bereits von Morus Gesagte hinaus. Wie dieser sehen sie im Privateigentum die Ursache für das soziale Mißverhältnis ihrer Zeit, wo die Reichen ein arbeitsloses Schlemmerleben führen können, während die Armen schwer arbeiten und hungern müssen. Deshalb ist das Privateigentum aufzuheben. Alle, auch die Edelsten und Weisesten, die an der Spitze des Gemeinwesens stehen, sollen gleiche Nahrung, Kleidung und Wohnung haben. Die Bevölkerungsfrage, den Umstand, daß eine schrankenlose Vermehrung der Bevölkerung die notwendige Folge ist, wenn der Einzelne der verantwortlichen Sorge für die Existenz seiner selbst und der Familie enthoben ist, erledigen sie, indem sie auf den Güterreichtum der Erde verweisen.

Nachhaltigeren Einfluß gewannen erst die Werke von Saint Simon und Fourier. Die französische Revolution hatte die historisch überlieferten und sanktionierten Rechtsungleichheiten beseitigt, und die bisherige Staatsorganisation aufgehoben, die, wie auch Smith betont, „nur zu Gunsten der Reichen und Regierenden bestand, während das niedere Volk rechtlos war“. Doch die gesellschaftlichen Unterschiede waren trotz der furchtbaren Menschenschlächtereien eines Robespierre, Danton, Marat, geblieben. Immer noch konnten die „Legalisten“ ihren Reichtum dazu benutzen, die „Industriellen“, die allein produktiv tätig waren, auszubeuten. Darum verlangte Saint Simon, daß jener politischen Revolution eine soziale folge, die der Arbeit zum Siege verhelfe, der Arbeit, die, wie Smith nachgewiesen hatte, allein die Quelle allen Wohles, die Ursache des Reichtums einer Nation sei. Auf assoziativem Wege, durch „Organisation der Arbeit“ soll dann ein gesunder Ausgleich geschaffen werden. Die Regierung habe jedem ein „Recht auf Arbeit“ zu gewähren, die den intellektuellen Kräften und Fähigkeiten entsprechen muß. Denn nur durch „das Evangelium der Arbeit“ können die Menschen aus unerträglichem Druck und materieller Not erlöst werden. Im einzelnen sind seine Pläne sehr unklar. — Unter seinen Schülern ragt Bazard hervor (La Doctrine de Saint Simon 1829). Schon er spricht davon, daß wie früher die Sklaven oder die Hörigen, so heute die Lohnarbeiter der Ausbeutung unterliegen. Bereits bei ihm finden sich die grundlegenden Ideen der von Marx so genannten materialistischen Geschichtsauffassung. Er verlangt nicht Abschaffung des Privateigentums, sondern Beseitigung des Individual-Erbrechts. Auf seine Lehren wird unten noch näher einzugehen sein (vergl. § 25).

Während Saint Simon anscheinend „vollständige Gleichheit“ fordert, gehen Fourier (Neue Arbeiterwelt, 1827) und Considerant davon aus, daß nicht die

vollständige Gleichheit aller das anzustrebende Ziel sei, sondern die natürliche, von Gott gesetzte, also gute individuelle Verschiedenheit zu freier Entfaltung gebracht werden müsse. Nur die ungehinderte Entwicklung der persönlichen Kräfte könnte zu voller Harmonie der Gesamtinteressen führen (Ideen, die später Bastiat verwandte). Daß heute Wünsche und Bedürfnisse des Einzelnen noch unbefriedigt bleiben müssen, liegt in der gegenwärtigen unzweckmäßigen Organisation des Staates. Damit nimmt Fourier Gedanken des Saint Simon auf, die er ausbaut zu dem System der „Phalansterien". 1500 bis 2000 Personen sollen zu einer autarken Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft, einer sogenannten „Phalange", zusammengeschlossen werden. Dadurch wird der unproduktive Handel beseitigt, und die Waren müssen billiger werden. Es wird nicht mehr aus Not, sondern aus innerer Fröhlichkeit, „aus Passion" für die Arbeit gearbeitet, wobei die persönliche Veranlagung weitestgehend zu berücksichtigen ist. Die Arbeit wird zum Genuß; eine neue Ära des „Garantismus" ist da, die jedem ein auskömmliches und angenehmes Leben verbürgt. Um auch den Armen die Aufnahme in die „Phalange" zu ermöglichen, erhält jeder die Bedarfsgüter auf ein Jahr als Vorschuß; für das eingebrachte Kapital aber werden Aktien ausgegeben, die auf das Gesamtgut der „Phalange" lauten. Am Jahresschluß soll dann der Überschuß des Unternehmens unter die Mitglieder verteilt werden und zwar so, daß die Handarbeit mit $^{5}/_{12}$, das Kapital mit $^{4}/_{12}$, die geistige Arbeit mit $^{3}/_{12}$ beteiligt sind. — Die Versuche, seine Ideen zur praktischen Durchführung zu bringen, scheiterten alle, selbst diejenigen, die auf dem billigen amerikanischen Boden und mit stark religiösem Einschlag errichtet wurden. Sie mußten scheitern, sobald die streng religiöse Zucht sich lockerte, die Triebe nach individueller Entwicklung und Lebensgestaltung die despotische Verfassung durchbrachen. Die „Phalangen" von Fouriers Schüler Enfantin wurden wegen „empörender Unsittlichkeit" aufgelöst.

§ 4.

Während noch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die sozialistische Entwicklung durchweg von religiösen, mystisch pantheistischen Spekulationen beeinflußt wurde, trat mit der Revolution der neuzeitlichen Wirtschaft durch die Entdeckung der Dampfkraft, mit dem Aufschwung der Industrie, ein rein materialistischer Zug in die Erscheinung und beherrschte bald vollkommen die sozialistische Gedankenwelt. Alle idyllischen Verhältnisse werden zerstört. „Die buntscheckigen Feudalbande, die den Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpfen", werden unbarmherzig zerrissen und kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übrig gelassen als das nackte Interesse, als „die gefühllose bare Zahlung". „Die heiligen Schauer frommer Schwärmerei, ritterlicher Begeisterung, spießbürgerlicher Wehmut werden in dem eiskalten Wasser egoistischer Berechnung ertränkt" (Kommunistisches Manifest). An die Stelle des philosophischen, des religiösen Sozialismus tritt der materialistische, der wissenschaftliche Sozialismus.

Als sein Begründer wird Louis Blanc (geb. 1818 in Madrid, gest. 1873) genannt. Die wahre Ursache allen sozialen Übels ist nach ihm die „freie Konkurrenz", die Tatsache, daß die menschliche Gesellschaft, die zu harmonischem zweckbewußtem Zusammenarbeiten bestimmt sei, sich in fortdauernden Kämpfen um das Dasein zerfleische. In diesen aber bleibt immer nur der Stärkere Sieger, der Kapitalkräftigere, sodaß die ganze Herrschaft allmählich in die Hände einiger weniger Großkapitalisten übergehen muß. Dies kann der Staat, der allein imstande ist, die Macht selbst der größten Privatkapitalisten zu brechen, nur dadurch verhindern, daß er mit ihnen in wirtschaftlichen Wettbewerb tritt, mit seiner durch Besteuerung immer stärker zu gestaltenden Kapitalkraft seine Konkurrenten niederschlägt und so die gesamte Produktion (Eisenbahnen, Bergwerke, Banken usw.) ohne revolutionäre Umwälzung an sich bringt. Zu diesem Zwecke werden Arbeiter-Assoziationen gebildet, d. h. eine Art von Staatswerkstätten (die später sogenannten Nationalwerkstätten), die durch Konkurrenz mit den Privat-

betrieben die individualistische, privatkapitalistische Volkswirtschaft in die sozialistische überführen sollen. Wie wenig rühmlich die Versuche, diese Ideen zu verwirklichen, scheiterten, ist bekannt.

Mit Proudhon findet diese Richtung ihren Abschluß. Während Saint Simon das „Recht auf Arbeit" forderte, das unter Louis Blanc zu einem „Recht auf Nichtarbeit" wurde, verkündet Proudhon die „Pflicht zur Arbeit". Im Gegensatz zu Rousseau hält er den Menschen von Natur aus nicht für gut, sondern für höchst egoistisch und bösartig, sodaß es erst eines besonderen Heilverfahrens, nämlich der Arbeit bedarf, um ihn zu einem sittlichen Wesen zu machen. Die Arbeit selbst aber muß wieder innerlich geheiligt, ihre hohe ethische und erzieherische Bedeutung wieder erkannt werden. Erst dann wird die Gesellschaft durch die Arbeit in höhere Kulturstufen emporgehoben werden.

Über Rodbertus vergl. § 24.

II. Abschnitt.

Der wissenschaftliche Sozialismus.

---

§ 5.

Erst Karl Marx, dem anerkannten Führer und Begründer des deutschen Sozialismus, war es vorbehalten, allen diesen zum Teil recht phantastischen Untersuchungen und Vorschlägen ihre wissenschaftliche Grundlage zu geben. Er hat jene Ideen, die soeben an uns vorüberzogen, zu einem System, dem eigentlichen wissenschaftlichen Sozialismus, zusammengefaßt. Darum kann auch die Kritik jener Bestrebungen sich im wesentlichen auf die Kritik seiner Lehre beschränken. Mit der Kritik des wissenschaftlichen Sozialismus werden auch die Lehren seiner Vorgänger getroffen.

Ausgestattet mit dem ganzen Rüstzeug philosophischer Dialektik übertrug Marx unter völliger Umkehrung des Ausgangspunktes (Marx sieht nicht wie Hegel in dem Geist, sondern in der Materie den Ursprung allen Seins) die berühmte Hegelsche Methode auf die Nationalökonomie und Soziologie. Drei Gründe sind es, die nach ihm die Notwendigkeit und Einzigkeit des Sozialismus beweisen sollen: ein philosophischer, aus dem historischen Materialismus resultierender, ein moralischer, ein ökonomischer.

§ 6.

Die von Marx und Engels begründete, allerdings schon bei Bazard sich findende materialistische Auffassung der Geschichte geht davon aus, daß die Produktion und nächst ihr der Austausch der Güter die Grundlage aller Gesellschaftsordnung ist. Über diese erhebt sich, gleichsam als „ideologischer Überbau", die Gesamtheit der philosophischen, politischen und insbesondere juristischen Ideen eines Volkes, jedoch so, daß der geistige Lebensprozeß durch die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt wird. Daher muß sich mit der Veränderung der ökonomischen Bedingungen notwendig der gesamte „ideologische Überbau" umwälzen.

Die Produktionsbedingungen haben sich nun geändert. An die Stelle der Eigenproduktion, mit im Eigentum des Arbeitenden stehenden Werkzeugen, ist die gesellschaftliche getreten. Große Arbeitermassen werden benötigt, um die unbändige „auri

sacra fames" des industrialistischen Kapitalismus zu stillen. In planmäßig organisierten ökonomischen Einheiten (Fabriken, Großhandel, Großgrundbesitz usw.) erfolgt die Gütererzeugung. Ein Kollektivum produziert, erhält aber nicht das Erzeugnis seiner Arbeit. Denn dieses gehört nach der herrschenden bürgerlichen Rechtsordnung dem Eigentümer des Materials, dem Kapitalisten. „So entsteht ein sozialer Konflikt zwischen der wirtschaftlichen Grundlage und dem über ihr schwebenden Rechte, ein Konflikt, der in den industriellen und kommerziellen Krisen sichtbar zum Ausdruck kommt" (Stammler[1]) § 14). „Die materiellen Produktionskräfte geraten in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten". (Marx, Kritik der politischen Ökonomie, Vorrede). Eine Epoche sozialer Revolution tritt ein, in der die juristischen, politischen und philosophischen Formen den veränderten Produktionsverhältnissen angepaßt werden, das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln an die Stelle des wirtschaftlich veralteten kapitalistischen Privateigentums treten wird.

Die wissenschaftliche Grundlage dieser Lehre findet Marx im philosophischen Materialismus, wie er insbesondere von Feuerbach (vgl. „Wesen des Christentums") vertreten wurde. Danach gibt es keinen Dualismus von Geist und Materie; alles, was existiert, ist Materie oder ein durch die bewegte Materie entstandenes Gebilde; auch der Geist ist nur ein „Produkt" (Engels, „Ludwig Feuerbach" S. 18), oder besser, eine Form der Materie; somit selbst materiell, da aus Materie nur Materie werden kann. „Das Ideale", sagt Marx (Vorrede zur zweiten Auflage des „Kapital") „ist nichts anderes als das im Menschenkopf umgesetzte uud übersetzte Materielle". Mithin kann nur die Materie Gegenstand geistiger Tätigkeit sein, nur das Sein gedacht werden. „Nicht das Bewußtsein der Menschen ist es, das ihr Sein, sondern umgekekrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt" (Vorrede zur Kritik der politischen Ökonomie). Durch Übertragung dieser Ideen auf das soziale Leben gelangt dann Marx zu seiner materialistischen Geschichtsauffassung, „die deshalb materialistisch genannt wurde, weil sie bei der Einsicht in die Untrennbarkeit und Wechselwirkung von Geist und Materie zuerst dank der irdisch gemachten Hegelschen Dialektik auf das H e r v o r g e h e n des Geistes aus dem Sein aufmerksam machte".[2])

Diese aus dem metaphysischen und erkenntnistheoretischen Materialismus entwickelte materialistische Geschichtsauffassung begegnet unwiderleglichen Bedenken. Die ideologischen Formen sind nicht nur Widerspiegelungen, nur „Reflexwirkungen" der die Geschichte „in letzter Instanz" bestimmenden ökonomischen Phänomene. „Das Verhältnis von Wirtschaft und Recht ist nicht das von Untergrund und Überbau; vielmehr kann soziale Wirtschaft nicht gedacht werden ohne eine bestimmte rechtliche Art, nach der sie sich ausführt. Jeder ökonomische Begriff setzt gewisse rechtliche Einrichtungen voraus, mit deren Wegdenken er selbst unweigerlich verschwinden würde".[3]) Nur in einer Wirtschaft, die Verträge, wie Kauf, Miete usw., kennt und als Rechtsinstitutionen anerkannt hat, kann überhaupt gekauft oder gemietet werden, wie ferner: der ö k o n o m i s c h e Eigentumsbegriff ohne das R e c h t s institut Eigentum undenkbar wäre. Denn beide bedingen sich. Jedes, Wirtschaft wie Recht, steht zu dem anderen im Verhältnis des Bedingenden zum Bedingten und umgekehrt; beide sind zu gleicher Zeit da oder nicht da. Daher — und insoweit hat Marx Recht — muß sich mit der Änderung des Bedingenden das Bedingte, mit der Änderung des Rechts die Wirtschaft, mit der Änderung der Wirtschaft das Recht ändern. Marxs Fehler hierbei liegt in seiner Beschränkung auf die Produktionsverhältnisse. Denn diese machen keineswegs die gesamte Wirtschaft aus, vielmehr stehen ihnen als gleichberechtigte Faktoren die Konsumtionsverhältnisse gegenüber. Diese aber — und das ist entscheidend — haben sich noch nicht wesentlich geändert, sondern regeln sich nach wie vor auf der Basis des Privateigentums und — müssen sich auf ihr regeln, wie das 2. Buch

[1]) Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit.

[2]) Vgl. Eugen Dietzgen in der „Neuen Zeit" 22. Jahrg. (1904) I. S. 231 ff. Ferner Engels Briefe über die materialistische Geschichtsauffassung in den Dokumenten des Sozialismus II. (1902—1903) S. 7; vgl. auch Sozialistische Monatshefte (1914) I. S. 172 und insbesondere den Brief an Bloch im Jahre 1890.

[3]) Vergl. Stammler a. a. O. S. 63, ferner „Wirtschaft und Recht" S. 71 ff.

zeigen wird. Solange aber die Wirtschaft, und seien es auch nur die Konsumtionsverhältnisse, ein Privateigentum benötigt, ist seine rechtliche Notwendigkeit erwiesen. Damit ist auch die Ansicht von der zeitlichen Priorität der „ökonomischen Produktionsverhältnisse" gegenüber den „ideologischen Formen" [1]) widerlegt, ferner die Behauptung, daß die ökonomischen Produktionsbedingungen und die damit verbundenen Klassenkämpfe die letzte, die einzige Motivquelle aller geschichtlichen Erscheinungen ist. Dies erkennt denn auch Bernstein in seiner „Geschichte des Sozialismus" (S. 245) an, wenn er schreibt: „Aller historische Materialismus hilft nicht über die Tatsache hinweg, daß es die Menschen sind, die ihre Geschichte machen, daß die Menschen Köpfe haben, und daß die Disposition der Köpfe keine so mechanische Sache ist, um lediglich durch die Wirtschaftsfrage regiert zu werden. Warum verhalten sich die Arbeiter, die in ganz gleicher Klassenlage sind, oft diametral verschieden? Neben allerhand sonstigen Ideologien beeinflussen geschichtliche Erinnerungen und Überlieferungen ihr Handeln. So wirken große Niederlagen noch Jahrzehnte demoralisierend und desorganisierend auf die unterlegene Klasse". Doch bleibt Marx und Engels der Ruhm, nachdrücklich auf einen Faktor der Entwicklungsgeschichte hingewiesen zu haben, der bis dahin vielleicht allzusehr vernachlässigt wurde; Damit haben sie sich ein bleibendes Verdienst um die Erforschung soziologischer Probleme erworben.

§ 7.

Die moralische Begründung des Marxistischen Sozialismus sehe ich in der Mehrwertlehre [2]) und der daraus abgeleiteten Verelendungstheorie. (Die Mehrwertlehre erscheint mir, gerade wegen ihres moralischen Hintergrundes, als ein Grundpfeiler des Marxschen Sxstems (ebenso Böhm-Bawerk [3]). Ich verstehe deshalb nicht, wie von Wiese; Staatssozialismus S. 58 sie als nebensächlich und nicht zum System gehörig behandeln kann.)

Nach Marx ist der Wert eines Gutes wirtschaftlich betrachtet das ausschließliche Produkt menschlicher Arbeit. Dennoch erhalten die Arbeiter nicht das Produkt, das sie allein hervorgebracht haben, sondern die Kapitalisten benutzen die ihnen durch das Institut des Privateigentums gewährleistete Verfügung und ihre wirtschaftliche Überlegenheit, um einen Teil des Produktes der Arbeiter an sich zu ziehen. Dies folgendermaßen: Wie jede Ware hat auch die Arbeitskraft einen Tauschwert und, als etwas von ihm „durchaus Unabhängiges", einen Gebrauchswert, eine Unterscheidung, die sich schon bei Aristoteles (Politik, 1, 9, 1257 a. 6 ff.) findet. Der Gebrauchswert besteht nach Marx in der Nützlichkeit eines Dinges zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und hat seinen Grund in den stofflichen Eigenschaften des Gutes. Der Tauschwert dagegen gibt das Verhältnis an, in dem sich Gebrauchswerte verschiedener Art untereinander austauschen lassen und charakterisiert sich somit als eine Abstraktion vom Gebrauchswert. „Innerhalb dieses Austauschverhältnisses gilt nun ein Gebrauchswert nur gerade soviel wie jeder andere, wenn er in gehöriger Proportion vorhanden ist". Während als Gebrauchswerte die Waren vor allen Dingen verschiedener Qualität sind, können sie als Tauschwerte nur verschiedener Quantität sein, also keinen Atom Gebrauchswert enthalten. Sieht man aber von diesem ab, so bleibt den Warenkörpern nur eine Eigenschaft: die von Arbeitsprodukten und zwar von Arbeitsprodukten, die sich nach Verlust ihrer besonderen konkreten Formen nicht länger unterscheiden, sondern „allzusamt reduziert" sind „auf gleiche menschliche Arbeit, abstrakt menschliche Arbeitskraft". „Ein Gut hat also nur einen Tauschwert, weil abstrakt menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht und materialisiert ist". Seine Tauschwertgröße wird also bestimmt durch das Quantum der in dem Gute enthaltenen „wertbildenden Substanz" (Ricardo) der Arbeit, d. h. der Arbeitszeit, die notwendig ist, „um irgend einen Gebrauchswert mit den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensität der Arbeit darzustellen" (Kapital I, 4 u. 5).

Die Wertdifferenz zwischen Tausch- und Gebrauchswert hat nun der Kapitalist im Auge, wenn er die Arbeitskraft kauft. Was er bezahlt, ist nur der Tauschwert,

[1]) Vgl. darüber Stein: Die soziale Frage.

[2]) zu unterscheiden die Marxsche Mehrwertlehre vom Mehrwertbegriff, der gemeinhin mit dem Zins identifiziert wird. Über diesen vergl. unten § 13 f.

[3]) „Kapital- und Kapitalzinstheorien".

was er aber eigentlich haben will, ist der spezifische Gebrauchswert der Arbeitskraft: „Quelle von Werten zu sein und von mehr Wert als sie selbst hat". Bezahlt hat der Geldbesitzer den Tageswert der Arbeit; ihm gehört daher der Gebrauchswert während des ganzen Tages, die tagelange Arbeit. Der Umstand, daß die tägliche Erhaltung der Arbeitskraft — die sich, wie der „Tauschwert" jeder anderen Ware durch die zur Produktion also auch zur Reproduktion notwendige Arbeitszeit bestimmt — nur einen halben Tag kostet, obgleich die Arbeitskraft einen ganzen Tag wirken und arbeiten kann, daß daher der Wert, den ihr Gebrauch während eines Tages schafft, doppelt so groß ist, als ihr eigener Tageswert, ist ein besonderes Glück für den Käufer, aber durchaus kein Unrecht gegen den Verkäufer nach herrschendem Recht. „Unser Kapitalist hat den Kasus, der ihn lachen macht" (Kapital I. 156 f.).

Diese Stelle ist bezeichnend für die Art Marx'scher Beweisführung. Abgesehen von der zweifellosen Unverständlichkeit des Satzes „innerhalb des Austauschverhältnisses gilt ein Gebrauchswert gerade soviel wie jeder andere, wenn er nur in gehöriger Proportion vorhanden ist" wird mit der Abstraktion des Gebrauchswertes nicht nur dieser, sondern auch der Tauschwert negiert. Denn wo kein Gebrauchswert[1]), da notwendig kein Tauschwert; beide sind untrennbar miteinander verbunden, keiner eine von dem anderen „durchaus unabhängige" Eigenschaft eines Gutes. Abwegig ist die weitere Behauptung: Sieht man von dem Gebrauchswert der Warenkörper ab, so bleibt ihnen nur noch eine Eigenschaft, die von Arbeitsprodukten. Marx widerlegt sie selbst, wenn er im „Kapital" (S. 17) sagt: „die Warenkörper sind Verbindungen von zwei Elementen: Naturstoff und Arbeit". Aber auch damit sind die Eigenschaften eines Gutes noch keineswegs erschöpft; so sind sie zum Beispiel noch selten, okkupationsfähig usw. Ja, ihnen kann sogar die Eigenschaft, Arbeitsproeukt zu sein, fehlen, so bei den zahlreichen Bodenschätzen, denen doch selbst Marx nicht den Tauschwert ableugnen kann. Auch empirisch läßt sich das Marx'sche Wertgesetz nicht nachweisen. Von der Geltung des Arbeitsprinzips müssen nicht nur, wie Böhm-Bawerk (Kapital und Kapitalzins S. 438 ff.) eingehend nachweist, alle Seltenheitsgüter, sondern auch alle durch qualifizierte und durch abnorm schlecht entlohnte Arbeit erzeugten Güter ausgenommen werden. Ferner haben die so häufigen Schwankungen in Angebot und Nachfrage weitestgehenden Einfluß auf die Wertgestaltung, so daß das Erfahrungsmaterial ergibt, daß ein beträchtlicher Teil der Güter gar nicht, der Rest nicht immer und nie genau dem Marx'schen Wertgesetz entspricht. Es bleibt das Verdienst Ed. Fischer's, das Unfaßbare, daß ein Mann von der geistigen Größe eines Marx einen solchen weder auf logischer noch empirischer Deduktion sich stützenden Lehrsatz nach reiflicher Überlegung behaupten konnte, erklärt zu haben. „Marx", schreibt er in den „Sozialistischen Monatsheften" (1916, 848), „ist nicht auf Grund seiner wissenschaftlichen Forschung zum Sozialismus gekommen", sondern umgekehrt; er ging von seinem sozialistischen Ideal aus, das er auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen suchte.

In engem Zusammenhange mit der Mehrwertlehre steht die Verelendungstheorie. Nach Marx wird in der kapitalistischen Produktionsweise die personelle Arbeitskraft, der Arbeiter, durch die maschinelle, die Maschine, verdrängt. Immer größere Kapitalmengen werden auf Anschaffung von Maschinen verwandt, deren jede das „Abstoßen" vieler Arbeiter ermöglicht. Diese überzählige, arbeitslos gewordene Bevölkerung bildet die sogenomme industrielle Reservearmee, die stetig anwächst, lohndrückend auf den Arbeitsmarkt wirkt und schließlich zur Verelendung der Massen führt.

Diese Verelendungstheorie ist heute bereits von den meisten Sozialisten aufgegeben, sodaß ich mich auf ein Zitat Bernsteins („Die Voraussetzungen des Sozialismus", S. 50) beschränken darf: „Es ist durchaus falsch, anzunehmen, daß die gegenwärtige Entwicklung eine absolute Verminderung der Besitzenden aufweist. Nicht mehr oder minder, sondern schlechtweg mehr, d. h. absolut und relativ wächst die Zahl der Besitzenden. Wären die Tätigkeit und die Aussichten der Sozialdemokratie davon abhängig, daß die Zahl der Besitzenden zurückgeht, dann könnte sie sich in der Tat

---

[1]) Über den Wertbegriff vergl. unten § 14.

‚schlafen legen‘.“ Man vergleiche auch das auf eingehenden statstischen Untersuchungen basierende Urteil des englischen Sozialisten Sidney Webb über die Entwicklung der englischen Arbeiter innerhalb der Jahre von 1837—1897 bei Sombart, „Sozialismus“, S. 95.

Damit ist auch der zweite Grundpfeiler des Marxschen Systems, die Mehrwertlehre und die Verelendungstheorie, die die Notwendigkeit des Sozialismus moralisch rechtfertigen sollten, zusammengebrochen.

Ob und wieweit dagegen die mit der Verelendungstheorie eng verbundene Zusammenbruchs- oder Krisentheorie ein Spiegelbild der tatsächlichen Entwicklung gibt, muß bei dem gegenwärtigen Stande des statistischen Materials ungewiß bleiben. Die Momente für und wider (vergl. hier die Versuche Tujan Baranowsks) stehen sich ungefähr gleichwertig gegenüber. Auch aus den Kriegserfahrungen wird sich kaum authentisches Material schöpfen lassen. Untersuchungen hierüber jetzt schon anzustellen, dürfte verfrüht sein. Vielleicht geht man nicht fehl, die Krisen mit Sombart (Sozialismus S. 97) als keine der kapitalistischen Wirtschaft immanente Erscheinungen, sondern als zufällige Komplikationen aufzufassen, die ebenso zufälligen Hausseperioden ihr Dasein verdanken. Übrigens sinkt mit immer vollkommenerer Organisation des Bankwesens die Krisengefahr, wie die Reaktion von 1900 auf die seit Bestehen der kapitalistischen Wirtschaft mächtigste Hausseperiode der neunziger Jahre gezeigt hat.

§ 8.

Ich komme zum ökonomischen Grundgesetz des „wissenschaftlichen“ Sozialismus. Dieses erblicke ich in der Theorie der Konzentrationstendenz des Kapitals, eine Lehre, die von der fundamentalsten Bedeutung für das Marx'sche System ist. Ist sie es doch, die uns beweisen soll, warum die heutige kapitalistische Gesellschaftsordnung „naturnotwendig“ in die sozialistische hineinwachsen muß.

Nach ihr werden alle kleineren und mittleren Betriebe von wenigen Großbetrieben „aufgesaugt“, da in der anarchischen Konkurrenz der kapitalistischen Wirtschaft nur die Kapitalisten sich behaupten können, die mit den besseren Maschinen, der weitestgehenderen Arbeitsteilung, kurz mit dem größeren Kapital arbeiten (vergl. oben Louis Blanc).

Daß solche Bestrebungen sich in weitestem Umfange im modernen Wirtschaftsleben geltend machen, scheint offenbar, obwohl sich genaue statistische Daten nicht angeben lassen. Mein Versuch, Gestaltungen dieser Art in der Eisenindustrie statistisch zu erfassen, scheiterte an der praktischen Undurchführbarkeit. Die Konzerne, die offiziell bekannt werden, sind zahlenmäßig gering, gegenüber der weitaus größten Zahl von häufig nur mündlichen Verabredungen, die in bestimmter Weise auf die Produktion einzuwirken beabsichtigen. Auch Goldschmidt „Über die Konzentration im Kohlenbergbau“ erkennt betrübt die schier unlöslichen Schwierigkeiten, die schon der bloßen Feststellung der im Kohlenbergbau bestehenden Konzentrationsbetriebe entgegenstehen, zumal das statistische Amt den Begriff „Bergwerk“ wahllos verwendet. Doch dürfte es zu weit gehen, wenn Marx folgert: diese Konzentrationstendenz muß die kapitalistische Gesellschaftsordnung notwendig in die sozialistische hineinführen. Denn private Monopole, die nicht natürliche oder rechtliche sind, sondern im freien Marktverkehr entstehen, sind trotz aller Bemühungen bisher nicht erreicht worden. Auch die mächtigsten Truste sind schließlich wieder auf Konkurrenz gestoßen. Gegenüber aller künstlichen Beeinflussung machten sich stets wieder Angebot und Nachfrage geltend. Ersatzgüter für die Monopolgüter wurden erfunden, neue Quellen wurden entdeckt und die Kartelle scheiterten, sofern sie sich nicht darauf beschränkten, nur regulierend auf den Wettbewerb zu wirken. Hier offenbart sich bereits der große Vorteil des freien Wettbewerbs, der immer wieder Gegentendenzen schafft, „einem zu sehr zersplitterten Markte durch Sammlung in der Richtung zum Monopol Sicherheit gibt, dann aber, wenn das Monopol wirklich droht, ihm wieder neue Gegner entgegenstellt“[1]).

---

[1]) vergl. darüber unten § 24 u. v. Wiese „Staatssozialismus“.

Nach Marx gestaltet sich die Wirtschaftsentwicklung folgendermaßen: Der Kreis der Konkurrenten wird immer kleiner; je ein Kapitalist schlägt viele tot. In immmer wenigeren Händen ballt sich das Kapital zusammen, dem ein stetig anwachsendes Massenproletariat, das sich seines Elends voll bewußt ist, bedrohlich gegenübersteht. Immer enger wird der Kreis der Kapitalmagnaten, immer ungeheurer schwillt die Masse der organisiert n Arbeiterschaft an, bis die Konzentration der Produktionsweise und die Vergesellschaftung der Arbeit einen Punkt erreichen, wo sie unerträglich werden mit ihrer kapitalistischen Hülle. Sie wird gesprengt. Die Stunde des kapitalistischen Privateigentums schlägt. Die Expropriateurs werden expropriiert (I. 793), und auf der Grundlage der Errungenschaften der kapitalistischen Ära, der Kooperation freier Arbeiter und ihrem Gemeineigentum an der Erde und den durch die Arbeit selbst produzierten Produktionsmitteln wird wieder individuelles Eigentum hergestellt (I. 728, 729). Als ein Verein freier Menschen arbeiten jetzt die ehemaligen Proletarier mit gemeinschaftlichen Produktionsmitteln und verausgaben ihre vielen individuellen Arbeitskräfte selbstbewußt als eine Arbeitskraft[1]). Von dem Gesamtprodukte dieses Vereins hat dann der eine Teil wieder als Produktionsmittel zu dienen, also gesellschaftlich zu bleiben, während der andere Teil als Lebensmittel von den Vereinsmitgliedern verzehrt wird, also unter sie verteilt werden muß.

Hierbei unterscheidet Marx zwei kommunistische Phasen. In der ersten erhält der einzelne Produzent (bei Marx = Arbeiter i. G. zu den nichtarbeitenden, fremde Arbeit sich aneignenden Kapitalisten) nach den Abzügen des als Produktionsmittel verwendeten „das exakt zurück, was er der Gesellschaft gibt", vermittelst eines Scheines, der ihn berechtigt, aus dem gesellschaftlichen Vorrat von individuellen Konsumtionsmitteln soviel herauszuziehen, als gleichviel Arbeit kostet. In dieser Periode kann somit noch keine volle Rechtsgleichheit herrschen. Marx läßt zwar keine Klassenunterschiede zu — denn jeder ist nur Arbeiter wie der andere —, aber die ungleiche individuelle Begabung und daher Leistungsfähigkeit, die er an dieser Stelle als „natürliche Privilegien" wertet, verhindert die Beseitigung dieser „Mißstände" schon in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft, wie sie eben aus der kapitalistischen nach langen „Geburtswehen" hervorgegangen ist. Denn das Recht kann gemäß der materialistischen Geschichtsauffassung „nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und die dadurch bedingte Kulturentwickelung der Gesellschaft" (I. 566, 567). Erst in einer höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft, nachdem die knechtische Unterordnung der Individuen unter die Teilung der Arbeit, damit auch der Gegensatz geistiger und körperlicher Arbeit verschwunden ist; nachdem die Arbeit nicht nur Mittel zum Leben, sondern selbst das erste Lebensbedürfnis geworden[2]); nachdem mit der allseitigen körperlichen und geistigen Entwickelung der Individuen auch die Produktionskräfte gewachsen sind, und alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichtums voller fließen — erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden, und die Gesellschaft auf ihre Fahne schreiben: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen" (Ebd. 567).

Um dieses kommunistische Ziel zu erreichen, stellt des Erfurter Programm folgende Forderungen auf:

1. Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen und Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum
2. Die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion.
3. Gleiche Rechte und Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung, ferner Abschaffung jeder Klassenherrschaft und der Klassen selbst[3]).

---

[1]) vergl. S. 45 des „Kapital".

[2]) vergl. oben Fourier und Saint-Simon, auch Proudhon.

[3]) (Mit dieser nicht nur auf rechtliches, sondern gerade auch auf das wirtschaftliche Gebiet sich erstreckenden Forderung verliert jede begriffliche Unterscheidung zwischen „Kommunismus" und „wissenschaftlichem Sozialismus" ihren programmatischen Boden; vergl. über die begiffl. Streitfrage: Diehl, „Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus", Jena 1911).

§ 9.

Die Verwandlung zur kommunistischen Gesellschaftsordnung vollzieht sich gemäß Marx's Konzentrationstendenz naturnotwendig, sodaß das Individium sie nur als „Geburtshelfer" von der Nabelschnur der kapitalistischen Mutter zu befreien braucht. Jeder Eingriff in diese naturnotwendige Entwickelung durch staatliches Verbot oder Einschränkung der Kapitalkonzentration — in logischer Konsequenz materialistischer Geschichtsauffassung wäre ein solcher Eingriff in die ökonomischen Bedingungen überhaupt unmöglich oder zum wenigsten ohne Einfluß — muß daher als naturwidrig auf das äußerste bekämpft werden; ebenso jede Sozialpolitik zur Hebung des Proletariats, da sie die Theorie von der „wachsenden Zunahme der Unsicherheit der Existenz, des Elends, des Druckes, der Erniedrigung, der Ausbeutung der arbeitenden Klasse" (Erfurter Programm) ad absurdum führen könnte. Vielmehr ist jede Konzentrationsbewegung und Massenverelendung oder, um marxistisch zu sprechen, der Gebärungsvorgang weitestgehend zu unterstützen, um den Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, den großen „Kladderadatsch", den Bebel mit Engels bereits für das Jahr 1898 in Aussicht gestellt hatte[1]), möglichst zu beschleunigen.

Es ist daher absolut unmarxistisch und systemwidrig, wenn die Unabhängigen Sozialdemokraten, die sich als die „wahren" Marxisten bezeichnen, nach der „Freiheit" vom 15. Februar 1921 als Ziel ihrer Partei aufstellen: Proletarische Massenaktion zu sofortiger Inangriffnahme der Sozialisierung, Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, Verbot der Stillegung der Betriebe, Erhöhung der Unterstützung, rücksichtslose Erhebung der Besitz- und Vermögensteuern, ausreichende soziale Fürsorge[2].) Denn damit wird aktiv, also i. S. Marx' rückschrittlich in die „naturnotwendige" Entwicklung der Wirtschaftsordnung eingegriffen. Man handelt, man schafft Programme, während der wissenschaftliche Sozialismus zur Passivität oder höchstens zu die Konzentrations- und Verelendungstheorie unterstützenden Betätigungen verpflichtet. Man opfert damit i. S. Marx die Zukunft der Gegenwart zu dem Zweck, die hnngernden Mäuler der Parteigenossen mit Parolen zu stopfen. Hier offenbart sich bereits der ganze unlösliche Widerspruch im Marxschen auf der materialistischen Geschichtsphilosophie aufgebauten System. Es verurteilt zur Passivität, wo die ganze soziale Not nach Aktivität schreit. Es verdammt zum Fatalismus, zum willenlosen Dahinsiechen, wo alles zur sozialen Tat, zur sozialen Willensäußerung, zum Kampf für die Lösung des sozialen Problems auffordert. Darin liegt die Unfruchtbarkeit des Marxismus, darin liegt seine Unfähigkeit, die soziale Frage zu beantworten. Der Grund für diesen Widerspruch ist auch hier die Tatsache, daß Marx die Theorie nicht aus der Praxis schöpfte, sondern erst die Theorie schuf, um sie dann der Praxis, dem Leben aufzupfropfen.

§ 10.

Sozialisiert sollen nach dem Erfurter Programm die Produktionsmittel werden. Hier erhebt sich zunächst die Frage: was ist Produktionsmittel; sind es nur die im Erfurter Programm als solche bezeichneten: Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen und Verkehrsmittel, oder fallen auch andere Güter

---

[1]) (vergl. Protokoll der Verhandlung des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu Erfurt 1891, S. 282 ff.) Auch Kautsky „Am Tage nach der Revolution" und in seinem Artikel „Allerhand Revolutionäres" in „Die neue Zeit" 22. Jahrgang I. 598 ff. hielt ihn für nahe bevorstehend.

[2]) vergl. das Leipziger Aktionsprogramm.

unter diesen Begriff? An sich ist jedes Gut, d. h. jeder werthabende Gegenstand „Produktionsmittel“, gleichgültig, ob er zur Erzeugung körperlicher oder immaterieller Güter dient; insbesondere erscheinen unter diesem Gesichtswinkel auch die Lebensmittel als „Kapital“, da sie das wertvollste Gut, die menschliche Arbeitskraft erzeugen. Die Scheidung zwischen Produktiv- und Genußgütern [1]), wie sie versucht worden ist, um aus diesem begrifflichen Dilemma herauszukommen, ist in der Praxis nicht durchführbar. Darüber, ob ein Gut als Produktiv- oder als Genußgut anzusehen ist, entscheidet allein die Zweckbestimmung, die das Individuum ihm gibt. Das Buch, das ich lese, erscheint als Genußgut, das, was ich verkaufe, als Kapital [2]). Paulsen (System der Ethik, II., S. 407) meint zwar, „Möbel, Kunst- und Schmuckgegenstände, Bücher, Wohnhäuser und Gärten“ könnten Privateigentum bleiben mit allen Folgen, welche das Eigentum gegenwärtig hat; „mit dem Recht, diese Dinge zu erwerben und zu verschenken, zu verzehren und aufzubewahren, zu verkaufen oder zu verleihen“. Damit aber verzichtet er auf jede begriffliche Scheidung zwischen Genuß- und Produktivgut; er eröffnet nicht nur die Möglichkeit, Kapital zu bilden [3]) und auf seiner Grundlage ein Rentenleben zu führen, sondern verstößt auch gegen die weitere Grundforderung des Erfurter Programms: Gleiche Lebensbedingungen für alle.

§ 11.

Ganz in Übereinstimmung mit Marx [4]) und Engels [5]) verlangt das Erfurter Programm, um die Krisen, „diese schlimmste Geißel der modernen Produktion“ [6]) zu beseitigen, „eine gesellschaftliche Produktion nach vorher bestimmtem Plane“ („Entwicklung“ S. 48), „eine planmäßige Regelung der Produktion und der Zirkulation, also der Reproduktion“ [7]), „durch Vereinigung sämtlicher Betriebe zu einem einzigen ungeheuren Staatsbetriebe“ [8]). Mit Recht lehnt Kautsky die von einigen Revisionisten vertretene Ansicht ab, das Eigentum solle den Gemeinden (Munizipalkommunismus) oder den Arbeitern der einzelnen Fabriken (von Eisner: Massenkapitalismus genannt) übertragen werden. Denn das würde eine Konkurrenz zwischen den Gemeinden bzw. den Betriebseinheiten nicht ausschließen, die „Produktionsanarchie“ nicht beseitigen. „Der allein denkbare („wissenschaftliche“) Sozialismus ist und bleibt die zentralistisch organisierte allgemeine und ausschließliche Kollektivproduktion“ [9]). An ihr muß ein Marxist grundsätzlich festhalten, da „ja nach seiner Prämisse die „Anarchie“ individualistischer Konkurrenz, die Quelle allen Übels, allen Schwindels, aller Desorganisation, aller Unstetigkeit, aller Ausbeutung, aller Ungerechtigkeit der heutigen Volkswirtschaft“ ist [10]).

Eine derartige Produktionsregelung kann ferner, wie Kautsky richtig erkannt hat, nur vom Staate ausgehen (hiergegen besonders Engels allerdings aus der Ansicht heraus, daß der Staat „eine Organisation der jedesmaligen ausbeutenden Klasse zur Aufrechterhaltung ihrer äußeren Produktionsbedingungen, also namentlich der gewaltsamen Niederhaltung der ausgebeuteten Klassen“ [11]) ist), nicht von der „Gesellschaft“ im philosophischen Sinne, d. h. der Summe der über soziale Probleme oder, um mit Stammler zu sprechen, über „verbindendes Wollen“ reflektierenden Individuen. Denn

---

[1]) jene sollten sozialisiert werden, diese nach den neueren Sozialisten im Privateigentum verbleiben.

[2]) Auf diese Schwierigkeit hat Leroy-Beaulieu in seinem ausgezeichneten Buche: „Le collectivisme“ nachdrücklichst aufmerksam gemacht.

[3]) vergl. § 22.

[4]) vergl. Kapital I., 45, 728, vergl. auch 492 ff.

[5]) vergl. Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, S. 48.

[6]) Kautsky, „Am Tage nach der Revolution“, S. 27.

[7]) Kautsky, „Am Tage nach der Revolution“, S. 27.

[8]) Kautsky, Grundsätze und Forderungen, S. 26.

[9]) Schäffle, „Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie“, S. 5.

[10]) Schäffle, Quintessenz des Sozialismus, S. 33.

[11]) vergl. „Entwicklung“ S. 40; ähnlich Bebel, „Die Frau“ S. 339, Reichstagsprotokoll vom 3. Februar 1893; vergl. auch „Kommunistisches Manifest“).

nur der Staat besitzt die zwingende Macht, den von der „Gesellschaft“ erzeugten, vom Staate anerkannten und normierten Imperativen unbedingte Geltung zu verschaffen. Nur ein festgegliedertes System der Über- und Unterordnung mit nicht nur psychischen Strafmitteln, sondern strafrechtlicher Exekutionsgewalt kann die Harmonisierung sozialer Interessen durchsetzen. die das Gesellschaftsleben der Menschen gebieterisch fordert. Nur im Staate ist „die einheitliche planmäßige Regelung der Produktion“ möglich. Die kommunistische Wirtschaft ist erst verwirklicht, wenn es nur einen einzigen, riesigen industriellen Staatsbetrieb gibt[1]).

Jedoch nur, wenn der Bedarf feststeht oder wenigstens ungefähr stabil ist, läßt sich eine zentralistische Kollektivproduktion durchführen. „Es muß daher die Höhe der Produktion jeder einzelnen Produktionsstätte auf Grundlage einer Berechnung der vorhandenen Produktionskräfte (Arbeiter und Proktionsmittel) und des vorhandenen Bedarfs festgesetzt und dafür gesorgt werden, daß einer jeden Arbeitsstätte nicht bloß die notwendigen Arbeiter, sondern auch die notwendigen Produktionsmittel zugeführt und die fertigen Produkte an die Konsumenten abgesetzt werden“[2]). Kautsky selbst meint daß diese Aufgabe „die schwierigste unter jenen“ sei, „die dem proletarischen Regime zufallen; doch mit einer genialen Handbewegung glaubt er sich darüber hinwegsetzen zu können, indem er sagt, es handle sich „nur“ darum, die Organisation, die „heute in unbewußter Weise sich durchsetze, in eine bewußte zu gestalten, in der die vorherige Berechnung aller maßgebenden Faktoren anstelle der nachträglichen Korrekturen durch das Spiel von Angebot und Nachfrage tritt“[3]).

Es schwindelt uns bei dem Gedanken, daß die gesamte Produktion und Konsumtion, die Verteilung der Arbeit und Arbeitskräfte (abgesehen davon, daß es eine große Reihe von Arbeiten gibt, die sich nicht zentralisieren lassen, z. B. die große Zahl der sogenannten „höchst persönlichen“ Dienstleistungen), Rohstoffe, Maschinen und Genußgüter, daß das gewaltige Problem von täglich sich ändernder Nachfrage und Angebot, über das heute Millionen von Menschen in angestrengtester Geistestätigkeit nachdenken, um zu versuchen, es in von vielen Rückschlägen und Gegenströmungen begleiteter und bedrohter Arbeit zu bewältigen, daß dieses alles von einer Zentralstelle, evtl. durch eine Persönlichkeit (die notabene auch nur dieselben Rechte wie jeder andere „Genosse“ hätte) geregelt werden soll. Diesen Gedanken denken heißt ihn wiederlegen, zumal das gesamte bisherige statistische Material, wie schon Adolf Wagner[4]) betont hat, in der marxistischen Gesellschaftsordnung wertlos ist, da es aus kapitalistischen Produktions- und Konsumtionsverhältnissen resultiert. Diese Erkenntnis scheint sich auch in sozialdemokratischen Kreisen Bahn gebrochen zu haben. So schreibt Edmund Fischer in den „Sozialistischen Monatsheften“, Jahrgang 1904, I., S. 296: „wenn Kautsky auch nur einmal die kleinste Genossenschaft — oder sonst einen Betrieb — gegründet und ein Jahr lang geleitet hätte, um alle die Hunderte von kleinen und großen Schwierigkeiten einer Neuorganisation auf diesem Gebiete kennen zu lernen und zu erfahren, daß die Menschen keine Zahlen sind, die man geduldig auf das Papier schreiben kann und auch keine Automaten, die man aufzieht nnd die dann die gewünschte Verrichtung vollziehen, sondern Wesen von Fleisch und Blut, oft physiologische und psychologische Rätsel, die die beste Spekulation und die idealsten Träume in wenigen Stunden zu nichte machen können, — wenn Kautsky davon eine Ahnung hätte“, würde er das Problem nicht in so geradezu unglaublicher Nonchalanz erledigt haben. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß, wenn die Lebens- und Bildungsmittel von außen her und einem jeden nach einem Bedarfsschema zugemessen werden, sich evtl. eine einheitliche geregelte Produktion in einem wirtschaftlich „geschlossenen“, autarken Staate durchführen ließe. Dann aber „könnte niemand mehr nach seiner Individualität

---

[1]) vergl. Kautsky, a. a. O. und „Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil erläutert“ S. 166; ähnlich äußern sich Kleinwächter in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, I., S. 259, Leroy-Beaulieu, Le collectivisme, S. 338.

[2]) vergl. Kautsky, „Am Tage nach der Revolution“ S. 28.

[3]) vergl. Kautsky, „Am Tage nach der Revolution“ S. 29.

[4]) Grundlegung, II. Teil, § 144, S. 320.

leben und sich ausbilden", „der Brotkorb der Freiheit" wäre beseitigt, da die „Freiheit der Bedarfsbestimmung die unterste Grundlage der Freiheit überhaupt ist" (Schäffle, Quintessenz S. 23). Der Mensch wäre zu einer Nummer, einer „Null und Marionette" geworden, die von Gumplowicz ersehnte Degradation des Individuums zur sozialen Zelle wäre erreicht. Doch schon die Möglichkeit der Durchführung selbst begegnet den schwersten Bedenken. Kein moderner Staat ist ohne radikale Umstellung seiner gesamten Produktions- und Bedarfsverhältnisse in der Lage, ein autarkas Eigenleben zu führen, sich von jedem Eindringen fremder Erzeugnisse abzuschließen. Ja es dürfte nicht verfehlt sein, gerade in dem Bestreben Deutschlands, sich zu einem geschlossenen Handelsstaat zu machen und sein Gebiet der Einwirkung ausländischer Geldinteressen zu entziehen, vielleicht nicht gerade die Ursache des Weltkrieges zu erblicken, wohl aber den Grund für die Tatsache, daß das Ausland so interesselos der Niederlage und schmachvollen Erpressung des deutschen Volkes gegenüberstehen konnte. Möglich, daß dies vermieden wäre, wenn die nationale Produktion in stärkerer Weise mit ausländischem Kapital durchsetzt, fremde Kapitalmagnaten in größerem Maße an dem Gedeih und Verderb des deutschen Volkes interessiert worden wären. Vielleicht leuchtet uns hier ein Hoffnungsstern. Wenigstens dürfte engste kapitalistische Interessenverflechtung das wirksamste Mittel zur Verhütung künftiger Kriege sein, weil hier unmittelbar das private Selbstinteresse der für die Politik maßgebenden Kreise ergriffen wird. Aber selbst wenn man die Möglichkeit eines modernen geschlossenen Handelsstaates zugibt, so würden der restlosen statistischen Erfassung der Güter, die doch notwendig ist, um ein Bedarfsschema aufzustellen, die größten Schwierigkeiten entgegenstehen. Sie mögen zum Teil durch die Tatsache beseitigt werden, daß die gesamte Produktion in den Händen des sozialistischen Staates liegt; ob aber ganz? — Und wie denkt man sich überhaupt die Sozialisierung der Betriebe der Kleinbauern, die doch ein wesentlicher Faktor bei der Produktion gerade der notwendigsten Konsumtionsgüter, der Nahrungsmittel sind? Wie will man ferner die Verteilung der Arbeitskräfte durchführen? Würde man die Freiheit der Berufswahl, die eine dauernde Verschiebung der Arbeitskräfte zur Folge haben, und die einheitliche planmäßige Regelung der Arbeit unmöglich machen müßte, wollte man diese Freiheit, sage ich, durch ein „Zwangsregulierungssystem" (Schäffle) mit der „öffentlichen Organisation der Arbeit" in Einklang zu bringen suchen, indem man bei übermäßigem Zudrang die Besoldung herabsetzt, bei Arbeitsmangel dagegen erhöht[1]) oder die Arbeitszeit entsprechend verlängert oder verkürzt[2]), so würde man sich damit in Widerspruch zu der dritten Grundforderung des Erfurter Programms setzen: „Gleiche Rechte und Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung".

§ 12.

Nach Marx kann in der höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft, nachdem die knechtende Unterordnung der Individuen unter die Teilung der Arbeit, damit auch der Gegensatz zwischen geistiger und körperlicher Arbeit verschwunden ist, die Gesellschaft auf ihr Fahne schreiben: jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen. Dies läßt sich, verglichen mit den „Mißständen" der ersten kommunistischen Phase und ihrer scharfen Gegenüberstellung zur zweiten höheren, das paradiesische Ziel des Kommunismus verwirklichenden Entwicklungsstufe nur dahin deuten: die volle Gleichberechtigung werde dann eintreten. — Diese notwendige logische Konsequenz haben denn auch alle Programme der sozialdemokratischen Partei gezogen[3]). Bebel[4]),

[1]) vergl. Schäffle, a. a. O.; Kautsky (!), Am Tage nach der Revolution S. 20; Georges Renant, Le regime socialiste.

[2]) so der Amerikaner Bellamy in seinem Roman: „Ein Rückblick aus dem Jahre 2000 auf 1887", herausgegeben von G. von Gizyicki, Leipzig, Reklam.

[3]) vergl. das Eisenacher Programm: „Kampf für gleiche Rechte und Pflichten"; das Gothaer Programm: „Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit"; das Erfurter Programm: „Kampf für gleiche Rechte und Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung".

[4]) vergl. „Die Frau" S. 377/379.

Stern[1]), Kautsky[2]) sprechen von „Gleichheit der Existenzbedingungen für alle", Liebknecht von „absoluter Gleichberechtigung", „Gleichheit in jeder Richtung"; die Menschen sind frei und gleich, nicht Herren und Knechte mehr, nur Genossen und Genossinnen, nur Brüder und Schwestern"[3]). Wenn Engels dagegen in: „Dührings Umwälzung der Wissenschaft" (S. 96) behauptet, der wirkliche Inhalt der proletarischen Gleichheitsforderung ist die Forderung nach Abschaffung der Klassen, so kann dies entweder nur als ein Versuch erscheinen, die marxistischen Grundsätze und Ziele zu verschleiern[4]), oder aber als die Erkenntnis, daß „jede Gleichheitsforderung, die darüber hinausgeht, notwendig ins Absurde verläuft"[5]). Denn ungleich sind Anlagen, Fleiß, Gesundheit und Kräfte; eine individuelle Verschiedenheit, die auch durch die ökonomische Entwicklung nicht beseitigt wird. Der bisherige Verlauf der Geschichte zeigt vielmehr, wie Lamprecht in seiner „deutschen Wirtschaftsgeschichte" überzeugend nachgewiesen hat, daß die Gliederung innerhalb der Gesellschaft, die Ausprägung der Individualität mit fortschreitender Kultur, zunimmt; ja, darin erblicke ich gerade das Fortschreiten der Kultur, daß aus einer amorphen, mechanisch aneinander gereihten Summe gleichstrebender, aber gedankenloser Individuen, aus Massenmenschen, wie sie das Mittelalter insbesondere kannte, sich psychisch stark differenzierte Individuen mit originellem Eigenleben und Eigenwollen, kurz Persönlichkeiten entwickeln. Nur dann aber kommen die individuellen Anlagen ganz zur Entfaltung, wenn die Kräfte, die allein das Individuum zur höchsten Anspannung seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten antreiben: größtmöglichster Lebensgenuß für sich und die Familie, und der „Wille zur Macht", zu weitester Ausdehnung des persönlichen Betätigungs- und Einflußkreises voll wirksam bleiben. Nimmt man diesen Triebfedern durch die Gleichmachung der individuellen Rechte und Pflichten die Auswirkungsmöglichkeit, so muß völlige Stagnierung der Wirtschaft, Arbeitsunlust, Kulturrückschritt die notwendige Folge sein. Das Gesetz der Trägheit würde triumphieren, das mohammedanische Kismet wäre herbeigekommen (vergl. unten §§ 23 und 24). Es zeugt von der ganzen Unwirklichkeit kommunistischer Gedankenwelt, wenn Marx versichert, daß „in einer höheren Phase der kommunistischen Entwicklung die Triebkraft zur Arbeit die wäre, daß die Arbeit nicht nur Mittel zum Leben, sondern „selbst das erste Lebensbedürfnis" sein werde[6]), Carring[7]) erklärt, daß „ein tadellos arbeitendes Gewissen", Bebel, daß „die auf voller Freiheit und Gleichheit organisierte Arbeit, bei der einer für alle und alle für einen stehen, eine Schaffenslust und einen Wetteifer erzeugen wird, wie sie in dem heutigen Wirtschaftssystem nirgends zu finden sind", und daß dann alle, da sie gegenseitig füreinander arbeiten, das Interesse haben würden, „alle Gegenstände möglichst gut und vollkommen und mit möglichst geringem Aufwand an Kraft und Arbeitszeit herzustellen, sei es um Arbeitszeit zu sparen oder um Zeit für Erzeugung neuer Produkte zur Befriedigung höherer Ansprüche zu gewinnen" (Die Frau S. 380). — Denn: „Bei einer Produktionsgemeinschaft von Millionen genügt es allein noch nicht, daß der Produzent A weiß: mein „soziales Arbeitseinkommen" ist davon bedingt, daß auch die 999999 anderen Kooperations-Genossen fleißig sind wie ich. Das erweckt noch nicht die nötige Kontrolle, erstickt wenigstens nicht den Trieb der Faulheit, der Unredlichkeit, hindert nicht die Unterschlagung von Arbeitszeit gegenüber dem Ganzen, vereitelt nicht schon eine verschmitzte oder faktiöse Durchsetzung unrichtiger Taxationen der Einzelleistungen (welche übrigens nur für die erste kommunistische Phase in Betracht kämen). Der Sozialdemokratismus müßte vielmehr jeden Einzelnen mindestens so stark mit seinem Privatinteresse für die Gesamtheit interessieren, als es bei der liberalen Produktionsweise

---

[1]) vergl. Thesen über den Sozialismus, S. 19.

[2]) Das Erfurter Programm, 1892, S. 161.

[3]) vergl. Protokoll des Parteitages in Erfurt, S. 340.

[4]) vergl. dagegen Erfurter Programm: „Kampf für die Abschaffung aller Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und Pflichten aller", ebenso Eisenacher Programme: „Kampf für gleiche Rechte und Pflichten und für Abschaffung aller Klassenherrschaft".

[5]) Engels a. a. O.

[6]) vergl. „Kritik" S. 597.

[7]) vergl. „Das Gewissen im Lichte der Geschichte sozialistischer und christlicher Weltanschauung", S. 96.

geschieht —, er müßte jede Einzelabteilung für außerordentliche Kollektivleistung zu prämiieren, für wirtschaftliche Nachlässigkeit büßen zu lassen wissen"; er müßte ebenfalls und noch besser, als es heute der Fall, „besonderen technischen Fortschritt materiell auszeichnen, individuelles Verdienst ums Ganze gerecht belohnen; auch er müßte die zahllosen Arbeitskräfte je an die Stelle ihrer produktivsten Verwendung nicht durch obrigkeitliches Kommando, sondern durch die Macht des Individualinteresses zu dirigieren verstehen" (Quintessenz S. 31) (vergl. unten § 23). Dies erkennt denn auch Kautsky an (der übrigens ebenfalls davon spricht, daß das „proletarische Regime, die Arbeit, die heute eine Last ist, zu einer Lust machen wird, sodaß es ein Vergnügen werden wird, zu arbeiten[1]), wenn er sagt, daß man die Anziehungskraft des Lohnes zu Hilfe nehmen müsse, um den Arbeiter zur Arbeit anzutreiben. Damit aber ist das an Widersprüchen so reiche „wissenschaftliche" System des Sozialismus von neuem durchbrochen, das paradiesische kommunistische Ziel in Frage gestellt, ja sogar verleugnet.

Zu welchen Unmöglichkeiten sich kommunistische Denkweise versteigen kann, um die Gleichheitsforderung zu rechtfertigen und ihre Durchführbarkeit nachzuweisen, zeigt Bebels „Die Frau" (S. 379). Danach setzt die hohe Ausbildung und Erziehung in der Zukunftsgesellschaft jeden Arbeiter in den Stand, jederzeit der Reihe nach alle Funktionen zu übernehmen, „Dank der fortgeschrittenen Organisation und der höheren Durchbildung aller Glieder können die Funktionen" — erst nur innerhalb eines Produktionszweiges, dann allgemein — „alternierend werden", sodaß sie in gewissen Zwischenräumen nach einem bestimmten „Turnus" von allen Beteiligten ohne Unterschied des Geschlechts übernommen werden können. (Übrigens Gedanken, die sich bereits bei Fourier finden.) Auch Marx spricht von einem „total entwickelten Individuum" mit „absoluter Disponibilität" allerdings erst in der zweiten Phase der kommunistischen Gesellschaft. Diese Gleichmacherei wird selbst Paulsen, der dem „wissenschaftlichen" Sozialismus große Sympathien entgegenbringt, zu viel, und er schreibt launig: „Also in Zukunft wird ein und derselbe Mann heute Briefe und Pakete austragen, morgen die Bürogeschäfte eines Postamts führen, übermorgen als Generalpostmeister — doch wozu Titel? —, also schlechtweg die Geschäfte übernehmen, die heutzutage der Leiter des Reichspostamts in der Hand hat, Vorlagen für Weltpostkongresse vorbereiten usw., um endlich am vierten Tage zum Schalter zurückzukehren und am fünften wieder Briefe auszutragen, diesmal aber nicht in Berlin, sondern in Stallupönen; denn es ist doch billig, daß auch die Annehmlichkeiten der Hauptstadt jedem der Reihe nach zugute kommen". — Doch, warum verweile ich noch länger bei dieser „Grundforderung", da doch Kautsky selbst von ihr behauptet: sollte das Prinzip der Gleichheit zu diesen Folgerungen führen, so werde es einfach „über Bord geworfen". C'est la science, le socialisme scientifique. *In dieser Programmforderung, deren Unsinnigkeit jeder wahre, d. h. von echtem Bestreben nach Lösung des sozialen Problems durchdrungene Sozialist erkennen muß, liegt die Gefahr der Unfruchtbarkeit. Diese Forderung, die Unmögliches den Massen als realisierbar vorgaukelt* (man *vergl. nur die Zukunftsmalereien eines Stern* (*Thesen* S. 12/13), *Liebknecht, auch Bebel* (*Die Frau*), *Kautsky* (*Am Tage nach der Revolution*), *Marx* (s. o. 2. *komm. Phase*), *und ihre Begierden auf ein unerfüllbares Niveau steigert, ist die Negation des Sozialismus. Nicht Quantisierung, sondern Qualifizierung, Ausbildung der Individualität, der Persönlichkeit muß erstrebt werden* (*vergl.* S. 26); *nicht wirtschaftliche Gleichheit, sondern ökonomische Proportionalität muß das Ziel sein. Nicht die bloße Tatsache, Mensch zu sein, gibt dem Individuum volkswirtschaftlichen Wert, sondern erst seine Arbeitsleistung. Nicht „gleiche Rechte und gleiche Pflichten", sondern* **„jedem nach seiner Fähigkeit, jeder Fähigkeit nach ihrer Leistung"** *muß daher zur*

---

[1]) vergl. Kautsky, „Am Tage nach der Revolution", S. 15, 16.

programmatischen Grundforderung werden. Das sind die Gedanken, die bereits der größte, weil realistischste Denker des Altertums, Aristoteles, ausgesprochen hat, Ideen, die später von Saint-Simon mit der ganzen Glut seiner Beredsamkeit vertreten wurden, und die sein Schüler Bazard auf jene klassische Formel gebracht hat (vergl. unten § 25).

Der marxistische sogenannte wissenschaftliche Sozialismus „ist bankrott“[1]. Die Sozialisten von heute stehen vor der Alternative, zwischen Phantasmus und Realität, zwischen Phraseologie und sozialwissenschaftlicher Arbeit zur Befreiung des Proletariats, zwischen Utopie und wahrem Sozialismus zu wählen. Wir entscheiden für das letztere und werden versuchen, im zweiten Buch die Wege zu zeigen, die hierbei zu gehen sind.

III. Abschnitt.

Das Leihzinsproblem.

---

§ 13.

Während die kommunistische Gedankenwelt von Marx und Engels, Kautsky und Bernstein das industrielle Großkapital aufs heftigste bekämpfen, wenden sich Feder[2] und unabhängig von ihm Otto Albert (Berlin), zum Teil auch Dr. Eberle[3], gegen das Leihkapital. Sie weisen nach, daß das Verhältnis zwischen Industrie und Leihkapital 1:20 beträgt und hoffen, das auf unserem, wie allem Volke wie ein Alb lastende Leihgeld der Weltgeldkönige durch Rückkehr zu den urchristlichen Zinsverboten zu zertrümmern. Nummus non nummum parit. Nicht mehr soll reiner Geldbesitz ohne Hinzutun eigener werktätiger Arbeit, vermöge des Zinses aus sich heraus wachsen zu jenen Riesenvermögen eines Rothschild, Cahn, Löb, Morgan, Vanderbildt, Astor, Schiff, Speyer etc. Das Einkommen dieser acht Familien allein beträgt bei einer nur fünfprozentigen Verzinsung und einem Gesamtvermögen von 100 bis 110 Milliarden (das Haus Rothschild ist daran allein mit 40 Milliarden Mark beteiligt), 5 bis 6 Milliarden Mark, d. h. soviel, „als nach den Untersuchungen von Helfferich im Jahre 1912 75% aller Steuerzahler in Preußen Jahreseinkommen hatten. Rund 38 Millionen Deutsche haben also davon leben müssen, was die oben erwähnten 8 Milliardäre — oder erweitern wir ruhig die Zahl auf „die Rathenauischen 300“ — im Jahre Einkommen haben“. Verdoppelt sich das Leihkapital nur in 15 Jahren, so würde das Rothschild'sche Vermögen im Jahre 1935 80 Milliarden, 1950 160 Milliarden, 1865 320 Milliarden betragen und damit das gesamte deutsche Nationalvermögen schon bei weitem übertreffen“[4]. Diese Ziffern mögen uns die Augen öffnen über die Gewaltherrschaft des internationlen Leihkapitals, mögen uns die furchtbaren Fesseln zeigen, die alle werktätige Arbeit ersticken müssen. „Entreißen wir darum dem Gelde die Macht, Zinsen zu gebären und immer wieder zu gebären“, bis die gesamte Menschheit zum Sklaven einiger weniger Leihkapitalisten geworden ist. Brechen wir die Zinsknechtschaft des Geldes, vernichten

---

[1]) vergl. Simkowitsch, „Marxismus gegen Sozialismus“, deutsch von Jappe, Jena 1913.

[2]) vergl. seine Schriften, „das Radikalmittel“, in den „süddeutschen Monatsheften“, Februarheft 1919; „Der Staatsbankerott die Rettung?“; „Das Manifest zur Brechung der Zinsknechtschaft“; die beiden letzten bei Huber, Diessen vor München erschienen.

[3]) vergl. „Überwindung der Plutokratie“.

[4]) vergl. Feder, Radikalmittel, S. 310.

wir die „Möglichkeit auch ohne eigenen Schweiß durch eine wirtschaftliche Handlung Geld zu verdienen, auch ohne Gewaltakt fremde Leute für sich arbeiten zu lassen[1])“

Ein Beispiel soll uns den Gedanken auch praktisch näher bringen. „Gesetzt den Fall, das Arbeitseinkommen eines Familienoberhauptes sei 10 000 Mark, dazu noch 5 000 Mark Kapitalrenten, so sind hieraus zunächst ungefähr 1 500 Mark direkte Steuern zu bezahlen; ferner werden in Gestalt der teueren Mieten mindestens 1 000 bis 1 500 Mark für den ewigen Mietzins abzuziehen sein; weitere 1 000 Mark dürften durch die indirekten Steuern der 5—6 köpfigen Familie aufgezehrt werden — die übrigens, und darin besteht der relative Vorzug der Großkapitalisten, auch bei diesen sich nicht wesentlich erhöhen würden — und schon jetzt erkennt man, daß bereits unter den glücklichen Steuerverhältnissen aus früheren Jahren von den schönen Kapitalsrenten der kleinen und mittleren Kapitalisten garnicht viel übrig bleibt“. Diesen Gedanken wendet Feder in seiner Schrift: „Staatsbankerott die Rettung?“ auf die Kriegsanleihen an, indem er nachzuweisen versucht, daß der kleine Kapitalist von den Zinsen nicht nur nichts hat, weil er ja selbst dafür Steuern zahlen muß“, sondern „bei der auf Schonung des Großkapitals zugeschnittenen Steuergesetzgebung für die Zinsen der Millionenzeichnungen mitzahlen muß“ (S. 316). — Letzterer Gedanke erhält schon dadurch eine starke Korrektur, daß auch der Nichtbesitzer von Kriegsanleihe dafür Steuern zahlen muß, insbesondere aber dadurch, daß nicht der Anteil an der Kriegsanleihe, also ein bloßer Vermögensteil, sondern das Vermögen als ganzes die Grundlage der Vermögenssteuer bildet.

Die Forderung nach Abschaffung des Leihzinses ist alt; bereits die mosaische Gesetzgebung untersagte das Zinsnehmen gegen Juden, nicht jedoch gegenüber den Fremden[2]). In Rom erging 342 vor Christi die lex Genucia, die das Zinsnehmen, das die zwölf Tafeln bis zum unciarium foenus erlaubt hatten, zwischen römischen Bürgern verbot, was durch eine lex Sempronia 193 vor Christi und eine lex Gabinia 67 vor Christi auch auf die Sozii und die Geschäfte mit den Provinzialen ausgedehnt wurde. Theoretisch hat Aristoteles[3]), philosophisch Platon, Cato, Cicero, Seneca und andere das Problem gestreift, ohne es jedoch näher zu untersuchen, vielleicht weil sie erkannten, daß sie gegen die erst geduldete, dann durch gesesetzliche Zinstaxen wieder geradezu sanktionierte Zinswirtschaft nichts ausrichten würden. Denn die lebhafte Abneigung gegen das Zinsnehmen, die sich, wie Roscher richtig bemerkt, auf niedrigen Wirtschaftsstufen regelmäßig einstellt, war längst gewichen; neben dem Konsumtivkredit, insbesondere des Notdarlehn, bei dem der reiche Gläubiger als ein Mann erscheint, der von dem Wenigen des armen Schuldners „im Zins noch einen Teil abpreßt, um ihn seinem überflüssigen Reichtum beizulegen“[4]), war der Produktivkredit getreten. Die Wirtschaftsverhältnisse waren zu kompliziert geworden, „um mit bloß unentgeltlichem Kreditverkehr, welcher der Natur nach immer ein sehr beschränkter sein muß, das Auslangen finden zu lassen“[5]). Erst lange nach dem Zusammenbruch des römischen Weltreiches gelang es der katholischen Kirche wieder, gestützt auf die berühmte Stelle des Lukasevangeliums VI, S. 32 f.[6]): „mutuum date nihil inde sperantes“, ihren zinsfeindlichen Standpunkt auch in staatlichen Gesetzen durchzudrücken. Doch trotz aller himmlischen und irdischen Strafen, die auf das Zinsnehmen standen, dauerte dieses in der Praxis fort, „teils unverhüllt, teils in mannigfachen Verkleidungen, die der erfinderische Geist der Geschäftsleute ersonnen hatte“ (B. B. a. a. O.). So weist Endemann nach, daß nach Zulassung von Verzugszinsen der Schuldner künstlich durch Vertrag bereits mit der Hingabe des Darlehns in mora versetzt wurde, um dem Gläubiger auf diese Weise den titulus für Zinsen zu verschaffen[7]). Und je blühender

---

[1]) vergl. Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben, S. 222 ff.;
[2]) vergl. Exodus, S. 22, 25; Leviticus, S. 25, 35/37; Deuteronomium S. 23, 19/20.
[3]) vergl. I. Buch der Politik III., S. 23.
[4]) vergl. Böhm-Bawerk, „Kapital und Kapitalzinstheorien“ S. 15.
[5]) vergl. Böhm-Bawerk, S. 17.
[6]) vergl. bezgl. richtiger Auslegung Knies, „Der Kredit“, a. a. O., S. 335 ff.
[7]) vergl. Endemann, II., S. 243 ff., S. 366 ff.

der Zustand der Wirtschaft in einem Lande wurde, desto stärker reagierte die Praxis gegen das in Gesetz und der durch die Kirche inspirierten Literatur herrschende Zinsverbot; denn sie wollte nicht nur, sie konnte sich nicht den Zins nehmen lassen; er war die Seele des Kredits, ihn unterdrücken, hieß wenigstens $^9/_{10}$ aller Kreditgeschäfte unmöglich machen, Diese Erkenntnis der Praxis fand, zunächst schüchtern und aufs heftigste von der Kirche mit Index und Exkommunikation[1]) bekämpft, dann aber nach den grundlegenden Werken des französischen Juristen Dumoulin (Carolus Mollinaeus) in steigendem Maße, ihre literarischen und wissenschaftlichen Vertreter (insbesondere Besold, Salmasius), zumal die großen Reformatoren, Luther, Zwingli und Calwin, bezüglich des Zinsnehmens eine sehr tolerante Stellung einnahmen. Doch erst die französische Revolution brachte mit der Befreiung des Individuums von kirchlicher Bevormundung die Aufhebung der gesetzlichen Zinsverbote, die heute nur noch in der Wuchergesetzgebung[2]) und im Verbot des Anatozismus[3]) berechtigte Nachwirkungen äußern.

Während das theoretische Material für die Behandlung der Leihzinsfrage bis zum 12. Jahrhundert äußerst dürftig war (dogmengeschichtlichen Wert hat nur die oben zitierte Stelle des Aristoteles, in der er sagt: „Da die auf Umsatz bezügliche Tätigkeit des Vermögenserwerbes naturwidrig und nur auf gegenseitige Übervorteilung gegründet ist, so ist mit vollstem Rechte das Wucherhandwerk verhaßt". Das Geld sei des Warenumsatzes wegen erfunden und ist daher seiner Natur und Bestimmung nach unfähig, Früchte zu tragen. Der Zins aber vergrößert es; vergl. den Namen Toxos; denn der Zins ist Geld vom Geld, deshalb ist der Zins nicht naturgemäß) sieht sich die Kirche mit zunehmender Gegnerschaft gegen das Zinsverbot gezwungen, die Berechtigung desselben immer stärker wissenschaftlich zu fundieren. „Zu dem Autoritätenbeweise aus der Offenbarung gesellen sich Berufungen auf die Autorität angesehener Kirchenväter, Kanonisten und Philosophen — auch heidnischer — alter und neuer Gesetze, sowie Deduktionen aus dem „ius divinum", „ius humanum" und für uns besonders wichtig, weil auch die wirtschaftliche Seite der Sache berührend aus „ius naturale" " (B. B. S. 20). So führt Thomas von Aquino aus, daß es gewisse Dinge gibt, deren Verbrauch im Gebrauch besteht; da sich an ihnen der Gebrauch von der Sache nicht trennen läßt, muß man daher notwendig, will man den Gebrauch übertragen, die Sache selbst übergeben. Durch solche Verleihung wird mithin jedes Mal das Eigentum übertragen. Es geht aber unmöglich an, außer der Sache auch noch den Gebrauch der Sache zu verkaufen; denn damit würde man entweder die Sache selbst zweimal veräußern, oder aber einen Gebrauch, der nicht existiert (summa theologiae II., S. 2 quaest 78 art. 1). Sieht man aber die Zeit als Äquivalent für die im Zinse liegende Mehreinnahme an, so verkauft man damit ein Gemeingut, das sowohl dem Schuldner wie dem Gläubiger wie allen Menschen gehört (de usuris I. pars. cap. 4). „Kurz, wie man die Sache auch wendet, immer erscheint der Zins als ein Schmarotzergewinn, abgepreßt oder abgeschlichen dem übervorteilten Schuldner[4])". — Schwer lastete diese Lehre auf der aufstrebenden Wirtschaft, die längst erkannt hatte, daß der Zins eine organische Notwendigkeit jeder halbwegs entwickelten Volkswirtschaft ist, daß durch ihn der Kredit, dieses Lebenselement des modernen Wirtschaftslebens, überhaupt erst ermöglicht wurde. So konnte es nicht fehlen, daß die Erfahrung der Praxis bald auch ihre wissenschaftlichen Vertreter fand. Mit Calwin und Dumoulin setzt die literarische Opposition gegen das Kirchendogma ein. Beide verwerfen zunächst die autoritative Begründung des Zinsverbots, indem sie nachweisen, daß „nullo testimonio Scripturae constat usuras Omnio damnatas esse". Sollten aber welche bestehen, so können sie auf die heutigen völlig geänderten Verhältnisse nicht mehr angewendet werden. Insbesondere Dumoulin begründet eingehend, daß fast bei jedem Darlehn ein „interesse" des Gläubigers, „ein verursachter Schaden oder versäumter Nutzen" vorhanden sei, dessen Ausgleich im Zins nur gerecht, billig und wirtschaftlich notwendig

[1]) vergl. Clem. II. unde usures 5,5.
[2]) vergl. § 302 e—e Str.G.B. Art. 47, E.G.B.G.B. und Art. 4, Str.G. vom 19. 6. 83, § 138 B.G.B.
[3]) vergl. B.G.B. §§ 248, 289.
[4]) vergl. B. B. a. a. O. S. 25.

sei; daß, wie Salmasius sagt: non enim pro sorte usura exigitur sed pro usu sortis, ein Gedanke, den später Smith in die Worte: „As something can every, where we made by the use of money, something ought every where to be paid for the use of it (Wealth of nations II. Buch IV. Kap.[1]) gekleidet, Böhm-Bawerk übersetzt hat: „Es gibt einen Leihzins, weil es einen ursprünglichen Kapitalzins gibt“ (B. B. S. 66). Es verschiebt sich somit das thema probandi dahin, daß zunächst nicht der Leihzins, sondern der ursprüngliche Kapitalzins untersucht wird und erst über diesen und durch seine Rechtfertigung der Leihzins gerechtfertigt wird. Hierbei versteht B. B. unter „ursprünglichem Kapitalzins“ den Wertüberschuß des Kapitals, der in den Händen desjenigen entsteht, der es zur Produktion verwendet, indem es Güter erzeugt, die regelmäßig einen höheren Wert besitzen, als es selbst hat. Um seine Erklärung bemühen sich die verschiedensten Theorien.

Nach Turgot besteht der ursprüngliche Kapitalzins deshalb, weil das Grundstück, das man mit dem Kapital kaufen könnte, eine Grundrente abwirft. Diese Fruktifikationstheorie bringt aber nur einen Vergleich, keine Erklärung und begeht weiter den logischen Fehler, das zu präsumieren, was bewiesen werden soll. Sie fragt nicht, warum ist der Kapitalswert nur gleich dem Grundstückswert und nicht gleich Grundstück + Ertragswert, sondern sie setzt jene Wertrelation als selbstverständlich voraus. Auch auf die Praxis kann sie sich nicht stützen, denn die Gestaltung des Kapitalzinses ist gänzlich unabhängig von der Grundrente, die kapitalisiert im Verkehr den Wert des Grundstückes ergibt.

Auf anderem Wege versucht die Produktionstheorie den ursprünglichen Kapitalzins zu rechtfertigen. Das Kapital ist nach ihr produktiv, d. h. erzeugt selbst — sagen die einen — den Mehrwert, den wir Zins nennen. Diese Annahme ist jedoch weder in der Erfahrung bewiesen, noch überhaupt möglich. Die Werteigenschaft wird nicht nur nicht produziert, sie kann garnicht produziert werden. Was erzeugt wird, sind Sachen bestimmter Formen und Inhalte, die erst dadurch zu Gütern werden, daß sie aus den Bedarfs- und Deckungsverhältnissen der Wirtschaftswelt ihren Wert erhalten. „Der Wert kann nicht geschmiedet werden, wie ein Hammer, oder gewogen werden, wie ein Stück Leinwand: könnte er das, so blieben unseren Volkswirtschaften jene furchtbaren Erschütterungen erspart, die wir Krisen nennen, und die aus keiner anderen Ursache stammen, als daß Produktenmassen, bei deren Erzeugung keine Regel der Kunst versäumt wurde, den gehofften Wert nicht finden können“ (B. B. S. 157). Die Hauptvertreter der Produktionstheorie verstehen denn auch unter der Produktivität des Kapitals eine güterschaffende Kraft, d. h. die Fähigkeit des Kapitals, zur Erzeugung einer größeren Menge oder besseren Qualität von Gütern zu dienen, deren geldwerter Überschuß sich dann in Zinsen darstellt. Aber auch diese Lehre begeht den verhängnisvollen logischen Fehler, das zu Beweisende, den Kapitalzins in die Voraussetzung zu nehmen, wenn sie erstens ein Mehrprodukt, bezw. zweitens einen Mehrwert des Produktionsergebnisses als selbstverständliche Begleiterscheinung der kapitalistischen Produktionsweise ansieht. Darum hat von Thünen in seinem „Isolierten Staat“ versucht, die Produktionstheorie neu zu begründen. Nach ihm befähigt der Besitz der Produktionsmittel den Arbeiter, nach Abzug dessen, was zur Erhaltung des Kapitals „in gleich gutem Zustande“ und „in gleichem Werte“ nötig ist, ein mit steigender Kapitalsinvestition sich verringerndes Mehrprodukt zu erzeugen. Doch übersieht von Thünen hierbei, wie B. B. richtig betont, daß es tatsächlich drei Möglichkeiten für das Verhältnis des Kapitalwertes zum Werte des Kapitalproduktes gibt: entweder, dieser zieht den Wert des Kapitalsstücks kraft des großen produktiven Nutzens, den es gewährt, zu sich herauf; oder der Wert des Erzeugnisses sinkt infolge des Druckes der Konkurrenz auf, ja vielleicht unter den Kapitalswert; oder endlich der Kapitalsanteil am Produkt bleibt als selbständige Größe über dem Werte des aufgewendeten Kapitals stehen. Von Thünen betrachtet nur den dritten Fall, ohne jedoch seine Ausschließlichkeit, noch seine Notwendigkeit zu beweisen oder zu erklären: er präsumiert also wie seine Vorgänger das, was zu beweisen ist.

---

[1]) vergl. B.G.B. § 101, Ziffer 2, Satz 2.

Dieser logische Fehler unterläuft auch der Nutzungstheorie[1]), wenn sie in der neben der Kapitalssubstanz bestehenden, von ihr unabhängigen Kapitalsnutzung ein Gut von eigener Wesenheit und selbständigem Werte sieht, dessen reale Existenz sie wegen seiner Selbstverständlichkeit nicht weiter zu untersuchen braucht. Der Nachweis wäre auch unmöglich. Eine solche selbständige Nutzung besteht, wie B. B. eingehend nachweist, weder im Say-Hermann'schen Sinne als „reines", objektiv von den Gütern sich loslösendes Nutzelement, noch im Sinne Menger's als eine selbst als Gut sich darstellende „Verfügung der Quantitäten ökonomischer Güter innerhalb bestimmter Zeiträume" (Grundsätze S. 132 ff.); denn für eine „Nutzung" oder „Verfügung", die etwas anderes sein soll als die natürlichen Nutzleistungen oder Verfügungsmöglichkeiten, die den Wert des Gutes ausmachen und durch seinen Besitz gewährleistet werden, bleibt „weder in der Welt der Wirklichkeit, noch in der Welt logischer Gedanken" Raum übrig.

Auf andere Weise versucht die Abstinenztheorie (Hauptvertreter Senior) dem Problem nahezukommen. Sie erklärt den ursprünglichen Kapitalzins als Äquivalent für die Enthaltsamkeit vom gegenwärtigen Genuß der Güter, die sich der Kapitalist dadurch auferlegt, daß er sein Kapital der Produktion widmet. — Hierbei wird übersehen, daß der Unternehmer sich vom Gebrauch seines Kapitals keineswegs enthält, vielmehr seine Maschinen usw. entsprechend ihrem wirtschaftlichen Zweck verwendet; ja, erst durch eine solche Benutzung bei der Produktion erhält er den ursprünglichen Kapitalzins. Auch gibt die Abstinenztheorie keine Erklärung für die Tatsache, daß trotz größter Kapitalsaufopferung das produktive Ergebnis häufig nicht einmal den Wert des verwendeten Kapitals deckt.

Da die marxistische Ausbeutungstheorie bereits oben untersucht wurde, darf ich nunmehr die Zinstheorie Böhm-Bawerks in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung für die Erklärung des Zinsphänomens würdigen. Er rechtfertigt den ursprünglichen Kapitalzins folgendermaßen: Kapital ist im Gegensatz zu dem der Gegenwart dienenden Genußgütervorrat diejenige Gütermenge, die nur den Zweck hat, andere Güter zum Gebrauch für die Zukunft herzustellen. Es ist die werdende Genußgütermenge, die Gesamtheit aller Zwischenprodukte, ist der Ausdruck der Produktionsumwege, die bei dem Gütererzeugungsvorgang eingeschlagen werden. Der Wert des Kapitals ist mithin abhängig von den Erzeugnissen, die mit seiner Hilfe hervorgebracht werden. Er ist die Vorwegnahme des Wertes der erhofften Produkte. Die Knappheit der Mittel in der Gegenwart aber, ihre produktive Überlegenheit gegenüber Zukunftsgütern — denn erst das Beschreiten von Produktionsumwegen erzeugt eine „Mehrergiebigkeit" — schließlich die regelmäßige Unterschätzung des künftigen Bedarfs, veranlassen, daß gegenwärtige Güter einen höheren subjektiven Wert und folglich Preis haben als zukünftige. Die Spannung, die so entsteht, gleichsam das Aufgeld, das Agio, das auf das Gegenwartsgut gezahlt werden muß, ist der Kapitalzins. — Im Widerspruch zu diesen Gedanken steht insbesondere die Preisgestaltung in der Bodenspekulation: So kaufte der Schöneberger Bauer Kielgan um das Jahr 1825 für 2700 Taler einen großen Kartoffelacker. Nach etwa 50 Jahren verkaufte ihn sein Sohn als Bauterrain für 6 Millionen Mark[2]); was er heute Wert ist, wage ich nicht zu schätzen. Wie will B. B. diese Tatsache mit seiner Theorie, daß die Zukunftsgüter in ihrem Werte hinter den Gegenwartsgütern zurückbleiben, vereinbaren? Oder ist der Boden kein Gut in seinem Sinne? Auch B. B.'s Annahme, daß die Zukunft „regelmäßig" unterschätzt wird, es also fast ausschließlich schlechte Wirte gäbe, erscheint mir doch wohl als nicht ganz gerechtfertigt.

§ 14.

Der entscheidende Fehler aller dieser Versuche, den Zins zu erklären, scheint mir bereits im Ausgangspunkte zu liegen. Warum wird das thema probandi verschoben, warum versucht man erst durch die Rechtfertigung des ursprünglichen Kapitalzinses

---

[1]) am tiefsten begründet von Menger, „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre".
[2]) angeführt in dem Werk Damaschkes, „Bodenreform", 1919, S. 110.

den Leihzins zu rechtfertigen? Die Untersuchung hat gezeigt, daß man damit sich selbst den Weg versperrt. Nicht durch den ursprünglichen Kapitalzins kann der Leihzins, sondern durch das Vorhandensein eines Leihzinses der ursprüngliche Kapitalzins erklärt werden. Erst wenn feststeht, daß und warum es einen Leihzins gibt, wird man einsehen, daß es einen ursprünglichen Kapitalzins gibt, daß der Kapitalist, wenn er als Eigenproduzent auftritt, den Wertzuwachs bei der Ansetzung des Preises der Produkte berücksichtigen wird, den sein Kapital durch Verleihen gebracht hätte. Ob dieser Preis dann im Marktverkehr aufrecht erhalten werden kann — das produzierte Gut also einen „ursprünglichen Kapitalzins" erzeugt — oder unter dem Einfluß des freien Wettbewerbs verkürzt werden muß, ist eine andere Frage (vergl. unten).

Das Zinsproblem ist, wie Böhm-Bawerk nachgewiesen hat, nicht ein Produktions- — so die Produktivitätstheorien —, noch ein Verteilungs- — so die Marxisten —, sondern ein Wertproblem. Es gilt daher zunächst, den Begriff des Wertes zu definieren.

Der Wert ist, wie begründet werden konnte, weder gleich dem Boden — so die Physiokraten —, noch gleich der Arbeitsmenge oder Arbeitszeit — so Smith, Ricardo, Marx —, noch gleich den Produktionskosten, wie die Kostentheorien annehmen. Er ist objektiv überhaupt nicht darstellbar; ihn bestimmen nicht nur Gedanken über die etwaigen materiellen Nutzungen durch den Gebrauch usw., sondern auch idelle Momente. Schönheit des Gegenstandes, Zuneigung zu ihm, mit ihm verknüpfte Erinnerungen usw. werden seine Werthöhe weitestgehend beeinflussen. **Der Wert ist das Resultat der mannigfachsten persönlichen Empfindungen und Gedanken, die das Gut in dem begehrenden oder besitzenden Subjekt erregt.** Die **Individualsphäre** ist die Mutter des Wertes. Jeder Versuch, den Wert allgemeingültig, nach objektiven Gesichtspunkten festzusetzen, muß daher scheitern.

Erst diese rein subjektive Werttheorie ist in der Lage, den seltsamen Umstand zu erklären, daß häufig trotz größter Kapitalsaufopferung das produktive Ergebnis nicht einmal den Wert des aufgewendeten Kapitals deckt. Denn maßgebend ist nicht die Höhe der Herstellungskosten des Produktes, sondern das Wertbewußtsein, das es in den Käufern erregt. Dieses kann und wird gewöhnlich die Produktionskosten übersteigen. Häufig erreicht es sie aber auch nicht; das Produkt findet nicht die erhoffte Aufnahme im Marktverkehr; die Nachfrage bewertet es gering und statt einen hohen Mehrwert, einen bedeutenden Unternehmergewinn (und damit „ursprünglichen Kapitalzins") zu erzielen, deckt das erlangte Wertäquivalent nicht einmal die Produktionskosten. Dann entstehen jene gefürchtete Krisen, die unter Umständen den ganzen Markt in seinen Grundfesten erschüttern lassen. Erst diese Werttheorie vermag ferner die Tatsache zu erklären, daß entgegen Böhm-Bawerk auch der Preis der Gegenwartsgüter hinter dem Preis der Zukunftsgüter zurückbleiben kann. Erst sie macht auch verständlich, daß eine für jeden anderen wertlose Briefmarke oder Haarlocke dem Besitzer das wertvollste Objekt sein kann. Über das Papiergeld vergl. unten.

Will man die alte schon bei Aristoteles sich findende Distinktion zwischen Gebrauchs- und Tauschwert aufrecht erhalten, so wird man folgendermaßen definieren müssen: Gebrauchswert ist das rein individuelle Wertbewußtsein, Tauschwert das kommune, das durchschnittliche Bewußtsein von dem Wert eines Gegenstandes. Auch der Marktwert eines Produktes läßt sich daher auf objektivem Wege, z. B. durch Errechnung der Herstellungskosten, nicht erzeugen, vielmehr nur als augenblickliches, jederzeit variables durchschnittliches Wertbewußtsein rechnungsmäßig feststellen. In dem Glauben an die objektive, an die absolute Darstellbarkeit des Wertes eines Gegenstandes mußte die staatliche Höchstpreispolitik während des Krieges, mußte das diokletianische Ediktum de pretiis rerum venalium scheitern.

Der Nachfrage steht im Wirtschaftsleben das Angebot gegenüber. Ob beide Begriffe objektiv zu nehmen sind, also verlangter und verfügbarer Gütermenge, oder

aber subjektiv, als ein Zusammenfassen der Nachfragenden und Anbietenden, mag dahingestellt bleiben. Wenigstens erscheint jeder Anbietende im technischen Sinne, unter anderem Gesichtswinkel betrachtet, als Nachfragender und umgekehrt jeder Nachfragende als Anbieter seines Gegenwertes. Der Kaufmann, der seine Waren zum Kaufe anbietet, fragt nach Geld. Ja, er offeriert nur aus dem Grunde, um Geld zu erhalten, während der Käufer, der Waren verlangt, sein Geld anbietet. Den ein bestimmtes Gut Nachfragenden stehen gegenüber die Besitzer der Güter, sei es als Anbieter, d. h. Nachfrager nach einem bestimmten anderen Gute, sei es zunächst vollkommen passiv und erst dann bereit, ihr Gut zu veräußern, wenn ein Gegengut geboten wird, das ihnen wertvoller erscheint als das, was sie besitzen. Für den Nachfragenden aber muß das von ihm zu liefernde Gegengut nicht den Wert des von ihm gesuchten Gutes haben (subjektiv!), da er sonst von dem Tauschgeschäft abstehen würde. Die oberste Preisgrenze (es sei mir gestattet, den Begriff „Preis" ganz allgemein [also nicht bloß für Kauf-, sondern auch für Tauschverträge] als jene abstrakte Wertrelation zu bezeichnen, zu der das Geschäft zustande kommt) wird mithin die Werthöhe sein, die der Nachfragende dem von ihm verlangten Gute beilegt; die untere dagegen das Wertniveau, das dieses Gut für den Veräußerer hat. Zwischen beiden liegt der „Preis", der sich jedoch stets zu Ungunsten des Nachfragenden verschieben wird, da er als der Verlangende, vielleicht dringend Verlangende der wirtschaftlich Schwächere ist.

Wertmesser ist die Währung. Wie das Meter für die Länge, das Kilo für das Gewicht, so ist die Währung das Maß des Wertes. Setzt man aber Währung = Geld, so muß man sich stets bewußt bleiben, daß unter „Geld" dann nicht mehr der „Geld"schein, das „Geld"stück verstanden werden kann, sondern nur jene abstrakte Zahlentabelle. Es ist der verhängnisvolle Fehler so vieler Geldtheoretiker, den Geldbegriff, den sie bereits durch die Identifizierung mit dem Währungsbegriff verbraucht haben, mit dem vulgären Sprachgebrauch auch auf die „Geld"stücke oder „Geld"scheine zu erstrecken. Damit geraten sie in unlösliche Widensprüche, die den Weg zur Erkenntnis des Geldproblems für immer versperren müssen. Auf die Fülle der Streitfragen, die sich hier eröffnen, näher einzugehen, verbietet leider der Rahmen dieser Arbeit. Ich erblicke in den „Geld"scheinen oder „Geld"stücken Urkunden in dem zur Z.P.O. weiteren Sinne des Strafgesetzbuches § 267, die Schuldversprechen des Staates enthalten[1]). Der 20 Markschein, ein Inhaberpapier im Sinne der §§ 793 ff. B.G.B. bezw. das Geldstück besagt, daß der Staat dem Inhaber des Scheines oder Stückes 20 Mk. Valuta schulde. Auch dieses Schuldversprechen aber ist ein Gut, d. h. ein werthabender „Gegenstand"[2]). Sein Wert, d. h. das Wertbewußtsein, das es in dem Gläubiger erregt, wird wie bei jedem anderen Gute gemäß der oben entwickelten Werttheorie individuell verschieden sein. Der Ausländer wird das Schuldversprechen nicht so hoch bewerten, wie der Staatsbürger; aber auch unter diesen wird sich die Verschiedenheit der Bewertung zeigen in den Gegenwerten, die für das in dem Schuldschein (Papier) enthaltene Schuldversprechen des Staates geboten werden. Und wie beim Papier, so wird der Wert des auf den Kupfer-, Nickel-, Aluminium- usw. stücken skriptofizierten Schuldversprechens ein subjektiv verschiedener sein.

Von dem Schuldversprechen und seinem Werte aber ist scharf die Urkunde zu trennen, die es enthält. Diese führt in gewissem Sinne ein Eigenleben. Sie hat, gleichgültig ob sie aus Papier, Kupfer, Nickel, Silber oder Gold besteht, außer ihrem Wert als Urkunde, als Verkörperung eines obligatorischen Gedankeninhalts, einen Substanzwert, den Wert des Papiers, Kupfers, Nickels usw. Dieser Substanzwert war es, der im Laufe des Krieges immer stärker in die Erscheinung trat. Man erkannte, daß die Kupfer-, Nickel-, Silber- und Goldstücke, die ursprünglich nur als Urkunden über die Schuldversprechen des Staates dienten, einen Eigenwert haben. Die Beziehung

---

[1]) Die Richtigkeit dieser Definition ist offenbar bei den Reichsbanknoten, die seit dem R. G. v. 1. 6. 1909 als Geldscheine fungieren, aber auch wohl bei dem übrigen Papiergeld. Sie kann für das Metallgeld nur bei nicht zu rechtfertigender Einschränkung des Urkundenbegriffs bezweifelt werden.
[2]) Über diesen Begriff vergl. § 90 B.G.B. und Literatur dazu.

zu dem Schuldversprechen wird gelöst, die Fessel der zahlenmäßig bestimmten Schuldsumme zerrissen, die Urkunde (das Goldstück) wird zur selbständigen Sache und zwar zu einer Sache, die als solche bei weitem höher bewertet wird, als das zahlenmäßig fixierte und fixe Schuldversprechen (z. B. über 20 Mk.). Hierin liegt der Grund für die Tatsache, daß, während der 20 Markschein nach wie vor 20 Mk. Wert hat, unser ebenfalls auf 20 Mk. lautendes Goldstück heute mit 200 Mk. und mehr Mark bewertet wird. Eine solche Entwicklung blieb dem Papiergeld versagt. Ihm fehlte der hohe Substanzwert, der mit dem Werte des in ihm verkörperten Schuldversprechens in Konkurrenz treten konnte. Dieses Schuldversprechen aber ist auch dann vorhanden und von der es verkörpernden Urkunde zu trennen, wenn, wie vor dem Kriege, Wert des Schuldversprechens und Wert der Substanz der Urkunde (des Goldstücks) sich annähernd decken; (daß sie auch früher sich nicht völlig deckten, zeigen die Lehren vom „Goldpunkt"); nur wird hier eine begriffliche Scheidung nicht aktuell.

Allein durch die Definition des „Geld"stückes als Urkunde und durch die scharfe Scheidung zwischen Schuldversprechen und Schuldurkunde, zwischen Wert des Schuldversprechens und Substanzwert der Urkunde lassen sich m. E. überhaupt die schwierigen Fragen über das Geldproblem lösen. In dem Fehlen jener Definition, in dem Mangel jener begrifflichen Gegenüberstellung und damit in einem Fehler der Problemstellung selbst liegt m. E. die Ursache für den Streit zwischen Metallismus und Nominalismus oder Chartalismus, auf den näher einzugehen, wie gesagt, leider Rahmen und Zweck der Arbeit verbieten. (Anhänger des Nominalismus sind insbesondere Knapp[1]), der im Geld eine „Schöpfung der Rechtsordnung" und nur eine solche sieht, das Wesen des Geldes nur in der Form und keineswegs im Stoff beruhen läßt. Ferner Bendixen[2]), der im Gelde nur juristisch ein Zahlungsmittel, wirtschaftlich aber „die Legitimation zum Empfang von Gegenleistungen auf Grund von Vorleistungen" erblickt. (Ähnlich Schumpeter[3]). Ihm nahe steht v. Wiese, der der stofflichen Natur des Geldes nur eine untergeordnete Bedeutung zuschreibt, dagegen das Geld aus seiner Stellung im Marktverkehr aus der „Massengewohnheit" (also nicht der Rechtsordnung wie Knapp) erklärt[4]). Ihm schließt sich an v. Mises[5]). Zu den Metallisten, die das Wesen des Geldes in seiner Warennatur und im Metall sehen, zählen: Knies[6]), Hildebrandt[7]), Dühring[8]), Menger[9]), Helfferich[10]) und andere. Als Anhänger der Quantitätstheorie sind außer ihrem Begründer Ricardo, Sombart[11]) und Wicksell[12]) zu nennen.) Selbst die Nominalisten aber müssen anerkennen, daß das „Geld" ein „Gut" ist, da doch dieser „Form" von den Menschen ein „Wert" beigelegt wird. Aber auch der theoretische Nachweis macht uns, die wir die nicht empfehlenswerte Identifizierung des Geldbegriffs mit dem Währungsbegriff ablehnen, keine Schwierigkeiten. Denn gleichgültig, ob wir das Geld als die begriffliche Einheit der Geldstücke, Geldscheine usw., also gemäß unserer Definition: der ein Schuldversprechen des Staates verkörpernden Urkunden, oder als die begriffliche Einheit der in diesen skriptofizierten Schuldversprechen selbst ansehen, stets erscheint das Geld als Gut, d. h. als werthabender Gegenstand.

Der Leihzins beruht nun auf der Tatsache, daß ein Gut, hier das Geld, von zwei Subjekten verschieden bewertet werden kann. Die untere Preisgrenze, also die

---

[1]) vergl. „Staatliche Theorie des Geldes", Leipzig 1905, 2. Auflage 1918.
[2]) vergl. „Wesen des Geldes", 2. Auflage, München 1918.
[3]) vergl. „Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige", Archiv für soziale Wissenschaft 1918, Band 44.
[4]) vergl. „Der Geldwert und seine Veränderung", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1910, Band 132, „Theorien der gesellschaftlichen Wirtschaft" im Grundriß der Nationalökonomie, Tübingen 1914.
[5]) vergl. „Theorien des Geldes und der Umlaufsmittel", Leipzig 1912.
[6]) vergl. „Geld und Kredit" I., das Geld, 2. Auflage 1885.
[7]) vergl. „Theorien des Geldes", Jena 1883, „Wesen des Geldes", Jena 1914.
[8]) vergl. „Kursus der National- und Sozialökonomie", Leipzig 1891, 3. Auflage.
[9]) vergl. „Geld", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
[10]) vergl. „Das Geld", Tübingen 1910.
[11]) vergl. „Der moderne Kapitalismus", 2. Auflage, München 1916, Band I.
[12]) vergl. „Geld-, Zins- und Güterpreise", Jena 1898.

(subjektive) Werthöhe des Geldes für den Verleiher wird sich dem Marktwert, d. h. dem durchschnittlichen Wertbewußtsein des Geldes nähern, vielleicht (bei großem Kapitalbesitz) auch darunter bleiben. Als obere Preisgrenze aber erscheint die Werthöhe, die das Geld für den nachfragenden Leiher hat. Der „Preis" des Geldes wird also nicht nur die untere Preisgrenze überschreiten — da sonst der Verleiher sein Geld nicht abgeben würde[1]) —, sondern der oberen Preisgrenze, dem Interesse des Leihers an dem Gelde sehr nahe kommen. Dieses Agio aber ist der Leihzins. Er wird bestehen, solange es Menschen gibt die die Güter und mithin auch das Geld (subjektiv) verschieden bewerten. — Damit glaube ich nicht nur die Lösung des Zinsphänomens gefunden, sondern auch gezeigt zu haben, daß der Leihzins da sein muß, weil er naturgemäß.

Mit dem Leihzins aber ist auch der „ursprüngliche Kapitalzins" erklärt und gerechtfertigt. Denn wenn das Geld dem Kapitalisten durch Verleihen Zins bringen würde, so erwartet er, daß es bei Verwendung in der Eigenproduktion ihm mindestens den Gewinn bringt, der dem evtl. Zinsfuß entspricht (vergl. oben S. 33).

Das Ergebnis der Untersuchung ist vernichtend für die Ideen Feders, Albrechts und Dr. Eberles. Der Zins hat sich nicht nur als höchst zweckmäßig, weil kreditfördernd, sondern geradezu als naturgemäße Institution erwiesen, die in der individuellen Verschiedenheit der Menschen ihren tieferen Grund findet. Darum mußten auch alle gesetzlichen Zinsverbote schließlich, wie die Geschichte gezeigt hat, scheitern. Aber, selbst wenn die Forderung Feders, Albrechts und Dr. Eberles realisiert werden würde, wäre damit keineswegs „das ungeheure Mißverhältnis zwischen Milliardenvermögen und den Einkünften von Millionen der Bevölkerung"[2]) beseitigt, da nur der Zins, nicht aber das Vermögen selbst durch die Reform berührt werden würde.

IV. Abschnitt.

Die Bodenreformbewegung.

---

§ 11.

Zum Teil im Gegensatz, zum Teil aber im gewissen Zusammenhang zum Marxismus stehen die Bestrebungen der Bodenreform. Man versteht unter Bodenbesitzreform im engeren Sinne jene Reform, die eine Überführung der Grundrente bezw. des Grundeigentums in Staatseigentum bezw. Gemeindeeigentum befürwortet. Hierbei wird als Grundrente jener Ertrag gesehen, den der Boden ohne jede Arbeitskraft oder Kapitalaufwendung des einzelnen Besitzers ergibt. Sie ist, um Ricardo zu zitieren (Grundsätze der Volkswirtschaf und Besteuerung, Kapitel II.), „der Teil des Bodenertrages, der dem Grundbesitzer für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens gezahlt wird".

Der Gedanke der Überführung des Privateigentums an Grund und Boden in Gemeineigentum ist alt. Bereits Thomas Spence vertrat ihn in einem im Jahre 1775 gehaltenen Vortrag: The meridian sun of liberty. Der Schotte William Opil forderte in seinem 1782 erschienenen Essay un the right of property in land anschließend an die Lehren der Physiokraten die Grundsteuer als einzigste Staatssteuer und entwickelte die Grundprinzipien einer Bodenreform. J. St. Mille veranlaßte die Gründung einer

---

[1]) vergl. oben S. 34.
[2]) Feder a. a. O.

Landbesitzreformgesellschaft mit den Programmpunkten: Der Staat zieht durch eine Steuer den steigenden Mehrwert des Bodens ganz oder teilweise ein. Den Eigentümern bleibt es überlassen, ob sie im Eigentum ihrer Ländereien verbleiben, oder aber ihre Grundstücke dem Staat zu einem z. Zt. des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Marktpreis übertragen wollen.

Die wissenschaftliche Fundierung und Rechtfertigung dieser Bestrebungen gab Henry George in seiner Schrift „Progress and poverty" (deutsche Übersetzung, bei Reclam). Danach ist die Ursache für die Verschärfung des Gegensatzes zwischen arm und reich, d. h. des sozialen Problems, in dem Monopolcharakter des privaten Grundbesitzes zu suchen. Jeder Produktionsvorgang erfordere die Benutzung von Grund und Boden, sodaß, wenn diese im ausschließlichen individuellen Privateigentum stehen, den Besitzern eine absolute Herrschaftsgewalt über ihre Mitmenschen verliehen wird. „Die Bodenbesitzer können jeden Preis, jede Bedingung für die Benutzung fordern und solange ihr Eigentumsrecht anerkannt bleibt, hätten die anderen Mitglieder des Staates nur zwischen Tod und Auswanderung zu wählen, falls sie sich ihren Bedingungen nicht unterwerfen wollten" (S. 84, bei Reclam). Dieses gesellschaftsfeindliche Monopolrecht sei aber durch nichts zu rechtfertigen. Die Natur erkennt keinen Besitz, keine Herrschaft im Menschen an, außer als Resultat seiner Tätigkeit. In keiner anderen Weise können ihre Schätze gehoben, ihre Macht geleitet, ihre Kraft benutzt und beherrscht werden. Die Saat geht nur auf dem Boden auf, der dazu vorbereitet wurde. Nur dem Ruf der Arbeit folgend, steigt das Erz aus den Minen. Die Gesetze der Natur sind die Anordnungen der Schöpfung. In ihnen ist keine andere Anerkennung des Rechts geschrieben, als die der Arbeit (vergl. S. 347 a. a. O.). Privateigentum ist mithin nur an Arbeitsprodukten zu rechtfertigen. Da aber der Boden nicht das Produkt menschlicher Arbeit ist, sondern das von Gott geschaffene oder naturgewordene, läßt sich ein privates Eigentumsrecht an Grund und Boden nicht begründen. Die Rechtmäßigkeit, die dem persönlichen Eigentum an den Arbeitsprodukten immanent ist, umfaßt die Unrechtmäßigkeit des persönlichen Bodenbesitzes; während die Anerkennung des einen alle Menschen gleichberechtigt macht und jedem den gebührenden Lohn seiner Arbeit sichert, bedeutet die Anerkennung des anderen die Verleugnung der Gleichberechtigung und gestattet jenen, die nicht arbeiten, sich den natürlichen Lohn der Arbeitenden anzueignen. „Das gleiche Recht aller Menschen auf die Benutzung des Bodens ist mithin so klar, wie deren gleiches Recht, Luft zu atmen" (S. 350 a. a. O.). Deshalb müsse auch die Gesamtheit selbst Eigentümerin und Nutznießerin des Grundwertes sein.

Doch das Heilmittel liegt nach George nicht in der Auskaufung oder Expropiierung der bisherigen Besitzer, wie sie auch Herbert Spencer wollte (vergl. Social Statics 9. Kap., 8. Abschnitt), sondern in der Einziehung der Grundrente durch den Staat auf dem Wege einer einzigen Steuer (singletax, daher singletaxman), durch die alle Steuern ersetzt würden (vergl. die Ideen der Physiokraten, insbesondere Quesnays). Auf diese Weise würde der Staat allgemeiner Bodenbesitzer werden, ohne sich so zu nennen und ohne auch nur eine einzige neue Funktion zu übernehmen. Der Form nach bliebe der Bodenbesitz so wie er jetzt ist. Kein Bodenbesitzer müßte enteignet werden und keine Einschränkung des zulässigen Besitzes brauchte stattzufinden. Denn da die Rente vom Staate in Form von Steuern eingezogen würde, so wäre der Boden Gemeinbesitz, „gleichviel auf wessen Namen er lautet, oder in welche Parzellen er geteilt ist, und jedes Gemeindeglied würde den Vorteil des Besitzes mitgenießen"[1]. — Diese Lehre hat sich insbesondere in Nordamerika verbreitet, aber auch in England, wo ihre Anhänger die Landesreformunion gegründet haben, die später den Namen „Land-Restauration-League" angenommen hat.

In anderer Weise versucht Th. Hertzka die Bodenfrage zu lösen. Er fordert völlige Aufhebung des privaten Grundeigentums und Verteilung desselben an Produktions-Assoziationen, zu denen jeder jederzeit freien Zutritt haben soll. Dadurch würde

[1]) vergl. Henry George bei Reklam a. a. O. S. 417.

Lohnarbeit und Unternehmergewinn unmöglich und auch die Differenz in den Grundrenten, die sich aus der verschiedenen Fruchtbarkeit und Lage der Grundstücke ergibt, würde schwinden. Denn die Genossenschaften, die einen besonders ertragreichen Boden bewirtschaften und deshalb die meisten Teilnehmer finden, hätten den Ertrag unter eine größere Anzahl von diesen zu verteilen als es bei weniger günstig gestellten Genossenschaften der Fall ist. Ein Versuch Hertzkas, sein „Freiland" auf afrikanischem Boden zu verwirklichen, ist gescheitert. — Jüngsten Blättermeldungen zufolge hat der ungarische Ackerbauminister bei der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über „die zweckmäßige Verteilung des Grundbesitzes" vorgelegt. Danach verlangt der Staat das Recht auf Ablösung des Privateigentums am Boden in den nächsten fünf Jahren, um die Besitzverteilung entsprechend gestalten zu können. Die Ablösung kann für allen während des Krieges erworbenen Grundbesitz verlangt werden. Auf den zu schaffenden Kleinbesitz haben nur politisch und wirtschaftlich unbescholtene Staatsbürger, in erster Linie ehemalige Kriegsteilnehmer, Anspruch. Die Grundstücke sollen, soweit sie von den damit Bedachten nicht in bar erworben werden können, in Rentenform abgegeben werden. Jedoch dürfte bei diesem Gesetzentwurf es sich weniger um eine grundsätzliche, von dem Gedanken der Lösung des sozialen Problems getragene Reform handeln, als um das Bestreben, unbequeme Elemente, die sich während des Krieges in den Besitz von Grundeigentum gesetzt haben, zu depossedieren.

In Deutschland war es zuerst Gossen, der in seiner Schrift „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und die daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln" bodenreformerische Ideen vertreten hat. Ihm folgten Stamm und insbesondere Flürscheim („Der einzige Rettungsweg", vergleiche auch die Zeitschrift für das deutsche Land und „Freiland"). Dieser geht theoretisch über George hinaus, indem er nicht nur gegen die Grundrente, sondern auch gegen die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital auftritt. Praktisch aber beschränkt auch er sich auf die Forderungen: Der Staat soll die reine Grundrente im Sinne Ricardos, d. h. den Teil des Bodenertrages, der nicht auf der Arbeit des Bebauers, sondern auf den Naturkräften und der Gesellschaftsentwicklung beruht, erhalten. Das gleiche will Damaschke, der Vorsitzende des Bundes deutscher Bodenreformer, der seine Gedanken in einem in der kürzlich erschienenen Schrift: „Ein Weg aus der Finanznot" niedergelegten Gesetzesvorschlag zusammengefaßt hat. Danach wird von allen Grundstücken im preußischen Staat eine nach dem Grundwerte gestaffelte Grundwertsteuer und eine nach der Höhe der Wertsteigerung progressive Zuwachssteuer erhoben. Die Grundwertsteuer wird nach dem reinen Wert berechnet, d. h. unter Abzug aller Bestandteile, die durch Arbeits- und Kapitalsaufwendung entstanden sind, wie Bauwerke, Bewässerungen, Bergwerkseinrichtungen, Anpflanzungen usw. Den reinen Bodenwert hat der Grundeigentümer selbst alle drei Jahre einzuschätzen. Beanstandet die Steuerbehörde die Selbsteinschätzung, so hat er das Recht, von der Behörde die Übernahme seines Bodens zu dem von ihr eingeschätzten Wert zu verlangen. Nimmt der Staat die Selbsteinschätzung an, so erlangt er damit das Recht, diese Selbsteinschätzung bei der Entschädigung, die für den Boden bei eventueller Enteignung „im öffentlichen Interesse" zu zahlen ist, zu Grunde zu legen. Die Zuwachssteuer wird bei jedem Eigentumswechsel als einmalige Abgabe von dem Gewinn erhoben, von dem der Eigentümer nicht nachweist, daß er das Ergebnis seiner Arbeiten und Aufwendungen ist. Diesem Gedanken hat der preußische Finanzminister Lüdemann dadurch Rechnung getragen, daß er kürzlich der Landesversammlung ein Gesetz über die Erhebung einer sogenannten Grundsteuer vorgelegt hat. Nach der Gesetzesvorlage soll sowohl der bebaute wie der unbebaute Grundbesitz versteuert werden, und es sind Abstufungen vorgesehen in Bezug auf den landwirtschaftlichen und städtischen Grund- und Hausbesitz. Die Steuer soll nach dem Voranschlag nicht weniger als 2 Milliarden Mark jährlich einbringen. Die Beschlußnahme über diesen Gesetzentwurf ist jedoch bis auf die Zeit nach den Landtagswahlen (20. 2. 21) vertagt worden.

So sehr man gewisse Bestrebungen, soweit sie sich gegen eine gesellschaftsfeindliche Bodenspekulation richten[1]), begrüßen kann, so unhaltbar ist die wissenschaftliche Begründung und Rechtfertigung der Bodenreform, wie sie insbesondere Henry George gebracht hat. Anerkennt man den Satz: „die Natur erkenne keinen Besitz oder keine Herrschaft im Menschen an, außer als Resultat seiner Tätigkeit, so ergibt sich daraus keineswegs, daß „Privateigentum mithin nur an Arbeitsprodukten zu rechtfertigen sei". Es spukt hier die alte durch Smith und insbesondere Ricardo in die Nationalökonomie getragene Idee, daß der Wert eines Gutes durch die in ihm enthaltene Arbeit bestimmt wird, und daß demgemäß ein Gegenstand, der keine menschliche Arbeit enthält — wie der Boden — wertlos ist. George sagt a. a. O., S. 187 wörtlich, daß der Boden, so groß auch seine Vorzüge sein mögen, doch keine Rente ergebe und *keinen Wert haben kann*, bis sich nicht einer bereit findet, Arbeit und Arbeitsprodukt für das Benutzungsrecht zu geben. Wie absurd diese von Marx aufgenommene und von fast allen wissenschaftlichen Sozialisten vertretene Arbeitswerttheorie ist, hat die obige Untersuchung der Marxschen Mehrwertlehre und die oben behandelte Werttheorie ergeben. Doch, selbst wenn man die Arbeitswerttheorie annimmt, so ist damit durchaus nicht die von den Bodenreformern gezogene Folgerung gerechtfertigt. Man übersieht, daß die Mittel zum Erwerb des Naturproduktes Boden durch menschliche Arbeit erlangt werden mußten, daß der Käufer z. B. eines Grundstücks äquivalente menschliche Arbeitsprodukte bieten muß. Der Einwand, daß der meiste Grundbesitz aus Raub und Plünderung resultiere, dürfte für ein modernes Staatswesen nicht mehr beweiskräftig sein.

Ein weiterer fundamentaler Fehler liegt in der überspannten Gegenüberstellung von Kapital und Boden, die z. T. soweit geht, daß die Kapitaleigenschaft des Bodens geradezu geleugnet wird (so Henry George, S. 47 ff. a. a. O. aus einer weder nach dem Sprachgebrauch noch wirtschafts-wissenschaftlich zu rechtfertigenden begrifflichen Beschränkung). M. E. ist Kapital jede Wertsumme. Eine Wertsumme aber stellt auch, was allerdings von der Arbeitskostentheorie, jedoch wie nachgewiesen, mit Unrecht geleugnet wird, der Boden dar, gleichgültig, ob bebaut oder unbebaut. Somit ist auch der Boden Kapital und zwar ein Kapital, dessen Höhe (Wert), wie die oben entwickelte Werttheorie zeigt, subjektiv verschieden beurteilt wird. Aus diesem Wertunterschied erklärt sich auch die Grundrente. Während der Zins das Wertagio ist, das im Geldverkehr aus der subjektiv verschiedenen Bewertung des Geldes entsteht, stellt sich die Grundrente als das Wertagio dar, das sich im Grundstücksverkehr aus der subjektiv verschiedenen Beurteilung des Bodenwertes ergibt. Ein solches Wertagio, eine solche Rente entsteht aber nicht nur im Grundstücksverkehr, sondern, wie bereits gezeigt, im Geldverkehr und, wie leicht zu erkennen, in jedem anderen Güterverkehr, d. h, in jedem Verkehr mit werthabenden Gegenständen. Der Satz: „Kaufe ich Grundbesitz zu einem niedrigen Preis und verkaufe ich ihn dann zu einem höheren, so bin ich reich geworden nicht durch Lohn meiner Arbeit oder durch Zinsen meines Kapitals, sondern durch Vermehrung der Bodenrente" (George S. 128 a. a. O.), trifft nicht nur den Grundstücksverkehr, sondern — entsprechend verallgemeinert — jeden Handel. Die Behauptung: „die Bodenrente oder der Bodenwert entsteht nicht aus der Produktivität und Nützlichkeit des Bodens, sie stellt in keiner Weise eine der Produktion verliehene Hilfe oder einen Vorteil dar, sondern einfach nur die Kraft, einen Teil des Ergebnisses der Produktion sich anzueignen" (George S. 183 a. a. O.), gilt — entsprechend erweitert — für jeden im Handel erzeugten Gewinn, für jeden Spekulationsgewinn. Die unleugbar richtige Überlegung: „Wenn jemand allen Boden im Lande besäße, so könnte er natürlich jeden Preis oder jede Bedingung für die Benutzung fordern und solange sein Eigentumsrecht da anerkannt bliebe, hätten die anderen Mitglieder des Staates nur zwischen Tod und Auswanderung zu wählen, falls sie sich nicht seinen Bedingungen unterwerfen wollten" (George S. 183 a. a. O.), ist auf jedes notwendige Bedarfsgut entsprechend anwendbar. Man setze statt Boden Holz, Eisen, Kohle oder Stoff für Kleidung, Vieh usw. und stets wird sich jene die Menschheit vernichtende Folgerung

[1]) Vgl. hier insbes. die vorzügliche neuseeländische u. australische Gesetzgebung.

ziehen lassen. Das berühmte Ricardosche Rentengesetz besagt — verallgemeinert — nichts anderes als daß es verschieden ertragreiche Kapitalien und demgemäß einen Überschuß des Ertrages des einen Kapitals über den des anderen gibt. „Und es ist klar", daß nicht nur der Bodenbesitzer[1]), sondern jeder Kapitalist danach strebt, einen möglichst hohen Ertrag aus seinem Kapital zu erzielen.

In jener überspannten begrifflichen Gegenüberstellung und ihren Folgen liegt auch der Grund für die Einseitigkeit, an der die Bodenreformerischen Bestrebungen kranken. Indem sie ausschließlich sich gegen das Grundeigentum richten, werden sie ungerecht. Wenn die Expropriierung der Hauseigentümer z. B. damit gerechtfertigt wird, daß diese nach spätestens fünfundzwanzigjähriger Nutzung ihrer Häuser in Mieten das investierte Kapital einschließlich Zinsen wieder herausgezogen haben, und daher nicht geschädigt werden, wenn sie nunmehr ersatzlos enteignet würden, so läßt sich mit demselben Recht oder Nichtrecht eine Expropriierung jedes Aktionärs oder Kapitalbesitzers nach 25 Jahren begründen. Die Forderung der radikalsten wissenschaftlichen Sozialisten und Kommunisten, von denen die Bodenreformer mit frommem Augenaufschlag abrücken, wäre also nichts anderes, als die logische und durchaus gerechte Konsequenz aus den Bodenreformerischen Bestrebungen. Hier offenbart sich auch der oben erwähnte Zusammenhang zwischen dem Marxismus und der Bodenreform. Beide greifen sie das Privateigentum an, beide trifft also auch die Rechtfertigung, die das Privateigentum später finden wird (vgl. 2. Buch, 1. Abschn., 1. Kap.) Und dabei bleibt es gleichgültig, ob wirkliche Expropriierung der bisherigen Besitzer gefordert wird oder nur die Einziehung der Grundrente durch den Staat im Wege einer einzigen Steuer. Denn auch der letztere Vorschlag will nichts anderes als eine Enteignung. Zwar würde das Grundvermögen selbst im „Eigentum" des Besitzers bleiben, aber sein Nutzwert würde an den Staat oder die Kommune fallen. Das Recht des Besitzers würde zu einem dominium nullum, der Boden würde nutzlos werden, sodaß der Eigentümer schließlich froh sein wird, wenn der Staat ihm das Grundstück abnimmt. So wenigstens nach der Theorie der Bodenreformer. Denn nach ihnen ist die Steuer, die auf dem Grund und Boden liegt, nicht abwälzbar. „Sie kann nicht die Lebenshaltung belasten oder irgendwelche Arbeit erschweren"[2]). Beweis: Adam Smith, der Vater der klassischen Schule, auf deren Grund die liberalen Parteien aller Kulturländer stehen, lehrt („Natur und Ursachen des Reichtums der Völker", V, 2) „eine Steuer auf Grundrente würde die Hausmieten nicht erhöhen, sondern lediglich den Grundeigentümer treffen, der immer wie ein Monopolist handelt und für die Benutzung seines Bodens die größtmöglichste Rente einzieht", und Adolf Wagner urteilt in seiner „Wohnungsnot und städtischen Bodenfrage": „es gilt die alte nationalökonomische Regel, die schon von der klassischen Nationalökonomie aufgestellt worden ist: eine Steuer, die auf Grundrente fällt, kann nicht eigentlich abgewälzt werden. Sie wird von demjenigen getragen, der sie zahlen muß." Beide Autoritäten aber begründen ihre Ansicht nicht und — sie läßt sich auch nicht begründen. Im Gegenteil ist es durchaus möglich, daß die Besitzer von Grund und Boden, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen, die Steuer nicht selbst tragen, sondern sie auf ihre Erzeugnisse, also die Lebensmittel abwälzen, deren Preis sich erhöhen wird, sodaß die Steuer die breiten Massen belastet. Auch die Steuer auf den b e b a u t e n Grundbesitz kann und wird angesichts der großen Wohnungsnot dazu führen, daß die Mieten heraufgesetzt werden, die Steuer also abgewälzt wird, soweit nicht Höchstmietengesetze das verhindern. Die breiten Massen hätten sonach die Aussicht, die Steuer auf den u n b e b a u t e n Großgrundbesitz in Form von erhöhten Lebensmittelpreisen, die Steuer auf den b e b a u t e n Grundbesitz aber in Form von hohen Mieten bezahlen zu müssen[3]). Ja, diese Entwicklung ergibt sich so selbstverständlich aus der Monopolstellung des Grundbesitzes, wie sie sich während des Krieges und nach diesem mit erschreckender Deutlichkeit offenbart hat,

---

[1]) So anscheinend George S. 185 a. a. O.
[2]) Vgl. Damaschke: Der Weg aus der Finanznot S. 6.
[3]) Vgl. hierzu die „Freheit" vom 27. Januar 1921, Abendausgabe.

und wie sie insbesondere von den Bodenreformern betont wird, daß es unverständlich bleibt, wie die oben zitierten Autoritäten und mit ihnen die Bodenreformer jene Sätze aussprechen konnten.

Völlig verfehlt aber ist die Forderung nach einer Auskaufung des privaten Grundbesitzes. Zur Aufbringung der Riesenmittel, die für die Entschädigung des zu depossedierenden Grundbesitzes zu zahlen sind, stehen dem Staat nur zwei Wege zur Verfügung: Der Weg der Besteuerung und der Weg der Anleihe. Beide aber sind für die Volkswirtschaft ruinös. Beide zerstören die Existenzgrundlage des Proletariats, die die Vertreter dieser Idee gerade heben wollten. Das ergibt sich aus folgender Betrachtung: Jede Steuer (Ausnahme siehe unten) belastet letzten Endes die besitzlose, nur auf ihre Arbeitskraft angewiesene Volksmasse. Dieser Satz ist unbestritten bei den sogenannten indirekten Steuern[1]), also insbesondere allen auf Rohmaterialien, Waren etc. kurz auf Marktgütern liegenden Steuern. Hierbei ist es gleich, ob die Steuer vom Rohprodukt, bei der Verarbeitung, vom Fertigfabrikat oder im Handel erhoben wird. Stets wird die Steuer in dem Preis[2]) verrechnet sein, den der Konsument zu zahlen hat. Wird das Eisen versteuert, so werden sämtliche daraus hergestellten Güter teurer. Die Maschinen steigen im Preise und das mit ihnen erzeugte aus Eisen bestehende Fertigfabrikat, z. B. ein Messer enthält in dem erhöhten Preise nicht nur die Preissteigerung der Maschinen infolge der Steuer, sondern auch den durch die Versteuerung des im Messer enthaltenen Rohmaterials entstandenen Preiszuschlag. Der Konsument, insbesondere die besitzlose, allein auf ihre Arbeit angewiesene Bevölkerung trägt also in vervielfältigtem Masse die Steuer. Entsprechendes gilt von den sogenannten direkten Steuern, also von der Einkommen- und der Vermögenssteuer. Die Folge einer Einkommenbesteuerung ist, daß versucht werden wird, den durch die Steuer auf dem Arbeitsertrag liegenden Abzug durch eine Lohn- bzw. eine Unternehmergewinnerhöhung[3]) wieder auszugleichen. Daraus resultiert eine Erhöhung der Produktionskosten und damit ein allgemeiner Preisaufschlag (vgl. hierzu auch unten die Anmerkung[2]). Die gleiche Entwicklung zeigt sich bei jeder Vermögenssteuer, die aus dem Ertrag des Vermögens deckbar ist. Sie wird zu einer Ertrags- und damit zu einer abwälzbaren Steuer. Bezüglich der Grund- und Gebäudevermögenssteuer ist der Nachweis bereits oben erbracht. Seine analoge Anwendung ergibt, daß der Besitzer von Fabrikvermögen bei dessen Besteuerung die Preise der Erzeugnisse erhöhen, der Schiffsinhaber die Fahrpreise heraufsetzen, der Geldkapitalist höheren Zinsfuß fordern wird. Der Konsument trägt also auch hier die Kosten, nie das Kapital, dank seiner Monopolstellung. Nur eine nicht aus dem Ertrage deckbare, sondern den Vermögensstamm angreifende Vermögenssteuer kann auf den Konsumenten nicht abgewälzt werden, sofern sie sofort bei Erlaß des Steuergesetzes erhoben wird, wenn also die Steuer einer teilweisen Kapitalenteignung gleichkommt. Andernfalls wird auch sie aus dem Ertrage amortisiert, mithin im Preise einkalkuliert, also von der besitzlosen, nur auf ihre Arbeitskraft angewiesenen Bevölkerung getragen werden[4]).

Zu ähnlichem Ergebnis kommt man bei der Prüfung des Anleiheweges. Die infolge der aufzubringenden Riesensumme notwendige Überspannung des Staatskredits hat eine Geldentwertung zur Folge. Diese bedingt höhere Preise der aufzukaufenden Grundstücke, woraus eine weitere Geldentwertung folgt, die wiederum zu entsprechender Preiserhöhung der Grundstücke führt. Das Ergebnis ist der Staatsbankrott, also völlige Verelendung des Proletariats, das man heben wollte.

---

[1]) Der Begriff ist außerordentlich umstritten. Ohne auf die begriffliche Streitfrage einzugehen, darf ich als indirekte Steuern alle diejenigen ansehen, die nicht Einkommen- oder Vermögenssteuern sind.

[2]) Genauer: die subjektive Wertschätzung des Gutes durch den Besitzenden wird sich entsprechend der Steuer erhöhen, und er wird, als der gewöhnlich wirtschaftlich Stärkere das Gut nur abgeben, wenn der danach Verlangende seiner Forderung genügt.

[3]) Auch der Unternehmergewinn wird in den Preis einkalkuliert. Eine Erhöhung dieses Kalkulationsfaktors wird also den Preis (vgl. Anm.[2]) erhöhen.

[4]) Vgl. hierzu die interessanten Ausführungen Bühlers über die Kriegsgewinnabgabe und das Reichsnotopfer im Dezemberheft von „Wirtschaft und Recht", ferner die „Freiheit" vom 29. 1. 21, Morgenausgabe.

Diese gegen die Auskaufung des Grundbesitzes erhobenen Einwendungen bestehen in gleichem Maße gegen jede im Entschädigungswege durchzuführende Sozialisierung. Will man sozialisieren im Sinne des Erfurter Programms, dann muß man auch die Konsequenz der Entgeltlosigkeit ziehen, muß wirklich expropriieren, wirklich enteignen, nicht aber auskaufen. Eine Sozialisierung gegen Entschädigung ist eine wirtschaftliche contradictio in adjecto. Deshalb wäre auch die radicale Durchführung des Sozialisierungsgesetzes vom 23. 3. 19 (R. G. Bl. S. 341/42) vgl. ferner das Gesetz vom 31. Dez. 1919 (R. G. Bl. S. 19 ff. v. 1921) gerade auch vom sozialpolitischen Standpunkt betrachtet das unrationellste Unterfangen, das sich denken läßt.

Erheben sich somit nicht nur gegen die theoretische Grundlage, sondern auch gegen die praktische Durchführung der bodenreformerischen Bestrebungen die schwersten Bedenken, so ist des weiteren zu sagen, daß selbst wenn die Vergesellschaftung von Grund und Boden verwirklicht würde, der Gegensatz zwischen Riesenvermögen einiger weniger und Besitzlosigkeit der Masse nicht beseitigt wird. Wohl wäre das Großgrundeigentum aufgehoben, der Grundkapitalismus gebrochen, aber zwischen den Millionenschweren Industriekapitalisten und dem besitzlosen in schwerer geistiger und körperlicher Arbeit um das Existenzminimum ringenden Proletariat bleibt jene schroffe Divergenz bestehen.

V. Abschnitt.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Ertrage der Unternehmungen und das System der gleitenden Lohnskala.

---

§ 16.

Ein anderer Weg, aus dem heillosen Wirrwar unseres Wirtschaftslebens herauszukommen und unsere Volkswirtschaft einer höheren Entwicklungsstufe entgegen zu führen, wird von vielen Sozialpolitikern in der Beteiligung der Arbeitnehmer am Ertrage der Unternehmungen erblickt. Die letzte Ursache der Erbitterung der Massen gegen das kapitalistische System liegt nach ihnen[1]) nicht so sehr auf ökonomischem, sondern auf seelischem Gebiete. Der Arbeiter und der Angestellte leidet unter dem Gefühl eines erlittenen Unrechtes. Sie klagen darüber, „daß die vermeintlich ungeheuren Dividenden, an deren Beschaffung sie stark beteiligt waren, fast ausnahmslos in die Taschen der Unternehmer“ fließen. Dieser Umstand und die Mißachtung der Angestellten und Arbeiter durch die Unternehmer — die sich auch in der Volkswirtschaftslehre in der dort üblichen Bezeichnung der Arbeitskraft als „Ware“ äußert — lösen eine Erbitterung aus, die in einem immer schärferen Drängen zur Sozialisierung der Produktionsmittel ihren Niederschlag findet. „Die Arbeitnehmer klammern sich an sie, weil sich keine andere Aussicht zur Befriedigung ihrer Wünsche bietet“ (v. Dewitz, a. a. O., S. 25) ohne jedoch angeben zu können, worin deren Erfüllung bei der Vergesellschaftung der Betriebe bestehen soll. Da ein solcher Weg aber ungangbar ist, weil er die ganze Energiequelle des Unternehmertums ausschaltet, somit zu einem Rückgang der Produktion und damit zu schwerer Gefährdung des gesamten Volkes führen würde, kann die Lösung nur in einer Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer gefunden werden.

---

[1]) Vgl. insbes. v. Dewitz: „Kapitalsmäßige Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten“ in den „Preußischen Jahrbüchern“ Juliheft 1919.

Dieser schon fast 100 Jahre alte Gedanke liegt zahlreichen hauptsächlich aus Unternehmerkreisen kommenden Vorschlägen zu Grunde. Sie lassen sich gruppieren in

1. Gewinnbeteiligung (§ 17)[1],
2. Die Lösung durch Kapitalisierung der Arbeitskräfte [kapitalmäßige Gewinnbeteiligung] (§ 17)[2].
3. Geschäftsbeteiligung (§ 18)[3].

§ 17.

Unter Arbeitergewinnbeteiligung versteht Gruner eine für alle Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) in Betracht kommende Arbeitsvergütung, bei der der feste aus dem Arbeitsvertrage resultierende Lohn durch einen Anteil am Gewinn der Unternehmer ergänzt wird. Die hierbei zu erwartenden Wirkungen, die ökonomischen und sozialen Vorteile, ergeben sich aus folgendem: Ziel der Lohnkämpfe ist die größtmöglichste Ausnutzung der Gunst des Arbeitsmarktes für die Lohnarbeit; dieses ist aber auch das Ziel der Arbeitergewinnbeteilung, nur mit dem Unterschied, daß, während bei jenen die Lohnfragen trotz unverhältnismäßigen Kräfteaufwand erfordernde Machtproben und trotz stärkster Erschütterung der nationalen Wirtschaft nur unvollkommen gelöst werden, hier die Lohnregulierung im friedlichen und durchaus gerechten Wege geschieht, da die Arbeiter durch den Gewinnanteil von selbst an den bei guter Marktkonstellation entsprechend erhöhten Gewinnen teilnehmen. Dabei soll aber die Gewinnbeteilung keineswegs als Ersatz für die Arbeiterorganisation gedacht und den Arbeitern die Waffe der Koalition aus der Hand geschlagen werden; ja starke Arbeiterorganisationen sind geradezu eine Voraussetzung für die Gewinnbeteiligung, weil sie die Gewähr bieten, daß den Arbeitern der Gewinnanteil nicht wieder durch die Herabdrückung der festen Lohnsätze genommen wird. Damit entkräftet Gruner richtig den Einwand Abbes (des Gründers der Zeisz-Stiftung), daß die Gewinnbeteilgung der Deckmantel ödester Lohndrückerei sein kann. Dagegen ist ihm nicht ganz Recht zu geben, wenn er sagt: ein Drücken des Lohnes sei schon deshalb nicht möglich, weil in dem Maße, in dem die festen Löhne herabgesetzt würden, der Reingewinn einer Unternehmung steigen und der so erhöhte Gewinn den Arbeitern in einem erhöhten Gewinnanteil zugute kommen müsste. Denn dieses Entgelt ist nicht gleichwertig dem an Lohn ersparten, da der so erhöhte Gewinn nur zu einem Teil auf die Arbeitnehmer, zu einem anderen Teil aber auf die Aktionäre und Unternehmer entfallen würde. — Trotz der Gewinnbeteiligung bleibt also den Arbeitnehmern der Kampf mit Macht- und Zwangsmitteln. Nur wird dieser dann die ultima ratio sein und gegenstandslos werden, wenn sich die Gewinnbeteiligung als wirksam zur Hebung und Hochhaltuug der Löhne erweist. In dieser Eigenschaft als ein der sozialen Gerechtigkeit und dem sozialen Fleiße dienender Lohn-Regulator ruht die wichtigste Bedeutung der Gewinnbeteiligung. Sie ist selbst den erfolgreichsten Lohnkämpfen schon deshalb überlegen, weil sie den Arbeitern die Sicherheit gibt, auch an etwaigen künftigen Gewinnen der Unternehmung automatisch und ohne neue Kämpfe teilzunehmen. Ferner wird dadnrch, daß die Höhe der gesamten Arbeitsvergütung von dem Gewinn des Betriebes abhängig gemacht ist, die unmittelbarste Interessengemeinschaft zwischen Arbeiter und Unternehmer erzeugt. Die Arbeitnehmer werden ihre Arbeitsleistung steigern und vervollkommnen, weil sie wissen, daß mit der dadurch gesteigerten Ertragsfähigkeit des Betriebes auch ihnen ein höherer Lohn winkt. Die wirtschaftlichen Vorteile der Gewinnbeteiligung kommen daher Arbeitern wie Unternehmern im gleichen Maße zu statten. Die bloße Arbeitsgemeinschaft wird zu einer Interessengemeinschaft, das bloße Arbeitsverhältnis zu einem Solidaritältsverhältnis, die Stellung des Arbeiters zu seinem Arbeitgeber erhält genossenschaftlichen Charakter. Diese geistig-ethischen Momente lassen Gruner sich auch für

[1] Vgl. „Die Arbeitergewinnbeteiligung" Verlag Carl Sigismund.
[2] Vgl. v. Dewitz: „Kapitalsmäßige Gewinnbeteiligung d. Arbeiter u Angestellten" in den Preußischen Jahrbüchern, Juliheft 1919 u. Piechottka: „Der Arbeit gleicnes Recht", Verlag Engelmann.
[3] Literaturangaben siehe unten.

eine individuelle Gewinnbeteiligung entscheiden, d. h. dafür, daß die Höhe der gesamten Arbeitervergütung von den Erfolgen eines einzelnen Unternehmens abhängig gemacht wird, denn nur in dieser unmittelbaren Verknüpfung des Eigeninteresses des Arbeiters mit dem Schicksal des Unternehmens erhält der Solidaritätsgedanke seine folgerichtige Verwirklichung. Die tüchtigsten und zuverlässigsten Arbeiter werden dann nach den gewinnbringendsten Betrieben streben und umgekehrt die Unternehmer darum wetteifern, möglichst hohe Gesamtarbeitsvergütungen zu zahlen, um die qualifiziertesten Arbeiter zu erhalten. Bezüglich der Berechnung des verteilbaren Reingewinns rät Gruner, sie nach bestimmten, den Unternehmer bindenden, dem Arbeiter bekannten und im Arbeitsvertrage enthaltenen Grundsätzen vorzunehmen, wobei bestimmte Obergrenzen für Abschreibungen und Rücklagen festzulegen sind. Auch die Bestimmung des Verteilungsmaßstabes wird dem Betriebe zu überlassen sein. Dabei dürfte es sich empfehlen, die verdienten Jahresgehälter oder Lohnsummen der Verteilung zugrunde zu legen. — Wie hier, so lehnt Gruner überhaupt die zwangsmäßige Regelung und Einführung des Anteilsystems ab; denn die Gewinnbeteiliung setzt auf beiden Seiten, der Unternehmer wie der Arbeiter, guten Willen und ausdauernde Hingebung voraus. Beides aber würde durch gesetzlichen Zwang vernichtet, der besondere Vorzug des Anteilsystems und die unerlässlichen Bedingungen für eine dauernde segensreiche Wirkung, nämlich die individuelle Anpassung an die Eigenart jedes Einzelbetriebes würde unmöglich gemacht sein. Ja, eine über die bloße Anwendung der Gewinnbeteiligung hinausgehende gesetzliche Regelung von Mindestforderungen namentlich über die Art und das Maß der Gewinnbeteiligung würde so verwickelte und unübersehbare Fragen berühren, daß kein Gesetzgeber es verantworten könnte, mit zwingenden notwendigerweise schablonenhaften Vorschriften einzugreifen.

Diesem reinen Lohnsystem gegenüber stellt von Dewitz seinen Gedanken der kapitalsmäßigen Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer. Er verwirft insbesondere die Verbindung des Gewinnanteils mit den Löhnen, da hier eine Lohnverkürzung mechanisch auch eine Herabsetzung des Gewinnanteils nach sich ziehen müßte; ferner würde eine Zersplitterung der Arbeitnehmerinteressen insofern eintreten, als das Interesse der Minderbezahlten gelähmt würde, da bei gleichen Aufzugskosten diese um einen Lohn- und Gewinnanteil schlechter gestellt wären, als andere. Er schlägt deshalb vor: Jeder ständige Arbeiter und Angestellte in der Industrie, Landwirtschaft oder in einem gewerblichen Betrieb mit mehr als 10 Personen soll einen in der Reichsverfassung oder einem anderen Gesetze[1]) „verankerten", nach der Höhe der kapitalisierten Aufzugskosten zu berechnenden Anspruch auf Teilnahme am Reingewinn des Beschäftigungsunternehmens erhalten. Dadurch würden die Arbeiter und Augestellten Mitunternehmer (als solche wären sie auch in dem Gesetz zu bezeichnen) und Mitinhaber werden, die an der Prosperität des Betriebes aufs stärkste persönlich interessiert wären. — Hierbei setzt v. Dewitz die Erziehungs- und Aufziehungskosten der Arbeitnehmer, gleichsam ihr eingebrachtes Kapital mit durchschnittlich 4000 M pro Kopf an, sodaß, wenn der Betrieb 10% Dividende verteilt, auf jedem 400 M Gewinnanteil entfallen würden. Dieser könnte natürlich durch weitere Mitbeteiligung am Betriebskapital beliebig vergrößert werden, sodaß schließlich der ganze Betrieb in eine Produktionsgenossenschaft übergehen kann. Eine dem Gewinnanteilsrecht entsprechende Verlusttragungspflicht ist, wie bei Gruner, durch gesetzliches Verbot auszuschließen. Erst dann wird die psychische Quelle allen Unmuts, aller Unzufriedenheit, die auch durch die diskretionäre Gewinnbeteiligung nicht beseitigt werden konnte, eben weil sie ganz dem Wohlwollen und dem freien Ermessen der Unternehmer anheimgestellt war, versiegen; erst dann ist das Gefühl des sozialen Unrechts ausgelöscht, der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, Kapital und Mensch zum Nutzen der Gesellschaft aufgehoben.

---

[1]) Vgl. die Forderung der Nürnberger Beschlüsse des 10. Gewerkschaftskongresses Juni/Juli 1919 auf unwiderrufliche und rechtliche Sicherstellung der Arbeitergewinnbeteilung.

Dasselbe will auch der von Erwin Pieschottka vertretene, gleichfalls den Weg der Kapitalisierung der Arbeitskraft beschreitende Vorschlag (vgl. „Der Arbeit gleiches Recht“, Verlag von Engelmann). Er faßt den Betrieb als eine Zusammensetzung von Kapitals- und Arbeitseinlagen auf Kapital ist die Einlage des Kapitalisten, Arbeit die Einlage des Arbeiters. Beide Werteinlagen sind gleichberechtigt, was gesetzlich festzulegen ist. Dem Wert der eingelegten Arbeit soll die Entlohnung zugrunde gelegt werden, die der Mensch aus tatsächlich geleisteter Arbeit erhält. Ihre Ermittlung soll durch ein gemäßigtes Akkordsystem erfolgen. Die besondere psychologische Bedeutung dieses Systems würde noch erhöht werden, wenn dem Arbeiter sein Anteil an dem Betrieb in der Form einer Arbeitsaktie beurkundet würde, die auf den normalen Arbeitsertrag eines Jahres lautet, in ihrem tatsächlichen Beteiligungswert aber immer der tatsächlichen Arbeitseinlage d. h. dem Lohne entspricht. Der Arbeiter wird dann aufhöhren, besitzloser Proletarier zu sein, die Klassengegensätze werden fallen, sozialer Friede und Frohsinn ziehen ein und dies alles, ohne den Unternehmer in seiner leitenden Stellung irgendwie zu beeinträchtigen.

Alle drei Vorschläge begegnen schweren Bedenken. Welche Schwierigkeiten wird die Errechnung der „Aufzugskosten“ von Mehr als 20 Millionen Individuen machen, wieviele Mißstimmigkeiten und Beschwerden werden bezüglich ihrer Feststellung entstehen — Beschwerden, die sehr heftig sein werden, da die Berechnung für die Höhe der Gewinnbeteiliugung entscheidend ist. Welchen Neid muß schließlich die notwendige Verschiedenheit der „Kapitalseinlagen“ bei Akademikern und Nichtakademikern, gelernten und nicht gelernten Arbeitern usw. hervorrufen. Dieser Neid würde auch dann seinen verderblichen Einfluß geltend machen, wenn statt der völlig unzulänglichen Grundlage der „Aufzugskosten“ das Gehalt bzw. der Lohn der Angestellten und Arbeiter (so bei Gruner und Pieschottka) für die Berechnung der Gewinnbeteiligung bestimmend sein würde. Neid aber ist, wie von Dewitz richtig bemerkt, der erste Spatenstich zum Grabe des Gedankens „der Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmer und Angestellten“.

Auch die Gewinnhöhe wird weit hinter den Erwartungen zurückbleiben. Gesetzt den Fall, die Gesellschaft besitzt ein Aktienkapital von 10 Millionen, beschäftigt 5000 Arbeiter, 800 Beamte, 200 Akademiker, Oberbeamte und Ingeuieure, dann würde sich folgendes ergeben:

Aktienkapital	10 000 000 M
5000 Arbeiter je 4000 M Kapitalanteil	20 000 000 „
800 Beamte je 6000 M	4 800 000 „
200 Ingenieure, Akademiker usw. je 10 000 M[1]) .	2 000 000 „
	36 800 000 M

Partizipieren diese Gewinnberechtigten an einem Reingewinn von 1 ½ Millionen Mark, so könnten 4% Dividende verteilt werden bei einem Unternehmen, das sonst sein Aktienkapital (10 000 000) mit 15% verzinst hätte, also in normalen Zeiten zu einem der rentabelsten Betriebe gehören würde. (Die an der Berliner Börse gehandelten Papiere bringen durchschnittlich nur 5%.) Wie unbedeutend in praxi die auf die Angestellten entfallenden Gewinnanteile im Verhältnis zu Gehalt und Lohn sein würden, haben die Berechnungen von Meer[2]) und Deutsch (von der Handelskammer Berlin herausgegeben) überzeugend nachgewiesen. Nach diesem sind von 66 Gesellschaften verschiedener Industrien (Bergbau, Hüttenwerke, Maschinenbauanstalten, elektrotechnischen Unternehmungen, Werften, Automobilfabriken usw.) in allen Teilen Deutschlands in den letzten 10 Jahren durchschnittlich jährlich 215 220 000 M Dividende bei einer Belegschaft von 783781 Angestellten und Arbeitern bezahlt worden. Würde nun der Gesamtgewinn an Angestellte und Arbeiter abgetreten, so würde selbst bei diesen, mit einer Durchschnittsdividende von 10% arbeitenden, also besonders rentablen Unter-

[1]) Man wird zugeben, daß diese Summe nicht zu hoch gegriffen ist verglichen mit den „Aufzugskosten“ der Arbeiter.
[2]) Vgl. Zeitschrift der Hannoverschen Maschinenbau A.-G., vorm. Georg Egestorff, Heft 2, 1919.

nehmungen das Einkommen pro Kopf und Stunde sich um nicht mehr als 11 Pfennige, also um 270 M im Jahr vermehren. In der Karl Zeisz-Stiftung hat seit dem Jahre 1896 die jährliche Nachzahlung nie mehr als 150—200 M pro Kopf betragen; ein Jahr hat sogar garnichts gebracht, während Gehälter und Löhne in Jena erheblich geringer gewesen sind, als in größeren Industriezentren. Nach der Zusammenstellung des Vereins für die bergbaulichen Interessen in Essen betrug in den letzten 10 Jahren bei 439 000 Beamten und Arbeitern die Ausbeute im Durchschnitt 106 Millionen Mark, sodaß das Mehreinkommen bei restloser Verteilung der Ausbeute an die Arbeitnehmer 240 M pro Kopf betragen hätte.

Diese Zahlenwerte aber sind Höchstwerte, die nur bei restloser Verteilung des Kapitals erreicht würden. Es muß daher bezweifelt werden, ob diese tatsächlich sich ergebenden geringen Anteile den psychischen Schmerz der Arbeitnehmer lindern würden. Ja ich befürchte, das der ideale Charakter des Gewinnanteils als Unternehmergewinn nicht wirksam werden, er vielmehr als einfache Lohnquote angesehen wird. Hier aber zeigt sich auch, daß die oft geäußerte Gefahr, der Arbeiter verliere durch die gemäß dem Betriebsgewinn schwankende Höhe der Gesamtarbeitsvergütung die feste Existenzgrundlage und würde mangels Betriebsgewinnes durch Ausfall seines Gewinnanteils, auf den er gerechnet hat, stark geschädigt werden, eben wegen der geringen Höhe dieses Anteils nicht überschätzt werden darf. Das gleiche gilt von den Bedenken, die gegen die von Gruner geforderte individuelle Gewinnbeteiligung wegen der Verschiedenheit der Prosperität der Unternehmungen erhoben worden sind. Denn die befürchtete Abwanderung nach den besser situierten Betrieben wird wegen des geringen Mehranteils nicht allzu stark sein. Wenigstens dürften die von Dr. Felix Pinner (Sozialismus des Kapitalismus II der Handelszeitung des Berliner Tageblatts vom 26. April 1919) dagegen vorgeschlagenen Gewinnbeteiligungsgemeinschaften, an welche sämtliche Betriebe bestimmter Gewerbezweige die auf die Gewinnbeteiligungen entfallenden Beträge abzuführen hätten, und die diesen übergeordneten Reichsanteilstellen, die größere Ungleichheiten zwischen den einzelnen Gewerbezweigen zu beseitigen hätten, vernichtend für den Gedanken der Arbeitergewinnbeteiligung sein. Denn auf eine durch den beiderseitigen Vorteil erzeugte unmittelbare Interessengemeinschaft zwischen Arbeitern und Unternehmern ist dann nicht mehr zu rechnen. Sie fehlt ebenso wie bei der generellen Gewinnbeteiligung, die die Arbeitsvergütung von der allgemeinen durchschnittlichen Rentabilität eines ganzen Gewerbezweiges abhängig macht. Dasselbe gilt, wenn, statt dem einzelnen Arbeiter einen individuellen Anteil zu gewähren, die Verwendung des auf die Arbeitnehmer fallenden Gesamtanteils kollektiv erfolgt[1]), d. h. der Betrag an die zu Gunsten aller Gewinnberechtigten bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, Unterstützungen und Versicherungskassen abgetreten wird. Auch hier fehlt dann der egoistische Antrieb des wirtschaftlichen Selbstinteresses.

Zahllose Streitigkeiten werden ferner über die Höhe der Abschreibungen und Rückstellungen in den Reservefonds entstehen. Die nur auf hohe Gewinnquote bedachten, stetig wechselnden Arbeitnehmer werden kaum Verständnis für die Notwendigkeit von Reserven haben, durch deren Vorhandensein und Hilfe der Betrieb häufig überhaupt nur in Gang gehalten, den Arbeitnehmern Arbeit und Verdienst erst ermöglicht werden kann. Es zeugt von einem wohl nicht ganz gerechtfertigten Optimismus, wenn Gruner und von Dewitz glauben, durch gesetzliche Regelung solche für das Wirtschaftsleben höchst nachträglichen Differenzen vermeiden zu können. — Diese Schwierigkeiten würden auch dann bleiben, wenn statt der Aufzugskosten das Gehalt oder der Lohn des Angestellten oder Arbeiters (so Gruner und Pieschotka) die Grundlage für die Berechnung des Gewinnanteils bilden würde, wenn also statt der kapitalsmäßigen Gewinnbeteiligung ein arbeitsmäßiger, d. h. dem Wert der Arbeitsleistung entsprechender Gewinnanteil erstrebt werden würde.

---

[1]) Vgl. den Vorschlag des Finanzrats Haux in Kruppschen Mitteilungen v. 8. 3. 19 in dem Artikel über „Wohlfahrtspflege und Gewinnbeteiligung“.

Alle drei Betrachtungen übersehen endlich, daß die Durchführung, insbesondere die durch Gesetz erstrebte, für die Aktionäre gleichbedeutend mit einer Entrechtung, ja geradezu eine Expropriierung ist. Die Aktieninhaber haben sich vielleicht unter großen Opfern, sei es durch Agio-Zahlung bei Ankauf oder infolge Konvertierung bei Sanierungsversuchen das Recht auf entsprechenden Gewinnanteil erworben. Dieser aber wird ihnen tatsächlich entzogen, bzw. auf ein Minimum beschränkt, wenn durch Vertrag oder Gesetz die lohn- bzw. kapitalsmäßige Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer dekretiert, die Summe der Gewinnberechtigten also wie in obigem Beispiel von 10 Millionen auf fast 37 Millionen erhöht wird. Zudem sollen die Aktionäre die alleinigen Verlustträger sein. Die Folge wird bei dem Grunerschen nicht mit gesetzlichen Zwangsmitteln arbeitenden Vorschlag die Abwanderung des Aktienkapitals von den mit Gewinnbeteiligung versehenen Betrieben zu den ohne sie produzierenden sein; bei der von Dewitz und Pieschottka vertretenen gesetzlichen Regelung aber, der Abfluß des inländischen Kapitals nach dem Auslande; denn das privatwirtschaftliche Selbstinteresse an höherer Dividende wird auch hier gegenüber sozialen, philantropischen oder nationalen Erwägungen triumphieren.

Tatsächlich haben denn auch fast alle bisherigen Veruche mit der lohn- oder kapitalsmäßigen Gewinnbeteiligung nicht den gewünschten Erfolg gehabt[1]).

§ 18.

Dem Gedanken der kapitalsmäßigen Gewinnbeteiligung nahe steht die Forderung nach Schaffung einer Kleinaktie[2]). Das H. G. B. setzt im § 180 bekanntlich die Aktiensumme auf 1000 Mark fest und läßt geringere Beträge bis zu 200 Mark nur in Form einer vinkulierten Namensaktie zu. Diese Form ist aber weder bei den Unternehmern beliebt, weil sie sie verpflichtet, sich mit einer Unzahl kleiner Anteiler auseinanderzusetzen, noch bei den Aktionären, da Erwerb und Verzicht solcher viukulierter Namensaktien außerordentlich beschränkt sind. Hierin liegt ein Fehler unserer Gesetzgebung, weil dadurch die große Masse der Bevölkerung von der unmittelbaren Verknüpfuug ihrer Interessen mit Handel und Industrie ausscheidet. Darum müssen Kleinaktien zu 200 Mark oder nach anderen zu 100 Mark eingeführt werden, die bei Unternehmungen mit nachgewiesener Rentabilität dem freien Verkehr zu überlassen sind, während andere Unternehmungen sie unter Übernahme einer gewissen Zinsgarantie ihren eignen Arbeitern überlassen sollen, sei es in Form „zusätzlicher Entlohnung“ oder „Prämiierung“, sei es „zum Ankauf zu besonders niedrigen Kursen“ oder „mit besonderen Vorzugsrechten“ oder „unter Abzahlung“[3]). Dann wird wie in den angelsächsischen Ländern ein inniger psychologischer Konnex der breiteren Bevölkerungsschichten mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Gedeihen des Landes hergestellt und die so unsinnigen Streiks, wie sie seit der Revolution an der Tagesordnung sind, werden zur Unmöglichkeit. Damit wird weiter eine Unsumme von kleineren Kapitalien der Wirtschaft zugeführt, die durch diesen Zustrom neu belebt und produktiver wird.

Nicht mit Unrecht hat gegenüber diesen Vorschlägen die Regierung auf Anfrage der Deutschen Volkspartei geantwortet: „Die Herabsetzung der Mindestgrenze hätte zur Folge, daß die Aktien zum Schaden der Beteiligten in die Hände von Personen ge-

---

[1]) Vgl. darüber die interessanten Ausführungen Feilchenfelds im „Plutus“.

[2]) Vgl. die Schriften:

Geh. Finanzrat a. D. Dr. A. Hugenberg, M. d. R.: „Sozialisierung“ in „Stahl und Eisen“, 21. August 1919, S. 973 ff.

Dr. jur. Kurt Fröchtling: „Die Kleinaktie im ausländischen und deutschen Recht“ in „Stahl und Eisen“, 12. Juni 1919, S. 657 ff.

Rudolf Dalberg, Dr. jur. et phil. Reg. Rat: „Finanzgesundung aus Währungsnot“, Berlin 1920, Carl Heymanns Verlag, S. 30 ff.

Miethke: „Deutsche Industriekorrespondenz“, mitgeteilt in „Die dtsch. Arbeitgeberzeitung“ v. 29. 2. 20.

Amtsrichter Dr. Alfred Cohen-Hamburg: „Gewinnbeteiligung der Arbeiter“, in „Plutus“ v. 26. 2. 1919, S. 70 ff.

Hirschmann: Der Lebensnerv der der deutschen Industrie.

[3]) Vgl. hierzu Hirschmann, Dalberg, Hugenberg, a. a. O.

rieten, die Großunternehmungen, für die die Form der Akiengesellschaften bestimmt ist, nicht zu beurteilen vermögen und zur Mitwirkung und Kontrolle der Unternehmungen durch Teilnahme an der Generalversammlung weder gewillt noch imstande sind". (Nationalversammlung 1919, Drucks. 1643)[1]). Allerdings kann eine Solidarität ähnlich wie bei der Gewinnbeteiligung erzeugt werden, wenn die Arbeiter, sei es durch Kauf, sei es durch Prämiierung, in den Besitz von Kleinaktien des Betriebes gelangen, in dem sie tätig sind. Jedoch darf auch hier nicht übersehen werden, daß der notwendigerweise niedrig bleibende Aktienbesitz des Arbeiters ihm nur geringe Prozente bringen wird, und daß infolgedessen der Antrieb zur Mehrarbeit durch die Gewinnbeteiligung nicht wesentlich sein wird. Auch wird der Gewinnanteil umso geringer werden, je mehr mit der Ausschüttung von eventuell unentgeltlichen Kleinaktien das gewinnberechtigte Kapital steigt (vgl. obiges Zahlenbeispiel). Ferner bleiben die Differenzen, die bezüglich der Höhe der Abschreibungen und Rücklagen und der Gehälter der Oberbeamten und Direktoren entstehen werden, da durch diese der Gewinnanteil weiter erniedrigt wird. Schließlich aber ist der Weg der Kleinaktien bei Familiengründungen, bei denen sich die Aktien im Besitze einer Familie befinden, schon rein technisch mit großen Schwierigkeiten verknüpft, bei offenen Handelsgesellschaften aber überhaupt nicht gangbar.

Damit komme ich zu der letzten unter diesen Abschnitt fallenden Idee zwecks Herbeiführung des wirtschaftlichen Friedens: zu dem Gedanken der gleitenden Lohnskala. Während die sogenannten Teilungssysteme die Schwierigkeiten bekekämpfen, die dem eigentlichen Lohnsystem, insbesondere dem Akkordlohn anhaften, und versuchen, den im Akkordüberschuß erheblichen Gewinn mit dem bei Akkordverlust eintretenden Lohnabzug auszugleichen[2]), will das System der gleitenden Lohnskala das Arbeitsentgelt mit den Lebenshaltungskosten in Einklang bringen. Wie bei der Gewinnbeteiligung zerfällt auch hier das Arbeitseinkommen in einen festen, dem Existenzminimum mindestens entsprechenden Teil und eine nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen sich richtende Zulage. Diese in England unter dem Namen „Lebenshaltungskostenlohn", „Kriegslohn" usw. bekannte Zulage wurde mit der fortschreitenden Geldentwertung auch in Deutschland immer dringender befürwortet und heute ist sie bereits in den Tarifverträgen des Bankgewerbes, des Versicherungsgewerbes, der Eisenbahner, der Postbeamten eingeführt. Dem Nominalgeld wird dadurch gewissermaßen eine Art Realgeld, die deshalb so bezeichnete Gehalts- oder Lohnmark, gegenübergestellt.

Gegen dieses System wurde in einer im Reichsarbeitsministerium abgehaltenen Sitzung nicht mit Unrecht geltend gemacht, daß bei einer mechanischen Anpassung der Löhne an die Preise der Lebenshaltung eine Steigerung aller Preise zu befürchten sei, die Durchführung eines gleitenden Lohnsystems also zu einer allgemeinen Geldentwertung führen würde. A. Zeiler[3]) versucht diesem Einwand zu begegnen, indem er sagt, daß es bei der selbstätigen Anpassung der Lohnhöhe an die Lebenshaltungskosten nur darauf ankomme, die richtige Form der Durchführung, den richtigen Vergleichsmaßstab zu finden. Die Forderung darf nicht lauten: Lohn oder Gehalt sollen sich in ihrer ganzen Höhe in demselben Verhältnis ändern, wie die Lebenshaltungskosten steigen und fallen, sondern Lohn und Gehalt sollen sich nur um den Betrag der Verteuerung eines einfachsten Haushaltes verschieben. Dadurch würden Lohn und Gehalt an die auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Durchschnittshöhe des Volkseinkommens angepaßt werden, also an den zahlenmäßigen Ausdruck für die durchschnittliche Wohlstandshöhe. Eine Geldentwertung wäre dann vermieden, weil der steigende Arbeitsertrag durch die steigende Produktivität ausgeglichen ist.

---

[1]) Vgl. in diesem Zusammenhang: Die Verordnung über die staatl. Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw., v. 2. Nov. 1917 (R. G. Bl. S. 987) i. V. mit der Verordnung v. 12. Febr. 1920 (R. G. Bl. S. 229).

[2]) Vg. die Systeme von Halsey, Willians, Robinson, Towne, Schiller u. a.

[3]) Grundsätzliches zur Frage des gleitenden Lohnmaßes, Soziale Praxis vom 25. Februar 1920.

Damit ist aber die von dem Programm des Reichswirtschaftsministeriums als Hauptproblem bezeichnete Frage: die Herstellung einer Verbindung zwischen Lohn und Leistung, keinesfalls gelöst. Denn, abgesehen davon, daß die gleitende Lohnskala nur auf die Herstellung von Massenprodukten mit gleichen Arbeitsleistungen und gleichen Löhnen anwendbar ist, bietet sie zunächst keinerlei Sicherheit gegen ungerechtfertigten Lohndruck bei der Festsetzung der nach dem Marktpreise abgestuften Lohnsätze. Dazu kommen erfahrungsgemäß die Streitigkeiten im Anschluß an die Ermittlung der jeweiligen Marktpreise, sofern man einmal annimmt, daß der Warenpreis ein geeigneter Maßstab für die Arbeitsvergütung ist. Letzteres muß aber sehr bestritten werden, denn hohe Preise können ebenfalls durch gestiegene Produktionskosten wie durch günstige Absatzverhältnisse bedingt sein. Stets aber wird das System der gleitenden Lohnskala versagen, wenn die Preise sinken, da die Arbeitnehmer wohl mit einer Erhöhung, nie aber mit einer Reduktion ihres Lohnes einverstanden sein werden.

Erheben sich somit im einzelnen bereits schwere Bedenken gegen die praktische Durchführung und Wirksamkeit der unter dem Titel Beteiligung der Arbeitnehmer am Ertrage der Unternehmungen zusammengefassten Vorschläge und gegen das System der gleitenden Lohnskala, so ist des weiteren zu sagen, daß, selbst wenn die Realisierung die ersehnte Zufriedenheit der Arbeitnehmer gebracht hätte, damit keineswegs das große soziale Problem gelöst, der schroffe Gegensatz beseitigt wäre: hie stetig wachsender Kolossalreichtum einiger Weniger, hie die arbeitende Masse der Besitzlosen.

Zweites Buch.

I. Abschnitt.

Grundlagen der modernen Wirtschaftsordnung.

Wir stehen vor einem Nichts. Keine der Ideen hat der Kritik widerstehen können, alle Versuche scheiterten. Und dennoch, nie war das Ideal der sozialen Gerechtigkeit, die ökonomische Proportionalität (vgl. Einleitung), stärker verletzt als in der Gegenwart. Alles bäumt sich in dem sittlich denkenden Menschen hiergegen auf; man will helfen und — es wird geholfen.

Überblicken wir noch einmal die Geschichte: Zwei große Gedanken waren es, die zum Ausgangspunkt aller sozialen Bestrebungen wurden: Vernichtung des Privateigentums und Beseitigung des freien Wettbewerbs. Im Privateigentum und seit Louis Blanc in der freien Konkurrenz glaubte man, die Quelle jeden Übels, die Ursachen aller sozialen Mißstände zu sehen, die das gesamte Wirtschaftsleben in seinen Grundfesten erschüttern lassen. Sind sie es wirklich? Sind wirklich Privateigentum und freier Wettbewerb so verbrecherische, so verderbliche Institutionen, die gleichwie auf welchem Wege beseitigt werden müssen? Liegt wirklich in ihnen die causa für jene soziale Divergenz? Dies sind die Fragen, die uns im Folgenden beschäftigen werden.

1. Kapitel.

Rechtfertigung des Privateigentums.

§ 19.

Schon der Begriff des Privateigentums ist aufs äußerste umstritten. Das B. G. B. selbst gibt keine Definition, sondern begnügt sich damit, in einer Reihe von positiven Normen Befugnisse des Eigentümers aufzuzählen[1]). Die Römer erklären: dominium est ius utendi et abutendi*) re sua quatenus iuris ratio patitur, was vom französischen Recht präzisiert wurde als: le droit de jouir et de disposer des choses de la maniere la plus absolue pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les

---

[1]) Vgl. § 903 B. G. B., *) von Knies: „Das Geld", S. 88ff, als „Verbrauchen" nicht „Mißbrauchen" gedeutet.

lois ou les reglements[1]) im badischen Landrecht Aufnahme fand als die „Befugnis, über Bestand und Wesen einer Sache wie über den Genuß derselben nach Belieben zu schalten und zu walten, solange man nur keine durch Gesetze oder Verordnungen des Staates untersagte Verfügungen darüber trifft". Im Preußischen Landrecht[2]) dagegen ist Eigentümer derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschließung anderer aus eigener Macht durch sich selbst oder durch einen dritten zu verfügen, jedoch mit der Einschränkung, daß der Staat, soweit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohles erforderlich ist, diese Benutzung befehlen und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden kann[3]), ein Gedanke, der in der neuen Reichsverfassung in den Worten: „Eigentum verpflichtet[4]), sein Gebrauch soll zugleich Dienst für das gemeine Beste sein" (Art. 153, Abs. 3), seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck gefunden hat. In der Literatur stehen sich die rein individualrechtliche, insbesondere von Juristen vertretene und die sozialrechtliche insbesondere von Nationalökonomen verteidigte Auffassung des Eigentums gegenüber. Puchta (Pandekten, § 144), Baron (Pandekten, § 123), Scheurl (Institutionen, § 175) definieren das Eigentum im wesentlichen gleichartig als die vollständige, unbeschränkte und ausschließliche Herrschaft einer Person über eine körperliche Sache, als die vollkommene rechtliche Unterwerfung einer Sache unter den Willen einer Person. Demgegenüber versuchen bereits Bruns und Beseler die sozialen Grenzen der Benutzung des Eigentums in der Definition zum Ausdruck zu bringen. Auch Ihering („Zweck im Recht") hält die Ansicht von der Unumschränktheit der Herrschaft des Eigentümers für eine grundirrige. Denn „ein Eigentum in solcher Gestalt kann die Gesellschaft nicht dulden, und hat sie nie geduldet. Die Idee des Eigentums kann nichts mit sich bringen, was mit der Idee der Gesellschaft in Widerspruch steht." Auf diesen Standpunkt haben sich fast alle Nationalökonomen gestellt. So A. Samter[5]), Knies[6]), der allerdings eine Verpflichtung des Eigentümers zu einem Tun mit seiner Sache wegen anderer oder für diese daraus nicht abgeleitet wissen will, und insbesondere Wagner, der ähnlich wie von Scheel das Privateigentum als „eine Summe von Verfügungen und Ausschlußbefugnissen anderen gegenüber" ansieht, „deren höchstes Maß das Recht, nicht souverain der Wille des Eigentümers festsetzt"[7]). Die moderne bürgerlich-rechtliche Jurisprudenz scheint sich, entgegen den Romanisten („Eigentum ist das seinem Inhalte nach unbeschränkte Recht der Herrschaft über eine Sache", das daher, sobald die Schranken, die dem Eigentum durch Rechte anderer oder durch öffentliche Vorschriften gesteckt waren, hinwegfallen, sich immer wieder von selbst als volle Herrschaft herstellt [sogenannte Elastizität des Eigentums[8]]; ähnlich Seckel), mit Endemann, Band II S. 435 und Enneccerus-Kipp-Wolff auf die Definition des Eigentums als das umfassendste Herrschaftsrecht, das man an einer Sache haben kann, festzulegen. Damit ist der einheitliche Nenner der feste innere Zusammenhang der positiven Einzelnormen zueinander, den die Wagnersche Definition vermissen läßt, wiederhergestellt[9]). Von den begrenzten Sachenrechten unterscheidet sich das Eigentum dadurch, daß es eine Fülle von Herrschaftsmöglichkeiten gibt, die durch Aufzählung nicht erschöpft werden können, während die übrigen dinglichen Rechte nur eine teilweise Beherrschung der Sache gewähren, gewissermaßen einen verselbständigten Teilinhalt des Eigentums der sich positiv angeben läßt.

---

[1]) Vgl. Code Civil, Art. 544.

[2]) Vgl. Teil I, Titel 8, § 1.

[3]) Vgl § 34 (vgl dazu § 26)

[4]) Über diese Verquickung von Recht und Pflicht im deutschen Recht vgl. Giercke I, S. 255, II, S. 365.

[5]) Vgl. „Eigentumsbegriff".

[6]) Vgl. „Das Geld" II, S. 83ff.

[7]) Grundlegung a. a. O.

[8]) Vgl. Sohm: „Institutionen des römischen Rechts", § 61.

[9]) Vgl. § 903, B. G. B.

§ 20.

Um die Begründung des Eigentums, um den Nachweis seiner Berechtigung als Institution der Rechtsordnung bemühen sich fünf Theorien: Die Occupations-, die Arbeits-, die Legal-, die natürliche und die natürlich-ökonomische Theorie.

Die spezifisch juristische bzw. römisch-rechtliche Begründung des Privateigentums auf die erste Besitzergreifung (Occupation) und die spezifisch nationalökonomische Begründung des Eigentums auf Arbeit, wonach jeder Mann das Produkt seiner Arbeit zu verzehren und wenn er es nicht verzehren will, aufzusparen berechtigt sei (Arbeits- und Ersparnistheorie), begehen den gemeinsamen Fehler, das zu Beweisende vorauszusetzen. Sie „begründen" richtig aufgefaßt, nicht das Eigentum, sondern stellen nur ein Postulat für die Gestaltung der Rechtsordnung hinsichtlich der Erwerbsarten des Eigentums auf. Abgesehen von diesem prinzipiellen Fehler übersehen beide Theorien daß ihr Gerechtigkeitspostulat nur bei einer atomistischen Zersplitterung der Volkswirtschaft durchführbar, seine Anwendbarkeit bei der modernen Kollektivproduktion in Fabriken mit weitestgehender Arbeitsteilung eine absolute Unmöglichkeit ist. Nur wenn die Forderung der Arbeitstheorie dahin formuliert wird, daß **nur durch Arbeit i. w. S. Eigentum an Gegenständen**, insbesondere Geld und durch Vermittlung dieses an sonstigen Sachen oder Rechten, auch an Grundstücken, (womit der Einwand Lockes und Rochers gegen die Arbeitstheorie, daß Grundstücke als Naturprodukte nicht durch Arbeit zu Eigentum errungen werden können, hinfällig wird; denn direkt sicherlich nicht, aber indirekt unter der Vermittlung des durch Arbeit erworbenen Geldes können Grundstücke „erarbeitet" werden, siehe oben: die Bodenreform), **erworben werden soll**, wird man **das stetsgerechte Postulat** erhalten, **das für die Gestaltung der Rechtsordnung nicht nur ohne weiteres maßgebend sein muß, sondern auch sein kann**[1]), wie sich aus den weiteren Erörterungen ergeben wird (vgl. § 34).

§ 21.

Die schon bei Cicero, allerdings verbunden mit der Occupationstheorie sich findende Legaltheorie ist von Hobbes dahingehend präzisiert worden, daß das Eigentum seinen Grund in der Anerkennung durch die „auctorité publique" (Leviathan, S. 24), das „Gouvernement" (Bousset) seit Montesquieu durch die Gesetze finde. La loi seule constitue la propriété parce qu'il n'y a que la volonté politique qui puisse opérer la renonciation de tous et donner un titre commun un garant à la jouissance d'un seul (Esprit des lois, G. 615). Ähnlich Robbespiere und Bentham, nach dem la proriété et la loi sont nées ensemble et mourront ensemble. Avant les lois point de propriété; ôtez les lois, toute propriété cesse (traité de legislation II, S. 33).

Sind unter les lois — und dies scheint offenbar — nur die Gesetze nicht das Recht überhaupt, also mit Einschluß des Gewohnheitsrechts zu verstehen, so ist die Behauptung unzutreffend; denn die entsprechend tatsächliche Herrschafts*macht* wäre auch nach Beseitigung der Gesetze noch als Herrschafts*recht* oder Eigentum durch das Gewohnheitsrecht geschützt. Diesen Fehler vermeidet Wagner, wenn er das Eigentum „auf die Quellen der Rechtsbildung" zurückführt und „als Institution des geltenden Rechts auf Gewohnheitsrecht, Gesetz und staatliche Anerkennung begründet" (S. 523). Jedoch dürfte damit nichts „begründet" sein. Der Satz stellt nur fest, daß das Eigentum als Rechtsinstitut wie jedes andere z. B. die Miete einen Teilinhalt der Rechtsordnung ausmacht, nicht aber, warum es vom Rechte anerkannt wird, welche Gründe veranlassen, eine so umfassende Herrschaftsmacht unter den Schutz der Rechtsordnung zu stellen, zu einem Herrschafts*recht* zu machen.

---

[1]) **Vgl. dagegen Wagner § 272 der „Grundlegung".**

§ 22.

Dies versuchen die beiden letzten Theorien zu erklären. Sie führen das Eigentum auf einen inneren, im Wesen des Menschen liegenden Grund zurück, der von der oder den einzelnen äußeren historischen Entstehungsursachen und den einzelnen Eigentumserwerbsarten scharf zu unterscheiden ist. In der „notwendigen Beziehung der vernünftig sinnlichen Persönlichkeit zu den Sachen", in den individuellen bürgerlich-sittlichen Lebenszwecken ist nach der natürlichen Theorie das Eigentum begründet Seine Aufgabe ist: „freie Gestaltung der Lebensweise", "Ermöglichung der Selbstbetätigung", „Selbstbehauptung", und „Selbsterweiterung". Es erscheint als die „Sphäre" der äußeren Freiheit (Hegel), als „der Stoff in dem sich die Persönlichkeit offenbaren kann"[1]. So unverkennbar die Mängel dieser Eigentumstheorie sind, wie Marlo und seine Anhänger gezeigt haben, so ist sie m. E. doch die einzige, die die absolute Notwendigkeit eines so umfassenden Herrschaftsrechts (sofern man eine Rechtsordnung überhaupt anerkennt), wenn auch nur für einen beschränkten Kreis von Sachen „wahrhaft" begründen kann. Unleugbar ist es eine notwendige Konsequenz aus der menschlichen Natur, eine unentbehrliche Bedingung für die Existenz der Individuen, daß sie über Nahrungsmittel eine so weitgehende Herrschaftsmacht erlangen, daß ihre rein physischen Bedürfnisse durch Konsumtion, also Vernichtung der Sache befriedigt werden können. Wird diese tatsächliche Herrschaftsgewalt von der Macht, die hinter dem Rechte steht, gegenüber jedermann geschützt, so hat die Rechtsordnung ein Institut anerkannt, das in der modernen Jurisprudenz als Eigentum bezeichnet wird. Auch eine Privatrechtsordnung, die statt auf „Eigentum" auf der Grundlage der „Miete" aufgebaut ist in der Form, daß der Staat Eigentümer sämtlicher Güter ist, das Individuum aber die Möglichkeit hat, mittels Anweisungen, die es als Engelt für geleistete Arbeit erhält (Arbeitsprinzip!), Konsumtionsmittel aus öffentlichen Lagern zu mieten (vgl. die Ähnlichheit zur 1. kommunistischen Phase Marx's), müßte dieses Mietrecht in Bezug auf Nahrungsmittel aus einem bloßen Gebrauchsrecht zu einem vollkommenen Verbrauchsrecht, einer locatio conductio irregularis, also zu Eigentum steigern.

Alles Eigentum aber, was darüber hinausgeht, z. B. schon das Eigentum an Kleidungsstücken kann nicht mehr als naturnotwendige Konsequenz aus der menschlichen Natur abgeleitet werden, sondern kann nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen gestützt werden, über deren Wert man verschiedener Meinung sein kann. Als verfehlt erscheint mir daher der Versuch, auf mehr oder minder allgemeinen, häufig aus reinem petitiones principii gefolgerten Behauptungen das „Privateigentum an sich", in abstracto, und ohne Rücksicht auf die ökonomischen Zwecke und Funktionen der im Eigentum stehenden Sachen rechtfertigen zu wollen (so die natürlich-ökonomische Theorie).

Fest steht, daß nur durch das Eigentum die Möglichkeit des Sparens, d. h. der Entsagung von gegenwärtigem Genuß, um künftigen Genuß zu haben, eröffnet wird. Damit erfüllt das Eigentum eine nur von ihm ausführbare höchst wichtige Funktion. Ohne eine Sparmöglichkeit wäre eine rationelle Wirtschaft ausgeschlossen, ein für-die-Zukunft-Sorgen von vornherein zur Zwecklosigkeit verdammt. Ein Vergeuden von Konsumtionsmitteln, ein frühzeitiges Zerstören der Arbeitskraft durch den Genuß würde eintreten. Ferner: nur dann wird das jugendkräftige Individuum über den augenblicklichen Bedarf hinausarbeiten, will sagen, durch Arbeit Eigentum an Geld usw. erwerben, also nur dann seine individuellen Kräfte und Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen, wenn es sich damit ein Kapital ersparen kann — und hier ist Entstehungsgrund desselben wirkliche Ersparnis —, das ihm ermöglicht, sich im Alter „zur Ruhe zu setzen".

Eine gewisse allgemeine Berechtigung wird ferner die Behauptung haben, daß das Eigentum, wie kein anderes Rechtsinstut, den unmittelbarsten ungetrübtesten, weil von dem Willen Dritter unabhängigen Genuß aus der Sache gewährt und damit die „Freude am Eigentum" ein sehr lebhaftes Motiv für den Erwerb und die Erhaltung des

---

[1] Vgl. Stahl „Rechtsphilosophie", II, 1363.

Eigentumsrechts sein wird. Dies umsomehr, als die allgemein rechtlichen Vorzüge des Eigentums, überhaupt der dinglichen Rechte gegenüber den obligatorischen, jene zu wirtschaftlich höher bewerteten machen (vgl. Aristoteles „Politik" II 5, 3–8; oben S. 6).

Im einzelnen aber wird das Urteil darüber, ob es besser ist, eine Sache, z. B. Anzug, Wohnhaus zu Eigentum zu erwerben, oder nur zur Miete oder Leihe, individuell verschieden sein und von der Frage abhängen, ob das Individuum die Befriedigung seiner Kleidungs- oder Wohnbedürfnisse bereits in der gemieteten Sache oder erst in der ihm gehörigen findet.

Damit dürfte das Privateigentum als Rechtsinstitut gerechtfertigt sein. Es erscheint, soweit es Eigentum an Nahrungsmitteln ist als notwendige Konsequenz aus der menschlichen Natur überhaupt. Darüber hinaus aber erweist es sich als eine volkswirtschaftlich höchst zweckmäßige Einrichtung, da durch das Eigentum allein die Möglichkeit der Kapitalbildung und damit des Sparens gegeben ist. Und schließlich: warum soll der Fortschritt der Kultur gerade darin bestehen, unser Rechtsleben statt es zu verfeinern und mit einer immer größeren Zahl von Rechtsinstituten zu versehen, um das Eigentum und damit das feste und sichere Fundament der heutigen Rechtsordnung zu berauben? Daß das Privateigentum nicht die Ursache des sozialen Mißverhältnisses ist, wird später gezeigt werden.

---

2. Kapitel.

Das System der freien Konkurrenz.

§ 23.

Wir kommen zu dem zweiten Gedanken:

Mit der französischen Revolution wurde der Jahrtausende währende, hin- und herwogende Kampf zwischen Ereiheit und Unfreiheit zu Gunsten der Freiheit entschieden. Die zahllosen Abhängigkeitsverhältnisse des mittelalterlichen Menschen werden beseitigt; die persönliche Freiheit aller im Staate ist als allein dem sittlichen Wesen des Menschen entsprechend anerkannt und zu einer Humanitäts- und Kulturforderung ex katechochen geworden. Damit aber war das Verhältnis von Arbeit, Kapital und Eigentümer auf eine ganz andere Grundlage gestellt. An die Stelle unfreier Arbeit, die unvermeidlich in erster Linie durch die Furcht vor grausamer Strafe und Strenge des Arbeitsherrn erzwungen wird, tritt die freie Arbeit, bei der der wirtschaftliche Vorteil, den der Arbeiter durch die Arbeit erlangt bzw. der wirtschaftliche Nachteil bei Nicht- oder Schlechtleistung, kurz das wirtschaftliche Selbstinteresse, das maßgebende Motiv ist. Das Bestreben nach größtmöglichstem Lebensgenuß für sich und die Familie und der Wille zur Macht[1]) werden jetzt die wirksamsten Triebfedern zu wirtschaftlicher Tätigkeit und — müssen es werden. Denn die Arbeit ist für den Durchschnittsmenschen kein Genuß, kein Vergnügen (vgl. das Sprichwort: Erst die Arbeit, dann das Vergnügen), ist nicht das erste Lebensbedürfnis selbst, sondern nur Mittel zum Leben[2]), Weder ein „tadellos arbeitendes Gewissen"[3]), noch die auf völliger Freiheit und Gleichheit organisierte Arbeit[4]) als solche sind imstande, den Bürogehilfen zum Schreiben, den Bergmann zu schwerster Untertagearbeit bei einer Temperatur von 40° und mehr zu

---

[1]) Vgl. oben S. 26.
[2]) A. a. O. Marx, siehe oben.
[3]) Vgl. Carring, siehe oben S. 26.
[4]) Vgl. Bebel, siehe oben S. 26.

veranlassen. Nur wenn und weil diese Arbeit entlohnt wird, erfolgt sie. Nur wenn und soweit sie dem tätigen Individuum die Mittel verschafft, die es zur Ausgestaltung seiner Lebensverhältnisse benötigt, wird sie ausgeführt. Man sichere den Arbeitern diese Mittel ohne Rücksicht auf den Erfolg ihrer Tätigkeit zu, und die flehendsten Bitten, selbst die beredteste Appellation an ihr Pflichtgefühl werden sie nicht zur Arbeit bewegen. Nur zwei Wege gibt es hierzu: den Zwang, die Bedrohung mit schwerer Strafe bei Nicht- oder Schlechtleistung; ihn wählte das Altertum und z. T. noch das Mittelalter, oder die Macht des Individualinteresses: zu diesem zwingt das Ergebnis der französichen Revolution. Mit der Anerkennung des Freiheitsdogmas hat die Geschichte zugleich für das Prinzip des wirtschaftlichen Selbstinteresses entschieden und — zum Nutzen der Volkswirtschaft. Denn wie sehr die freie Arbeit hinsichtlich ihres ökonomisch-technischen Leistungseffekts der erzwungenen Arbeit überlegen ist, läßt sich nicht nur psychologisch leicht ableiten, sondern wird auch durch die Erfahrung in reichstem Maße bestätigt. Man vergleiche nur die Entwicklung des römisch-rechtlichen peculium und der „Abfindungs-Verträge", durch die der Herr seinen Unfreien gegen Zahlung einer Abgabe eine fast völlig freie Verfügung über die eigene Arbeitskraft einräumt, um sie zur höchstmöglichsten Verwendung derselben anzuspornen. Die Annahme der „allgemein konstanten und in der menschlichen Natur begründeten Tatsache" (Rossi: cours d'economie politique) des wirtschaftlichen Privatinteresses ist also kein „imaginärer Gedanke"[1]), sondern der Ausdruck für den wirksamsten Antrieb zur Arbeit, der stark durch sich selbst ist, weil er das Prinzip der Erhaltung.

Man ziehe daraus die Konsequenz; lasse das Entgelt durch das Arbeitsergebnis, die Höhe der Genußmöglichkeit durch den Wert der Arbeitsleistung bedingt sein: und die Freiheit, die Verderben oder Segen sein kann, wird „uns hinan" führen. Über die wirtschafts- und rechtspolitischen Folgerungen daraus vgl. § 31.

Darum wurde und mußte abgelehnt werden die kommunistische Gleichheitsforderung. Darum ist anzuerkennen, das aus dem Prinzip des wirtschaftlichen Selbstinteresses resultierende System der freien Konkurrenz der Individuen. Im belebenden Kampfe „um die bevorzugte Stellung und ihre Erhaltung" werden die Individuen ihre Kräfte und Fähigkeiten entfalten und die Tüchtigsten werden siegen. Wenn Wagner einwirft, vielleicht auch die Gewissenloseren, so mag ihm vom Standpunkt christlich-religiöser Moralbegriffe recht gegeben werden. Der Markt ist aber keine Kirche und wird nie zu einer solchen werden. Nicht religiöse Dogmen, sondern Gesetze und ihre Auslegung bieten die Grundlage und die Grenzen des Wirtschaftslebens. Mag man Morgan, Vanderbild usw. vom religiösen Standpunkt aus gewissenlos nennen, sie waren bzw. sind wirtschaftliche Genies. Mögen viele jene egoistischen Motive wirtschaftlichen Handelns verurteilen, mögen viele als „vernünftige der Erinnerung und der Beachtung der Erfahrung fähige Wesen die Pein dieser Kämpfe"[2]) empfinden: auch sie werden mit Vergnügen den Erfolg buchen, den sie in diesen erringen. Persönliche Rivalität und Konkurrenz sind die Ursachen allen Fortschritts; sie sind es nicht bloß heute, sondern von Anfang allen Lebens gewesen, eine soziologische Grundwahrheit, die schon die alten Babylonier und Pythagoräer ahnten, und die im Individualrecht der XII Tafeln bereits ihren rechtlichen Niederschlag fand.

Das System der freien Individualkonkurrenz ist aber auch das allein denkbare, will man nicht das soeben zum höchsten Grundsatz erhobene Freiheitsdogma zu einer Farce machen. Es allein ermöglicht mit einem Mindestmaße „obrigkeitlichen Kommandos" auszukommen. Durch die Macht des Individualinteresses werden die Arbeiter in die Richtung ihrer produktivsten Verwendung dirigiert, ohne daß ein autoritativer Eingriff nötig wäre. Wird die Zahl der geistigen Arbeiter zu groß, so muß der relative Wert der körperlichen Arbeit, an der dann Mangel herrscht, steigen, was ein Abwenden der geistigen Arbeiter zur körperlichen Arbeit zur Folge haben wird. Dies

---

[1]) So Laveleye-Eheberg a. a. O., S. 337.
[2]) Vgl. Wagner, a. a. O., S. 245.

solange, bis sich das Verhältnis wieder zu Gunsten der geistigen Arbeiter verschoben hat, womit die umgekehrte Wirkung: Abwanderung der körperlichen Arbeiter eintritt. Der Konkurrenzkampf sorgt somit für die unbedingt richtige Verteilung der personellen Arbeitskräfte, für die schlechtweg gerechte Höhe ihres wirtschaftlichen Wertes. Er erscheint als das absolut utilitäre, völlig selbsttätige Regulativ des Wirtschaftslebens, als „die List der unbewußt zweckmäßigen Natur“ (Hartmann).

Grundsatz für diesen Konkurrenzkampf aber — und damit nehme ich den berechtigten Kern der kommunistischen Gleichheitsforderung auf — **muß die möglichste Gleichheit der Voraussetzungen sein. Ungleichheiten, die nicht auf die Verschiedenheit der natürlichen Anlage zurückzuführen sind, müssen unbedingt verworfen werden.** Dieser Grundsatz ist verwirklicht, sobald jenes auf S. 52 aufgestellte Gerechtigkeitspostulat für die Eigentumerwerbsgründe und die auf S. 55 gezogene Konsequenz realisiert sind. Denn, wenn Eigentum nur durch Arbeit i. w. S. erworben werden kann, und das Vermögen von der Arbeit, die Genußmöglichkeit von der Leistung abhängt, ist die möglichste Gleichheit der Voraussetzungen gesichert, dann sind nur noch die verschiedenen natürlichen Anlagen der Individuen im Konkurrenzkampf entscheidend (vgl. § 34, § 39).

§ 24.

Der persönlichen Konkurrenz entspricht der freie Wettbewerb auf dem Warenmarkte. Bereits auf S. 24 ff. konnte gezeigt werden, daß eine Zentralisierung unseres Wirtschaftslebens im sozialdemokratischen Sinne, wenn nicht unmöglich, so doch ruinierend sein muß. Die Wirtschaft als ganzes läßt sich nicht reglementieren, läßt sich nicht einfangen in Gesetze. Das ungeheure Problem von täglich sich ändernder Nachfrage und Angebot, um das sich heute Millionen von Menschen unter Aufbietung aller ihrer Kräfte und Fähigkeiten, unter Einsetzung ihrer ganzen Existenz bemühen, kann nicht von einer Zentralstelle aus gelöst werden. Jedes, auch nur das geringste Versehen derselben muß durch die Stufenleiter des Bürokratismus hindurch nach unten immer größere Dimensionen annehmen und sich zu schwerwiegendsten, weiteste Kreise in Mitleidenschaft ziehenden Nachteilen auswirken. Diese Bedenken treffen in gleicher Weise den absoluten Staatssozialismus [1]), der ähnlich wie der Sozialdemokratismus alles Privatkapital in Staatseigentum überführen will und sich von diesem nur dadurch unterscheidet, daß er nicht einer gesellschaftlichen Klasse, dem Proletariat das Vermögen und den Willen zur Überführung zuschreibt, sondern den gesetzgebenden Faktoren und den Verwaltungsorganen der bestehenden historisch gewordenen Staaten. Es bleibt daher *nur* das System der freien Konkurrenz übrig. Ein Mittelding gibt es nicht. Auch der relative Staatssozialismus, der nur die Überleitung eines großen Teils von Produktionsmitteln in das Gemeineigentum erstrebt, daneben aber die private Produktion bestehen läßt, beseitigt nicht die Konkurrenz, wie sie in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung besteht, sondern zwingt nur den Staat, in weiterem Umfange wie bisher als Konkurrent auf dem Wirtschaftsmarkte aufzutreten [2]).

Das Wesen des freien Wettbewerbs besteht darin, daß die Privatwirtschaften, besser Wirtschaftseinheiten — denn ob sie im Privateigentum stehen oder nicht, ist für unsere Frage ganz nebensächlich (vgl. unten § 33) — innerhalb der Rechtsschranken ihr wirtschaftliches Selbstinteresse im freien Spiel der Kräfte geltend machen können. Die Warenkonkurrenz veranlaßt die Erzeuger zur bestmöglichen Technik und höchstmöglichen Ökonomik bei der Herstellung der Güter, lockt zu weitestgehender Ersparnis an Produktionskosten durch Extragewinne, die aus einem hinter den Marktpreisen zurückbleibenden eigenen Kostensatze oder aus größerem Absatze wegen niedrigeren Preises gezogen werden (sogenannte „Rentenfunktion“, von Mangold) [3]). Doch nicht

---

[1]) Konsequentester Vertreter Rodbertus (vgl. „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände“, „Soziale Briefe an v. Kirchmann“ und die von Wirth herausgegebenen kleineren Schriften), dessen Werken Marx soviel entnommen hat, daß er sich als von Marx geplündert bezeichnete.

[2]) Vgl. darüber weiter Bourguin: Die sozialistischen Systeme und ihre Entwicklung, deutsch von Katzenstein, S. 83; ferner von Wiese: Staatssozialismus, S. 42.

[3]) Vgl. auch „Die Theorie der ausschließlichen Absatzverhältnisse“, von Schäffle.

nur in der Vervollkommnung der technischen Produktionsmethoden, sondern auch auf dem Gebiete der Konsumtion zeigen sich die günstigen Folgen der freien Konkurrenz. Sie zwingt die Produzenten zur Preisansetzung nach dem geringsten Kostensatze und setzt somit für die Waren „einen gerechten Preis" (Montesquieu). Sie paßt die Erzeugung, wie selbst Bourguin a. a. O. S. 44 anerkennt, ganz automatisch und unbemerkt an die Bedürfnisse der Konsumenten an, „lediglich durch die Bewegung der Kapitalien in der Richtung der gewinnreichsten und begehrtesten Produktion". Sie ist der unfehlbare Ordner der sozialen Welt, ist das gleichsam durch die Vorsehung gegebene Gesetz daß in den so komplizierten Beziehungen des einzelnen zur Gesamtheit, des Angebots und der Nachfrage, Ordnung und Gerechtigkeit zur Geltung bringt.

II. Abschnitt.

Ursachen der sozialen Mißverhältnisse und ihre Beseitigung.

---

1. Kapitel.

Die Ursachen der sozialen Mißverhältnisse.

§ 25.

Privateigentum und freie Konkurrenz, das sind die Grundlagen des modernen Wirtschaftslebens und — das müssen sie sein. Es war der verhängnisvolle Fehler nicht nur Marx's und seiner Anhänger, sondern fast aller Sozialisten (ausgenommen Bazard), in jenen Institutionen die Ursachen des sozialen Elends sehen zu wollen. Ihre Lösungen mußten falsch sein, weil die Voraussetzungen falsch waren, von denen sie ausgingen. Nicht im Privateigentum (sei es generell oder nur in Bezug auf Grund und Boden), nicht im Leihzins oder dem Mangel der kapitalistischen Beteiligung der Arbeiter und Angestellten, **sondern darin liegt der Grund des ganz allgemein konstatierten Mißverhältnisses, daß das Eigentum vererbt bzw, durch Erbschaft Vermögen auf Vermögen arbeits- und mühelos in der Hand eines einzelnen angehäuft werden kann zu jenen Riesenvermögen, die ganze Staaten von der Willkür ihrer Inhaber abhängig machen. Das positive Recht,** das sich nicht als „soziale Tatsache" (Gumplowicz), sondern als ein ständig fließendes und seinen Inhalt wechselndes darstellt, **dekretiert im Erbrecht ein Eigentumserwerbsgrund, der dem Gerechtigkeitspostulat für die Gestaltung der Eigentumsordnung**[1] **geradezu Hohn spricht.** Der bloße Zufall, das Kind reicher Eltern zu sein, garantiert dem also Geborenen nicht nur die herrlichste, sorgenfreieste Jugend, sondern auch ein späteres arbeitsloses, genußreiches Leben. Der Tod der Eltern verschafft ihm den arbeits- und mühelosen Erwerb des elterlichen Vermögens (man beachte wie paradox geradezu diese Regelung ist), das, „Mehrwert schwitzend" durch die schaffende Mitarbeit der Allgemeinheit, sich in den Händen der Erben vermehrt, um verdoppelt, vielleicht verdreifacht in die Hände seiner Erben überzugehen und dort weiter zu akkumulieren. Dieses, vom positiven Recht statuierte Erbrecht, erscheint mir als die Ursache jener sozialen Divergenz zwischen Kolossalreichtnm einiger Weniger — „welche nichts getan haben, um alles zu bezitzen" (Abbé Fauchet), und denen Marx mit relativer Berechtigung den furchtbaren Satz entgegenschleudert: „sie erwerben, aber arbeiten nicht" — und Be-

---

[1]) Siehe oben § 20, S. 52.

sitzlosigkeit der schaffenden Masse; ein Gegensatz, der das ganze moderne Wirtschaftsleben unheilschwanger durchzieht [1]) und dem Staate die unabweisliche Pflicht auferlegt, die Wurzel des Übels, das Individualerbrecht, auszurotten.

Erbe ist der Fiskus; der überlebende Ehegatte setzt die Gütergemeinschaft fort,

das sind die Forderungen, in denen ich die Lösung des sozialen Problems erblicke. Nur durch die Arbeit darf der Besitz und die Genußmöglichkeit bestimmt sein, nur die individuellen Anlagen und Fähigkeiten entscheidend für den Anteil an dem Maß der Lebensgüter sein. Nicht länger mehr darf der Zutritt zum Besitz vom Zufall der Geburt abhängen, nicht länger mehr ein Erbe mühelos und unverdient zu Vermögen, Selbstständigkeit und überreichen Lebensgenuß gelangen.

Damit werfe ich von neuem einen Gedanken in die Diskussion, der, wenn auch in wesentlich anderer Form, bereits von Bazard [2]) ausgesprochen wurde. Dieser, ursprünglich Republikaner und Mitglied der Verschwörung der französischen Carbonai, dann Kommunist, gab später das Prinzip der Gleichheit unter den Menschen auf, um an seine Stelle das der Individualität zu setzen mit den Worten: à chacun suivant sa capacitè, à chaque capacité suivant ses œuvres. Nach ihm müssen alle Erbschaften an den Staat fallen, der über das ganze Land ein Banksystem errichtet mit der Aufgabe, den Nachlaß festzustellen und ihn demjenigen auszuantworten, der am geeignetsten ist ihn zu verwalten und für sich durch Arbeit auszunutzen [3]). Mit Recht ist diese Unzulänglichkeit des Bankensystems betont und gefragt worden, wie die individuellen Fähigkeiten abgeschätzt und die Zufriedenheit der Abgeschätzten mit der öffentlichen Taxation und der auf ihrer Grundlage erfolgten Verteilung herbeizuführen sei. Da Bazard hierauf nicht zu antworten wußte, konnte mit erhabener Geringschätzung über diese Marotte eines Phantasten gelächelt werden. Doch es bleibt sein Verdienst, der Wissenschaft die Aufgabe gestellt zu haben, das Erbrecht zu rechtfertigen.

§ 26.

Liest man die Gründe nach, die für das Erbrecht angegeben werden, so hat man nur zu häufig den Eindruck, daß sie mit dem Bewußtsein niedergeschrieben wurden, eine vollkommene Selbstverständlichkeit, eine direkte Tautologie zu begründen. Diese Reminiszens an das Naturrecht, das in dem Erbrecht nicht eine „historische Kategorie“ [4]), sondern etwas absolutes sah, zeigt von neuem schlagend, daß der Gedanke von der Positivität des Rechts noch nicht ganz durchgedrungen ist. Es muß daher immer wieder betont werden, daß auch das Recht wie jedes andere soziale Produkt positiv und der Entwicklung und Neubildung unterworfen ist. Es ist daher unabweisliche Pflicht jedes neuen Geschlechts, die überkommenen Rechtsinstitutionen neu zu untersuchen, ihre Ausstrahlungen auf das veränderte Wirtschaftsleben festzustellen und, wenn das Ergebnis günstig, jene Rechtsformen mit neuen Gründen zu versehen, wenn es aber ungünstig, die Konsequenzen in durchgreifenden Reformen zu ziehen.

Das Privateigentum wurde neu begründet, ob auch das Erbrecht sich rechtfertigen läßt, soll nunmehr geprüft werden.

---

[1]) Vgl. die Angaben auf S. 28.
[2]) und nur von diesem nicht von Enfantin, der nur das Erbrecht der Kollateralen beseitigen wollte.
[3]) Vgl. Adresse vom 1. 10. 1830 an die französische Kammer.
[4]) Vgl. Lassalle: System der erworbenen Rechte.

2. Kapitel.

Geschichtliche und rechtliche Untersuchung des Erbrechts.

§ 27.

Hierbei zeigt es sich, daß es genau genommen gar kein Erbrecht im allgemeinen, keine absolute Heredität gibt (a. A. Hegel, der die Idee des germanischen Erbrechts für die Idee des Erbrechts überhaupt hielt), vielmehr auch das Erbrecht eine „historische Kategorie"[1]), das relative Ergebnis der jeweiligen Zeit und Kulturepoche ist; daß der formelle Begriff, den die Rechtsinstitutionen verschiedener historischer Perioden gemeinsam haben, nur ein ganz abstrakter und inhaltloser ist, der durch den Unterschied und den Gegensatz der Volksgeister häufig ganz konträre Inhalte erhält.

Die Gestaltung des germanischen Erbrechts ergibt sich aus der besonderen sozialen und rechtlichen Stellung der Familie. Nicht der einzelne, das Individuum scheint handelnd aufzutreten, sondern die Familie als Gesamtpersönlichkeit. Nur die Familie besitzt wirtschaftliche und rechtliche Subjektivität. Was der einzelne erringt, fällt nicht in sein Eigentum, sondern in das der Familie. Ihr gehört das Vermögen in seiner Substanz. Der Hausvater ist bloßer Verwaltungs- und — in äußerst beschränktem Maße — Verfügungsberechtigter. Sein Tod verschafft daher dem Sohne kein neues Eigentum — denn dieses hat er als Familienmitglied bereits mit der Geburt erworben — sondern nur die freie Verwaltung des Familienvermögens. Eine Erbfolge im technischen Sinne konnte also garnicht stattfinden, wie ferner ein Testierrecht unmöglich war. Der Tod des Hausvaters bedeutete keinen Wechsel des Rechtssubjekts, des Eigentümers und Vermögensinhabers — denn dieser war und blieb die Familie — sondern nur ein Wechsel des die Geschäfte der Familie führenden Organs. — Als Konsequenz und Nachwirkung dieser ursprünglichen, an dem gesamten Hausvermögen zwischen Vater und Kindern bestehenden Rechtsgemeinschaft erscheint später das „ältere Wartrecht"; vielleicht auch das „jüngere Wartrecht", das von den Germanisten so genannte formelle Beispruchsrecht[2]).

Ob das römische Recht ein solches Familieneigentum gekannt hat, ist nicht ganz sicher. Die ursprüngliche Unveräußerlichkeit der Grundstücke durch den pater familias scheint darauf hinzudeuten, kann aber auch darin seinen Grund finden, daß mit den Liegenschaften politische und sakrale Rechte wie Pflichten verknüpft waren. Wenigstens stehen die XII Tafeln[3]) bereits auf dem Prinzip des Individualeigentums mit völlig freiem Testierrecht. Der Erbfall bedeutet nicht nur einen Wechsel des Verfügungs- und Verwaltungsberechtigten, vielmehr Wechsel des Rechtssubjekts selbst, Eintritt eines

---

[1]) Lassalle: System der erworbenen Rechte, II.

[2]) Vgl. zu dem ganzen Julius Ficker: „Untersuchung zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte", 4 Bände und 2 Halbbände (1891—1904), vgl. insbesondere I, S. 229, 247, 271 ff.; II, S. 125 ff., 338 ff.; III, S. 381; IV, S. 104 ff.; V, S. 164 ff.

Vgl. Mayer, „Deutsche Erbfolge" (1805).

Vgl. v. Amira: „Erbenfolge und Verwandschaftsgliederung" nach dem altniederdeutschen Rechte, insbesondere, S. 51 ff. (1874).

Vgl. Richard Schröder: Zur Geschichte des Wartrechts der Erben. Aus „Zeitschrift für Rechtsgeschichte", IX, S. 410.

Vgl. Adler: Über das Erbenwartrecht nach den ältesten bayrischen Rechtsquellen (1891), in Gierkes „Untersuchungen", XXXVII: ferner

Brunner: „Beiträge zur Geschichte des germanischen Wartrechts" in der Berliner Festgabe für Dernburg, (1900), S. 39 ff.

Vgl. auch Boden: Das altnorwegische Stammgüterrecht, in der „Zeitschrift für Rechtsgeschichte", XXII, S. 109.

[3]) Die interessanten Ausführungen Lamberts (La question de l'authenticité des XII tables in der „Nouv. revue historique de droit" 1902 (Heft vom März und April) und spätere Abhandlungen (vgl. „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte". Romanische Abteilung, Band 26, S. 498) vgl. auch Pais: Storia di Roma (vol. I, Torino 1898/99) gegen die Echtheit der XII Tafeln dürften durch die Arbeiten von Girard in derselben Nouv. revue 1907 (Heft vom Juli und August), Ermans in der Zeitschrift der Sav.-Stiftung, Bd. 23, S. 450 ff., Lenels in derselben Bd. 26, S. 498 ff., Kipps (Geschichte der Quellen des röm. Rechts, 3. Aufl. S. 34 ff.) und insbes. Binders (die Plebs, S. 488 ff.) widerlegt sein.

neuen Eigentümers in die Rechtsbeziehungen des Erblassers, also Rechtsnachfolge im technischen Sinne. Ihre Form ist die der Universalsuccession und zwar nicht bloß der acquisitio per universitatem, sogenannte schlichte Universalsuccession (die sich als reiner Vermögenserwerb darstellt — da nur die Aktiva übergehen, während für die Schulden nur mit dem erlangten Gute, nicht persönlich gehaftet wird [1] —) wie sie das spätere deutsche desgleichen das griechische Erbrecht kannten [2]), vielmehr die der Nachfolge in „das Vermögen als Ganzes“ [3]).

Die innere juristische Erklärung dieser seltsamen Rechtsfolge, die sogar die römischen Juristen zu Konstruktionen veranlaßte, ist auf die mannigfachste Weise versucht worden. Im Anschluß an die Novelle 48, § 1: haec quidem in heredibus qui iidem cum defuncto quodammodo esse videntur, hat man von einer Personenidentität zwischen dem Erben und dem Erblasser gesprochen und sie als das Wesen des Erbrechts bezeichnet. Pater et filius eadem esse persona pene intelligentur [4]) Diese vom Wesen der Familie hergenommene Anschauung ist jedoch für das römische und das darauf aufgebaute gemeine Recht, wie für das Recht des B. G. B. „viel zu weit, viel zu abstrakt, um wahrhaft zutreffend zu sein“. Schon darum, weil die rein persönlichen Rechte, denen die personae conditio locum facit, wie Nießbrauch, Strafzahlungsschuld aus dem Delikt nicht auf den Erben übergehen (während noch im Attischen Recht der Erbe in die dem Erblasser erteilten Ehren eintritt, allerdings auch die gegen diesen gerichteten Anklagen durchführen muß [5]]). Um dieser Incongruenz zu entgehen, erklärte man, daß nur die „vermögensrechtliche Persönlichkeit“ Gegenstand der Nachfolge sei. Vera causa haec est quod heres personam defuncti, refert, non in meritis, quae sunt mere personalia, sed in bonis [6]). „Das ganze der auf Sachen sich beziehenden, und in ihnen ihren Maßstab findenden Rechte und Verbindlichkeiten, die in einer Person als ihrem Subjekt vereinigt sind, das Vermögen, soll eine von dem Leben der Person unabhängige Dauer haben“ (Puchta, Pandecten, § 446). „Dies wird dadurch erreicht“, daß nach dem Tode die dadurch aufgehobene natürliche Person fortwährend als zusammenhaltendes Subjekt jener Rechtsverhältnisse gedacht, somit eine juristische Person an der Stelle der natürlichen angenommen wird, „Das hinterlassene Vermögen selbst also trägt eine Persönlichkeit in sich und diese ist die fingierte des Verstorbenen“ (Puchta, Pandekten, § 446). Die Wirkung dieser Beschränkung der Personenidentität auf die vermögensrechtliche Persönlichkeit war, wie Lassalle nicht mit Unrecht einwendet, daß, „wie es vermöge, der inneren Dialektik des Begriffs bei jeder Zusammenbindung zweier begrifflicher Gegensätze ohne ihre innere Dialektik zu überwältigen der Fall sein muß, das eine Gegenteil, das andere aufgegessen, das Vermögen die Person verschlungen hatte“. Denn diese hat hier, so sehr auch den Worten nach von ihr die Rede ist, nur die Bedeutung eine leblose Fiktion für die kunstgerechte Behandlung des Vermögens zu sein“.

Ob Lassalle selbst mit dem Begriff der Perpetuierung der Willenssubjektivität, die „in der Substanz und Urbestimmtheit des römischen Volksgeistes mit Notwendigkeit lebende Anschauung“ getroffen, oder nicht auch seine Erklärung „eine bloße Fiktion, ein juristischer Notbehelf“ ist (vgl. Lassalle a. a. O. S. 18), mag dahingestellt bleiben. Wenigstens trifft sie auf das moderne Erbrecht nach immer stärker sich durchringender Ansicht nicht mehr zu. Man erblickt nicht mehr in dem Willen des Berechtigten, sondern in dem Vermögen selbst den Grund für die Rechtskontinuität. „Der Eigentümer vergeht, das Eigentumsrecht besteht, der Schuldner schwindet, die Vermögenshaftung bindet“ [7]). „Dadurch unterscheiden sich die Vermögensverhältnisse“ — worunter entsprechend der modernen juristischen Terminologie nicht nur wie bei Puchta, das

---

[1]) Vgl. die in manum conventio, die arrogatio, B. G. B., § 1438, II, § 45.
[2]) Vgl. Partsch: Griechisches Bürgschaftsrecht, Band 1, S. 231 ff.
[3]) Vgl. § 1922 B. G. B.; successio in universum ius quod defunctus habuerit, L. 62 D. de R. I (50, 17, Julian) — dgl. Gaius in I 24 D. de V. S (50, 16) — cum et ea, quae in nominibus sint, ad heredem transeant (L. 37 D. de adq. her. (29, 2, Pomponius).
[4]) Vgl. L. ult. C. de impuber et aliis subst. (6, 26).
[5]) Vgl. Bunsen: de iur heredit Athen, S. 784.
[6]) Vgl. Grotius: De iure Belli et pacis II rop. 21, § 19.
[7]) Vgl. Endemann, Band III, S. 9 (1919).

auf Sachen sich beziehende, sondern allgemein jedes werthabende Recht an Sache oder Recht verstanden wird — „von allen personenrechtlichen (z. B. familienrechtlichen) Rechten und Pflichten, auch von den Rechten und Pflichten des öffentlichen Rechts, welche sämtlich grundsätzlich mit der Person des Berechtigten bzw. Verpflichteten untergehen“[1]). Nicht dieser oder sein Wille, sondern der objektive Bestand der Rechte also ist es, der den Fortbestand der zu übertragenden Rechte ermöglicht und solange sichert, bis das neue Subjekt eingetreten ist (vgl. auch § 36). Damit nähert man sich Puchta, ohne jedoch seine Fiktion der Persönlichkeit des Verstorbenen zu benötigen.

Mit dieser meines Erachtens richtigen Erklärung der erbrechtlichen Kontinuität aber ist nichts darüber gesagt, wer das neue Subjekt sein soll. Denn personifiziert man das hinterlassene Vermögen, macht man dieses zum Rechtssubjekt seiner selbst (vgl. unten § 36) so bleibt die weitere Frage, wie diese selbständige juristische Persönlichkeit im Erben, bzw. ihr Vermögen im Vermögen des Erben durch einseitige Aditio desselben aufgehen kann. Hierauf aber wird keine juristische Untersuchung des modernen Erbrechts die Antwort finden nnd so bleibt es mithin gleichgültig, welcher der oben dargelegten Meinungen man sich anschließt, da sie höchstens zu einer Erklärung des erbrechtlichen Vorganges, nicht aber zu einer Rechtfertigung des Institutes führen kann, wie sie das germanische sogenannte Erbrecht im Familieneigentum fand. Folgt man aber der modernen, für richtig gehaltenen Anschauung Endemanns und anderer, so wäre die logische und juristische Konsequenz, daß das Vermögen als Rechtspersönlichkeit der Eigentümer seiner selbst wäre und bliebe, mithin ein Raum für einen „Erben“ niemals bestände (vgl. hierzu § 33).

§ 28.

Untersucht man die erbrechtliche Literatur, so erkennt man staunend, daß fast einstimmig das gleichfalls seit Jahrtausenden bestehende Erbrecht der entfernten Verwandten — die wie im justinianischen, so im Recht des B. G. B. bis in die undenkbarsten Grade berufen werden — verurteilt wird. Bereits Bentham (1780) anerkannte nur das Intestatrecht der Kinder, Eltern und Geschwister. Anstelle der übrigen Verwandten sollte im Interesse der Vermögensgleichkeit der Fiskus treten[2]) Auch Brater[3]), ferner Braun, Bluntschli[4]), Baron[5]) und insbesondere John St. Mill[6]) wollen die entfernten Verwandtschaftsgrade vom Erbrecht ausschließen. Ja Stahl, der konservativste Rechtlehrer, geht sogar soweit, zu behaupten, daß „es nur um der Kinder willen überhaupt ein Erbrecht gäbe“[7]). Heute treten wohl sämtliche Nationalökonomen wie moderne Juristen für die Begrenzung des Verwandtenerbrechts ein. Der Vorstoß bei der Beratung des zweiten Entwurfes zum B. G. B. durch den Antrag, das gesetzliche Erbrecht mit der dritten Parentel abzuschließen, hatte den Erfolg, daß die Kommission beschloß, zwar noch die vierte Parentel beizubehalten, darüber hinaus aber nur den Voreltern, nicht mehr den Seitenverwandten ein Erbrecht zu gewähren (Prot. 5, S. 470). Diesem Beschluß stimmte jedoch die Reichstagskommission nicht zu, indem sie meinte, daß „den auflösenden Tendenzen gegenüber, die sich in heutiger Zeit gegen den Familienverband richten, garnicht genug von der Gesetzgebung zur Befestigung und Erhaltung desselben geschehen könne“.

Diese Begründung ist von der Kritik fast einstimmig abgelehnt worden. Ja, es erscheint geradezu unverständlich, wie das Zentrum und später die Konservativen die schweren moralischen Bedenken, die sich aus dieser Ansicht ergeben, übersehen konnten. Die Innigkeit des Familienlebens, das seelische Band zwischen den Familienmitgliedern soll durch das rein egoistische, rein materielle Interesse geknüpft werden, das eine

[1]) Vgl. Sohm: „Institutionen“, S. 676 (1911), der jedoch auch auf Seite 681 ff. von einer „vermögensrechtlichen Persönlichkeit“ spricht.
[2]) Vgl. Dumont: „Traités de législation“.
[3]) Vgl. „Reform des Erbrechts zu Gunsten der Notleidenden“ (1848).
[4]) Vgl. „Das Erbrecht und die Reform des Erbrechts“, „Gegenwart“ 1879, Nr. 33.
[5]) „Zur Erbschaftssteuer“, Hildebrandts Jahrbücher 1876, I, S. 284 ff. und „Angriffe auf das Erbrecht“. Deutsche Zeit- und Streitfragen (1877).
[6]) J. St. Mill: „Grundsätze“ II, II S. 176, vgl. Lange J. St. Mill, S. 92 ff.
[7]) Vgl. „Rechtsphilosophie“, Band II, S. 500, 501, 502 der 3. Auflage.

gütige Gesetzgebung in der gesetzlichen Antwartschaft auf einen erbrechtlichen Vermögenserwerb schafft. Der besondere Eifer, mit dem nunmehr der Stammbaum aufgestellt wird, erklärt sich aus der Begierde, zu erfahren, wo es etwas zu erben gibt. Die holdlächelnde Miene, mit der dem so entdeckten lieben Verwandteten entgegengetreten wird, ist durch und durch heuchlerisch. Während äußerlich in besorgsamster Weise versucht wird, die letzten Tage des alten Herrn noch recht rosig zu gestalten, wird innerlich ihre Zahl taxiert, wird in unbeobachteten Augenblicken dem Ärger über das zähe Leben des Erblassers Luft gemacht. Dies aber zeigt zugleich die demoralisierende Tendenz des Erbrechts. Nur zu oft wird sich die aus dem Bewußtsein der Blutsverwandtschaft entspringende seelische Beziehung der Familienmitglieder zueinander in das rein materielle Interesse, zu erben, auflösen. Man wartet schließlich nur noch auf den Tod des Vaters, der Eltern; man wünscht ihn sehnlichst herbei, ja scheut sogar nicht vor einem Verbrechen an den eigenen Eltern zurück[1]), um möglichst bald ihr Vermögen zu erhalten und das in prassendem Lebensgenuß zu vergeuden, was diese vielleicht in mühsamster, sorgenvollster Arbeit errungen haben. Dieses erschien bereits im Jahre 1912 opinio communis. Hervorragende Vertreter der deutschen Nationalökonomie, wie Adolf Wagner, Gustav von Schmoller, Brentano, Conrad, Sering, Herkner, Damaschke ferner angesehendste Juristen, wie Binding, Kohler, Delbrück, Laband, Sohm Wach, Stammler unterzeichneten einen Aufruf, der mit den Worten schloß: „Wir erwarten von einer Änderung der testamentslosen Erbfolge zugunsten der Gesamtheit anstelle der entfernten Verwandten eine Entlastung der unteren Klassen der Bevölkerung, eine gerechtere Verteilung der materiellen Glücksgüter für den Todesfall, Stärkung der vaterländischen Gesinnung und eine beträchtliche, stets fortschreitende Besserung der Reichsfinanzen." Dennoch scheiterte die erstrebte Erbschaftsreform im Jahre 1913. Graf von York im Herrenhaus, Graf von Westarp und Graf von Posadowsky im Reichstag erklärten übereinstimmend, daß der Familiensinn notwendig ins Wanken geraten müsse, wenn er nicht durch Erbschaften auch von den entferntesten Verwandten her gestützt würde. Auf diese, wie oben erwiesen, völlig haltlose Begründung berief sich auch Erzberger, als im Finanzausschuß, der den Gesetzentwurf über die Erbschaftssteuer beriet, der Abgeordnete Keil namens der sozialdemokratischen Partei den Antrag stellte: die Steuersätze zu erhöhen und endlich das Erbrecht des Reiches einzuführen. Das Ergebnis der Beratung war dann das Gesetz vom 10. September 1919 mit seiner, englischem Muster folgenden, unendlich umständlichen Zersplitterung in Nachlaß- und Erbanfallsteuer. Statt einer durchgreifenden, die Finanzlage des Reiches mit einem Schlage konsolidierenden Erbrechtsreform wählte man unter einer völlig abwegigen Begründung ein höchst verklausuliertes Erbschaftssteuergesetz, das im Steuerwege den arbeitslosen und schon deshalb unmoralischen Erbengewinn zu beschränken versucht, den die neue Reichsverfassung in Artikel 154 „gewährleistet".

---

3. Kapitel.

Prüfung der Rechtfertigungsgründe für das Erbrecht.

§ 29.

Nach Endemann[2]) ist die Vererblichkeit der Rechte „die notwendige Folgerung aus der Anerkennung des Privateigentums". „Ohne das Erbrecht wäre das Privateigentum eine Halbheit"[3]).

Dieser Einwand hat durch den Nachweis der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Privateigentums erst seine Bedeutung erlangt, und er wird umso schwerwiegender, je höher man jene Momente wertet. Tatsächlich scheint denn auch die Begriffsdefinition

[1]) Vgl. den berühmten Mazedo-Fall der römisch-rechtlichen Quellen.
[2]) Vgl. Bürgerliches Recht, Band III, S. 10, dritte Auflage 1919.
[3]) Vgl. Kipp: „Erbrecht", S. 1, in Enneccerus-Kipp. — Wolffs Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

des Eigentums „als umfassendstes Herrschaftsrecht an einer Sache“ das Testierrecht zu rechtfertigen. Es ist gleichsam „eine Steigerung des persönlichen Eigentums, eine Verlängerung desselben über das Grab hinaus“ [1]). Schwierigkeiten macht nur das Intestaterbrecht. Aus dem Nichterrichten eines Testamentes auf ein konkludent gewolltes, gesetzliches Erbrecht schließen zu wollen, scheint wenigstens in dieser Absolutheit künstlich. „Wieviel Vermögen wird ab intestato ohne alles klare Wollen des Erblassers übertragen“, ruft Schäffle S. 83 seines Kapitalismus mit Recht aus (ohne zu bemerken, daß er sich damit in Widerspruch zu seiner Rechtfertigung des Erbrechts auf Grund seiner Individualisierungstheorie [S. 87] setzt). Auch die Fiktion, der Verstorbene habe seine nächsten Angehörigen stillschweigend zu Erben eingesetzt, will nicht recht helfen. Und so begnügt man sich denn, auf die Tatsache der gesetzmäßigen Anerkennung zu verweisen.

Gerade diese legale Sanktion nicht nur des Intestaterbrechts, sondern des Erbrechts überhaupt, gerade diese Verlängerung des „Eigentums über das Grab hinaus“, setzt sich aber in schärfsten Widerspruch mit der unser ganzes Rechtsleben durchziehenden Idee der subjektiven Rechte.

Auf zwei Wegen versucht nämlich die Rechtsordnung ihrer Aufgabe, das soziale Leben zu ordnen, gerecht zu werden. Erstens durch Setzung von, die menschliche Tätigkeit regelnden Geboten und Verboten, zweitens, indem sie „dem lebenden, schaffenden Individuum eine Gruppe von Lebensgütern einräumt, innerhalb der es sich entwickeln, teils sein Eigenleben führen, teils wiederum mit der Gesamtheit in Verbindung treten kann“ [2]). Fällt dieses Rechtssubjekt fort, verliert es die Rechtsfähigkeit, d. h. die persönliche Fähigkeit, solche subjektiven Rechte zu haben, so muß der objektive, von dem jeweiligen Willensträger unabhängige soziale Bestand der Rechtsverhältnisse notwendig wieder an die Gesellschaft zurückfallen, um evtl. liquidiert, d. h. mit neuem Rechtssubjekt versehen zu werden (vergl. darüber unten § 33). Der Versuch, das Individuum juristisch fortleben zu lassen, ist dem heutigen Verkehrsleben ebenso fremd, wie die Annahme einer erbrechtlichen Seelenwanderung oder der Repräsentation der Persönlichkeit des Erblassers in der Person der Erben. Nur in einigen theoretischen Werken findet sich noch dieser Rechtsmystizismus, der mit dem Namen Erbe irgend ein geheimnisvolles Etwas verbindet [3]). Mit Recht aber lehnen die neueren Juristen diese „transzendente Vererbungslehre in juristischem Gewande ab“ [4]). Im Interesse und Dienste des Lebenden stehen die subjektiven Rechte, dem schaffenden Individuum sind sie anvertraut; mit seinem Tode müssen sie daher wieder an die Gesellschaft zurückfallen. Daß dem Erblasser die Möglichkeit gegeben ist, die kommenden Geschlechter zu binden und seine ihm selbst nur anvertrauten Vermögensrechte für die ihm unverkennbaren künftigen Verhältnisse festzulegen, erzeugt mithin einen Widerspruch zur Idee der subjektiven Rechte, wie er schärfer nicht gedacht werden kann. Aus dem subjektiven Eigentumsrechte läßt sich somit weder ein Testierrecht, noch die Befugnis zu einer „letztwilligen Verfügung“ durch „konkludentes“ Nichttestieren (Intestaterbrecht) ableiten.

Anerkennt man die Idee der subjektiven Rechte aber nicht, stellt man sich vielmehr auf den Kippschen Eigentum-jusque au bout-Standpunkt, indem man das Recht, über den Tod hinaus Verfügungen zu treffen, aus dem Recht des Eigentümers, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren, folgert, so fragt sich, läßt sich ein so weitgehendes Eigentumsrecht vom sozialen Blickpunkt aus rechtfertigen oder muß es als gesellschafts- und kulturfeindlich erachtet werden.

Schon im ersten Kapitel des zweiten Buches wurde nachgewiesen, daß das Eigentum dem Besitzer keineswegs ein unumschränktes Verfügungsrecht gibt, die Befugnisse aus dem Individualeigentum vielmehr ihre Grenze in den Bedürfnissen der Ge-

---

[1]) Vgl. Roscher, a. a. O., S. 216.

[2]) Vgl. Kohler: „Recktsphilosophie“, S. 94.

[3]) So Puchta: „Pandekten“, § 446, Sohm: „Institutionen“, 13. Auflage, S. 643. Vgl. dagegen die treffenden Bemerkungen Langes über die Sitte der Vererbung in „John St. Mills Ansichten über die soziale Frage“, S. 9 ff.

[4]) Vgl. Windscheid, § 528, Anm. 7; Köppen: „Lehrbuch des Erbrechts“, S. 14; Unger, § 2, Anm. 7; Hölder: „Zeitschrit für Rechtsgeschichte“, römische Abteilung 16, S. 221; ebenda Mitteis, S. 30, 87.

sellschaft finden. Die Untersuchung der Gründe, auf denen das Individualeigentum sich stützt, ergab, daß in weitem Umfange Zweckmäßigkeitserwägungen über die Notwendigkeit dieses Rechtsinstituts und der aus ihm fließenden Rechte zu entscheiden hatten. Bereits oben aber konnte angedeutet werden, daß die Möglichkeit die kommenden Geschlechter zu binden und die dem Individuum selbst nur anvertrauten Vermögensrechte für die ihm unverkennbaren künftigen Verhältnisse festzulegen ein Moment höchster Unzweckmäßigkeit, größter Kulturfeindlichkeit darstellt, daß also, so sehr ein Eigentum mit den in Kapitel 1 erwähnten Befugnissen zu verteidigen ist, so wenig auch gerade vom Kippschen Standpunkt ein über das individuelle Leben des Eigentümers hinausgehendes Verfügungsrecht sich rechtfertigen läßt. Nur dann können, nur dann dürfen individuelle, die Gesellschaft in gewissem Umfange ausschließende Rechte anerkannt werden, wenn sie vom sozialen und kulturellen, wenn sie vom Standpunkte der Gerechtigkeit in jeder Hinsicht zu verteidigen sind. Sind sie das nicht, ja überwiegen die verneinenden Momente gegenüber den bejahenden, so ist es Aufgabe und hohe Pflicht der Gesellschaft, das ihr feindliche, ihre kulturelle Entwicklung hemmende individuelle Recht zu beseitigen.

Unter jenem subjektivrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet, muß aber auch das aktive Individualerbrecht, das durch die Endemannsche und Kippsche Begründung natürlich überhaupt nicht gedeckt wird, als ein verdammenswertes Institut erscheinen. Denn das Recht, Erbe zu sein, durch Erbschaft einen arbeitslosen Vermögenserwerb zu machen, verletzt nicht nur in zynischster Weise das Gerechtigkeitspostulat für die Eigentumserwerbsgründe, wie es oben in Umformulierung der Arbeitstheorie aufgestellt wurde, sondern steht in demselben krassen Widerspruch zur Idee der subjektiven Rechte wie das Recht, zu vererben. „Die Entstehung aller subjektiven Rechte beruht auf dem Gemeinwillen der Volksgesamtheit. Die Vermögenswerte werden erzeugt unter der Fürsorge der Staatsgemeinschaft und alle Wertsteigerungen, die insbesondere an Grundstücken eintreten, beruhen auf der schaffenden Mitarbeit der Allgemeinheit“ [1]. Es muß darum als festes Gebot einer gerechten Ausgleichung gelten, daß nicht einem durch den bloßen Zufall der Geburt prädestinierten Individuum, sondern d e r A l l g e m e i n h e i t das, was sie mitschaffend an Werten erzeugt hat, zurückerstattet wird, nachdem das Subjekt weggefallen, dem diese Gruppe von Lebensgütern zu seinem Interesse und Dienste eingeräumt war. Von der Gemeinschaft waren die subjektiven Rechte genommen, gemeinschaftlich sollen sie wieder werden.

Das weitere, höchst wichtige Ergebnis dieser Untersuchung ist, daß das Privateigentum, auch wenn es nicht die Befugnis umfaßt, über den Tod hinaus Vermögensmassen zu binden, vollauf seinem sozialen Zweck und seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung (vgl. oben S. 53 ff.) gerecht werden kann, ja daß in dem Erbrecht geradezu ein neben dem Eigentum stehendes besonderes Privatrechtsinstitut zu sehen ist (vgl. darüber Wagner, Grundlegung II a. E.), und zwar ein Rechtsinstitut, das allein schuld an der ungeheuren Divergenz der sozialen Gestaltung ist. Das Privateigentum ermöglicht zwar Dank seiner Dinglichkeit die Anhäufung von Kapital; es gibt aber nicht das Recht über den Tod hinaus darüber zu verfügen. Vielmehr müßte das konkretisierte Eigentum, d. h. das subjektive Recht an einen bestimmten Güterkomplex mit dem Tode des Individuums wieder an die Gesellschaft zurückfallen. Erst dadurch, daß das Gesetz in völligem Widerspruch mit Idee und Zweck des subjektiven Rechts durch das dem Eigentum geradezu als selbständiges Rechtsinstitut gegenübertretende Privaterbrecht die Möglichkeit gewährt, Eigentum zu vererben, bzw. durch Beerben Eigentum auf Eigentum arbeits- und mühelos anzuhäufen, schafft es selbst die Ursache jenes so schroffen Gegensatzes zwischen Kolossalreichtum einiger Weniger und Besitzlosigkeit der Masse. Nicht das Privateigentum erzeugt also jene Divergenz, die das ganze moderne Wirtschaftsleben unheilschwanger durchzieht, sondern das Erbrecht. Nicht jenes, sondern dieses ermöglicht den so verdammenswerten mühelosen, universellen

---

[1] Vgl. Endemann, a. a. O., S. 9.

Vermögenserwerb, die Kapitalanhäufung zu jenen Riesenvermögen, die die Welt beherrschen. Nicht, ob Privateigentum oder nicht, sondern ob Erbrecht oder nicht, ist daher die Kernfrage, deren Lösung das soziale Problem lösen wird.

§ 30.

Andere Rechtfertigungsversuche des Erbrechts beruhen auf wirtschaftspsychologischen Momenten. „Die Gewißheit, daß seiner Kinder wirtschaftliches Glück zum großen Teil von seiner Tätigkeit und Sparsamkeit abhängt, ist für einen durchschnittlichen Menschen einer der wirksamsten Antriebe zum guten" (Roscher, § 86). „Die Fortpflanzung des Vermögens auf die Nachkommen hat eine offenbare Tendenz, den Mann zu einem guten Bürger zu machen. Sie bringt seine Leidenschaften auf die Seite der Pflicht und veranlaßt ihn, sich um das Gemeinwohl Verdienste zu erwerben, wenn er sicher ist, daß der Lohn dafür nicht mit ihm selber sterben, sondern auf die übertragen wird, mit denen er durch die teuersten, zärtlichsten Gefühle verbunden ist" [1]. Schlägt man diese von starker Phraseologie überwucherte und verschleierte Äußerung hoch an, so erscheint sie als eine Verherrlichung jenes rein altruistischen Motivs, das den Menschen veranlaßt, seine Arbeitsleistung so umfang- und demgemäß ertragreich zu gestalten, daß Rücklagen erübrigt werden können, die seine Kinder für den Fall seines Todes sicherstellen. Würde man, so läßt sich im Sinne Blackstones weiter argumentieren, dieses edle Motiv zu möglichster Ausnutzung der Arbeitskraft durch die Beseitigung des Erbrechts unmöglich machen, so wäre die Volkswirtschaft aufs Schwerste geschädigt.

Dies zwingt die psychologischen Momente, die die Höhe der Arbeitsleistung bestimmen, einer Analyse zu unterziehen. Primär wirksam und allgemein vorhanden sind: Das Streben nach größtmöglichstem Lebensgenuß für sich und die Familie einerseits, Furcht vor dem wirtschaftlichen Nachteil bei Nicht- oder Schlechtleistung andererseits. Zweitens der Wille zur Macht zu weitestgehender Ausdehnung des persönlichen Einflußkreises, kurz die Sucht zu herrschen; ein Motiv, das nur zu häufig übersehen wird und doch gerade im Deutschen so stark ist. Dazu treten als gewöhnlich sekundär und nicht allgemein vorliegend das Ehrgefühl bzw. die Furcht vor Schande und das Pflichtbewußtsein bzw. Gewissensbisse. (Mit Recht wendet Roscher gegen Wagner ein, daß dieser die idealen Motive im Durchschnittsmenschen zu hoch einschätzt.) Ein Spartrieb nun, wie ihn Blackstone anzunehmen scheint, wird sich erstens nur bei einem sehr ordentlichen Familienvater, einem pater diligentissimus finden, zweitens erst dann zu primärer Wirksamkeit gelangen, d. h. in hervorragender Weise zur Arbeit anregen, wenn a) die alltäglichen Bedürfnisse der Familie gedeckt, b) eine so ausgiebige Rücklage bereits gemacht worden ist, daß die alltäglichen Bedürfnisse auch im Falle von Krankheit, Unfall, Invalidität der Frau oder Kinder, von Arbeitsunfähigkeit oder verminderter Arbeitskraft des schaffenden Hausvaters insbes. auch infolge Alters, noch voll befriedigt werden können. Ist schon damit das mögliche Vorhandensein eines solchen rein altruistischen Spartriebes und seine Wirksamkeit als Triebfeder zur Arbeit auf einen höchst geringen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung beschränkt, so bleibt auch hier noch als Frage des einzelnen Falles, ob tatsächlich dieser Spartrieb oder nicht der Wunsch, auch höhere Bedürfnisse seiner selbst und der Familie befriedigen zu können, das ausschlaggebende Motiv zu weiterer Anspannung der Kräfte ist. Wenigstens erscheint mir letzteres gesünder zu sein als das Bestreben, den lachenden Erben ein recht großes Vermögen zu hinterlassen. Man übersehe ferner nicht die Gefahr, die in der übernormalen, durch volkswirtschaftliche Erwägungen garnicht zu rechtfertigenden Sucht — nehmen wir einmal an, daß eine solche vorhanden — liegt, immer größere Vermögensmassen für die erbenden Kinder zusammenzuraffen. Dieser keine Grenzen findende Trieb verleitet zu unrationeller Ausnutzung der eigenen Arbeitskraft. Das Individuum wird frühzeitig krank, invalid, arbeitsunfähig. Es verliert damit nicht nur seinen volkswirtschaftlichen Wert, sondern fällt dem Staate und damit jedem einzelnen direkt zur

[1] Blackstone, Commentaries II, S. 11.

Last. Und auch der Mensch selbst wird dadurch auf das tiefste bedrückt, zumal jener Trieb nie befriedigt werden wird. Ferner werden gerade bei jenen schaffenslustigen Individuen, bei denen ein solcher Spartrieb überhaupt zu verzeichnen ist[1]), Ehr- und Pflichtgefühl und nicht zum wenigsten auch die Freude an der beruflichen Machtbefugnis in so ausgeprägtem Maße vorhanden sein, daß sie, selbst wenn mit der Beseitigung des Erbrechts jener Spartrieb unwirksam geworden wäre, ein vorzeitiges „sich-zur-Ruhe-setzen" verhindern würden. Durch die Erbrechtsreform wird aber das Bestreben, über den Tod hinaus Güter anzusammeln, keineswegs aufgehoben. Denn: da der überlebende Ehegatte das errungene Vermögen erhält (vgl. § 22 u. § 38), bleibt dem Lebenden die Sorge, für den Fall des Todes, den ihn überlebenden Ehegatten sicherzustellen. Sollte also ein über den normalen Wunsch nach einer Rücklage, die die Existenz der Familie für außerordentliche Fälle sichern, bzw. ein baldiges „sich zur Ruhe setzen" ermöglichen soll, sollte also ein darüber hinausgehender Spartrieb vorhanden und als Arbeitsmotiv wirksam sein, so bleibt er nach Beseitigung des Erbrechts zwar nicht mehr mit dem Inhalt, den Kindern ein großes Vermögen zu hinterlassen, aber als Bestreben aufrechterhalten, für den Ehegatten und treuen Lebensgefährten über den Tod hinaus zu sorgen. Hierin beruht die volkswirtschaftlich so eminente Bedeutung des Satzes: der überlebende Ehegatte setzt die Gütergemeinschaft fort.

Das Ergebnis ist somit: Die Arbeits- und Sparlust wird durch die Beseitigung des Erbrechts nicht gemindert; vielmehr wird die Tatsache, daß nunmehr[2]) nur durch Arbeit Geld „verdient", nur durch Ersparen Kapital gebildet werden kann[3]), die Arbeits- und die Sparlust in weitestem Maße steigern (doch darüber unten § 39). Die schweren Bedenken, die sich gegen den Sozialdemokratismus dahin erheben, daß er durch die Aufhebung des Privateigentums jede Sparmöglichkeit illusorisch macht, ja geradezu verlangt, daß der Arbeiter das Errungene verbraucht, ohne Rücksicht auf das Später, für das der Staat zu sorgen hat, können hier nicht aktuell werden. Denn das Privateigentum und damit die Möglichkeit der Kapitalbildung bleiben unangetastet. Nicht der Staat hat das Individuum, nicht die Gesellschaft den Menschen zu erhalten, sondern dieser sich selbst in erster Linie und durch sich die Gesellschaft. Aufgabe des jugendkräftigen Individuums ist es, das Wohl seiner selbst und der Familie sicherzustellen für die Zeit, in der die Arbeitskraft erlahmen wird.

§ 31.

„Das Erbrecht dient der Erhaltung des Kredits und dem Verkehrsvertrauen, indem es allein den Fortbestand der privaten Schuldverbindlichkeiten gewährleistet"[4]); „ohne das Erbrecht wäre der öffentliche Kredit jeglicher Sicherheit beraubt und damit vollkommen untergraben"[5]), „da sonst mit dem Leben des Schuldners jeder Anhalt für die Gläubiger wegfiele"[6]); wobei unter Erbe wohl nur der Individualerbe verstanden werden kann, nicht auch der Fiskus, der vom B. G. B. §§ 1936 und 1966 ebenfalls als „Erbe" bezeichnet wird.

Anerkennt man diese Behauptungen, so würde der Mensch, der nicht in der glücklichen Lage ist, Verwandte zu besitzen (und nur auf das Intestaterbrecht kommt es hier an, da von dem Vorhandensein eines Testaments und testamentarischen Erben der Gläubiger frühestens mit der Eröffnung des Nachlasses, also erst zu einer Zeit mit Sicherheit erfahren würde, zu der der Kreditsucher längst verstorben) dauernd kreditunfähig sein; was für ihn gleichbedeutend wäre mit vollkommenem wirtschaftlichen Ruin. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, würde allerdings eine Begrenzung des Ver-

---

[1]) Vgl. oben pater diligentissimus.
[2]) D. h. nach Beseitigung des Erbrechts.
[3]) Vgl. § 39.
[4]) Vgl. Endemann, S. 10, a. a. O. III.
[5]) Vgl. Crome, S. 5 seines Lehrbuchs des bürgerlichen Rechts, VI. Teil.
[6]) Vgl. Roscher, S. 217, Anmerkung 1, a. a. O.

wandtenerbrechts als höchst ungerecht und wirtschaftsfeindlich abzulehnen sein, da die Möglichkeit des Aussterbens des gesetzlichen Erbverwandtenkreises dann viel eher gegeben ist, das Individuum also in viel größerem Maße ganz unverschuldet der schweren Gefahr der Kreditunfähigkeit wegen Mangels an erbenden Verwandten ausgesetzt ist. Der Geldgeber aber müßte, will er nicht Gefahr laufen, sein Geld nach dem Tode seines Schuldners wegen Mangels eines Individualerbens zu verlieren, erst eingehend den Stammbaum desselben zu prüfen. Doch, selbst wenn er mit Zufriedenheit eine ausreichende Erbverwandtenzahl festgestellt, und daraufhin kreditiert hat, ist er nicht davor geschützt, daß der grausame Tod diejenigen Personen hinwegnimmt, an die er sich im Falle des Todes seines Schuldners „halten“ kann; der Kredit wäre in der Tat jeder Sicherheit beraubt.

Man erkennt: Bereits diese bloße Interpretation könnte die obigen Gründe für das Erbrecht leicht ad absurdum führen. Denn es kann wohl kaum geleugnet werden, daß die Kreditwürdigkeit des Schuldners sich nicht nach der Zahl seiner erbberechtigten Verwandten beurteilt; es vielmehr dem Gläubiger bei der Kreditierung vollkommen gleichgültig sein wird, ob Individualerben vorhanden sind oder nicht. Denn auch in diesem Falle bleibt ihm der Nachlaß verbunden, da dann „der Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat“, gesetzlicher Erbe wird (§ 1936 B. G. B.), und als solcher für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt haftet. Ja, erst durch dieses „kommunistische“ Erbrecht, erst durch das schließliche Erbe-werden des als stets existent gedachten Staates erhält der Kredit seine Konsolidierung. Erst jetzt ist stets ein Erbe im Sinne des B. G B. da, an den sich der Gläubiger „halten“ kann. Die Beschränkung der fiskalischen Haftung auf den Nachlaß wirkt hierbei in keiner Weise kreditgefährdend, da bereits die heutige Regelung der Haftung der Individualerben tatsächlich die beschränkte Erbenhaftung zum Grundsatz erhebt, somit wohl kaum ein Gläubiger in seinem Ermessen über die Kreditwürdidkeit seines Schuldners von dem Gedanken bestimmt werden wird, daß bei dessen Tode die Erben unbeschränkt für die Nachlaßschulden einstehen werden. Ja, man wird nicht fehlgehen, wenn man behautet, daß das Erbrecht des Fiskus dem Gläubiger sichere Garantieen gegen eine Verschleierung des Nachlaßvermögens gibt, als sie durch den Offenbarungseid eines Indivdualerbens gewährt werden.

Damit dürften sich auch diese Rechtfertigungsgründe des Erbrechts als nicht durchschlagend erwiesen haben.

§ 32.

Einen interessanten Versuch, das Erbrecht zu rechtfertigen, macht Schäffle[1]). Die bestehenden Kapitalvermögen sind nach ihm „Produkte und Apparate von Individualitäten“, von denen ihre Produktivität abhängig ist. Sie individualisieren sich in bestimmtester Weise zu persönlichem Gebrauch, während andererseits der Mensch dem Vermögen als sein Verwalter „angebildet“, ihm „eigentümlich“ wird. „Aus den Erübrigungen ist etwa ein Gutsbetrieb, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft entstanden, das den Eigentümer zur Seele hat und als Glied des nationalen Kapitaliensystems von diesem Eigentümer aufs wirksamste für die Gesamtheit in Betrieb gesetzt wird. Doch nicht bloß sich, auch seinen Sohn hat der Eigentümer für dieses Geschäft geschult und ausgebildet“; auch er ist dem Betrieb „eigentümlich“ geworden und es ist daher nur natürlich und volkswirtschaftlich höchst zweckmäßig, daß das Geschäft nach dem Tode des Vaters auf den Sohn übergeht (eine Folgerung, die Schäffle ausdrücklich zwar nicht zieht, die aber aus dem Gesagten zu ziehen ist).

Erstreckt sich diese Rechtfertigung an sich schon nur auf das Erbrecht des Sohnes, so erleidet ihr Geltungsbereich weitere Einschränkungen dadurch, daß erstens der Erblasser nicht bloß Eigentümer, sondern auch Leiter des Betriebes sein muß, zweitens sein Sohn von ihm für diesen Betrieb individualisiert worden ist, wobei die Untervoraussetzungen nötig sind, a) Arbeitsfähigkeit, b) Interesse, c) Geschäftsauffassung,

---

[1]) „Kapitalismus und Sozialismus“, S. 82 ff.

ja, ein den geistigen Kräften des Vaters adäquates Unternehmertalent; drittens, daß dieser Sohn beim Tode des Vaters das Alter erreicht hat, das ihn fähig macht, den ererbten Betrieb selbständig zu übernehmen. Man sieht eine Fülle von Prämissen. Sind sie gegeben, dann mag der Sohn wohl als der geeignetste Leiter und Fortführer der Fabrik erscheinen; denn er ist am besten außer dem Vater dem Vermögen als sein Verwalter „angebildet". Damit ist jedoch noch nicht die Tatsache gerechtfertigt, daß der Sohn „Eigentümer" des Betriebes wird. Und weiter: erfüllt der Sohn jene Voraussetzungen nicht, so zwingen gerade die geistvollen Gedanken Schäffles zur Ablehnung des Erbrechts des Sohnes. Denn der Sohn ist dann nicht dem Vermögen „angebildet", deshalb auch nicht geeignet, sein Verwalter zu werden. Das Vermögen würde ihn „umwerfen", das nahezu unumschränkte Herrschaftsrecht eines Unwürdigen aber eine volkswirtschaftliche und soziale Gefahr bedeuten (vgl. unten § 37).

§ 33.

Als höchst sonderbar aber erscheint die von Roscher (S. 216), Schäffle (S. 85) und anderen vertretene Idee, die den volkswirtschaftlichen Wert des Familienerbrechts in der „Kraft" sieht, „mit der es der Übervölkerung entgegentritt", „weil das Hindernis hier ganz unmittelbar an dem betreffendsten Punkte, nämlich dem Familienleben selbst angebracht ist". Als ob nicht die Schwierigkeiten der Ernährung, Kleidung und Ausbildung entscheidend für eine Beschränkung der Kinderzahl wären, während der Gedanke: Zeuge ich mehr Kinder, so wird das Erbteil des einzelnen Kindes bei meinem Tode ein geringerer, normalerweise kaum auftauchen, nie aber geeignet sein würde, geschlechtlichen Trieben zu begegnen.

Damit dürften sich die ernst zu nehmenden Versuche, das Erbrecht zu rechtfertigen, erschöpfen.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, daß die Gründe für das Erbrecht sich nicht als haltbar, zum mindesten sich nicht als durchschlagend erwiesen haben, um ein Institut zu rechtfertigen, das die Ursache der ungeheuren sozialen Divergenz ist, die das moderne Wirtschaftsleben in seinen Grundfesten erschüttern läßt. Vielmehr konnte gezeigt werden, daß das Recht zu vererben in völligem Widerspruch zu der unser ganzes Rechtsleben durziehenden Idee der subjektiven Rechte steht, als Konsequenz eines unumschränkten Eigentumsbegriffs aber, sich weder vom sozialen noch vom kulturellen Standpunkte rechtfertigen läßt; daß ferner das Recht zu erben den schwersten moralischen Bedenken begegnet, und dem Gerechtigkeitspostulat des Arbeitseigentums geradezu Hohn spricht. — Die Folgerung daraus in jener durchgreifenden Reform des Individualerbrechts zu ziehen, ist die vornehme und unabweisliche Pflicht der jungen Generation.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß das Privateigentum als subjektives Recht durch die vorgeschlagene Erbrechtsreform in keiner Weise angetastet wird, folglich die Möglichkeit Kapital zu bilden, in ganzem Umfange gewährleistet wird. Daher bleibt auch die Sparlust erhalten und als Arbeitsmotiv voll wirksam, wird ferner der Kredit nicht im geringsten gefährdet. Es sind nunmehr die positiven Wirkungen der Erbrechtsreform zu untersuchen.

---

4. Kapitel.

Die Auswirkungen der Erbrechtsreform auf die Wirtschaftsordnung.

§ 34.

„Eigentum darf nur durch Arbeit i. w. S. erworben werden"; das war das stets gerechte Postulat für die Gestaltung der Rechtsordnung, das als Ergebnis bei der Untersuchung der Eigentumstheorien erzielt wurde (§ 20). **„Das Entgelt muß**

durch das Arbeitsergebnis, die Höhe der Genußmöglichkeit durch den Wert der Arbeitsleistung bedingt sein; das war die aus dem Prinzip des wirtschaftlichen Selbstinteresses und dem daraus resultierenden System der freien Individualkonkurrenz entspringende Konsequenz (vgl. § 23). Und beide Folgerungen, die in der Idee der Gerechtigkeit ihre weitere und tiefere Begründung und Rechtfertigung finden, und denen jede Gesellschaftsordnung zu entsprechen hat, will sie diesem ewigen unvergänglichen, diesem göttlichen Gedanken gerecht werden, sie werden allein realisiert durch die Beseitigung des Erbrechts. Erst dann kann nur durch Arbeit Eigentum erworben werden. Erst dann wird das Vermögen durch die Arbeit, die Genußmöglichkeit durch die Arbeitsleistung bedingt sein. Erst dann ist die Idee der Gerechtigkeit, erst dann das Prinzip des wirtschaftlichen Selbstinteresses und das System der freien Konkurrenz restlos verwirklicht.

Damit ist aber auch zugleich der oben S. 56 für den Konkurrenzkampf aufgestellte Grundsatz: **möglichste Gleichheit der Voraussetzungen** durchgeführt. Ungleichheiten, die sich nicht aus der natürlichen individuellen Verschiedenheit ergeben, sind verworfen. Der Zufall der Geburt verschafft keinen mehr von vornherein eine Überlegenheit, die unweit tüchtigere Kräfte selbst in langer angestrengtester Tätigkeit nicht wett machen können. Die krassen Divergenzen, die heute zwischen dem Milliardenerben und dem Proletarierkind zwar nicht mehr bezüglich ihrer Rechtsstellung aber hinsichtlich des ökonomischen Ausgangspunktes bestehen, sind beseitigt, da nur durch Arbeit noch Eigentum erworben werden kann. Die Reform des Erbrechts hat auch hier die gleiche Basis, den gleichen „Start“ geschaffen für den Wettkampf um die Siegespalme des größeren Lebensgenusses. Erst jetzt wird jeder den Anteil am Volkseinkommen und Volksvermögen erhalten, den er nach dem Werte seiner Leistung verdient: Den schlechtweg „gerechten Anteil“. A chacun suivant sa capacité, à chaque capacité suivant ses œuvres.

§ 35.

Die Folgen der Beseitigung des Erbrechts dürften sich äußerlich zunächst nicht bemerkbar machen. Nach wie vor versucht der Kapitalist, sein Geld möglichst gewinnbringend anzubringen, der Unternehmer durch rentable Arbeitseinteilung und straffste Organisation des Betriebes seinen Profit zu erhöhen, der Kaufmann und Händler durch weitestgehende Verteilung der Fabrikate Gewinne zu erzielen, während Arbeiter, Angestellte, Beamte, Ärzte und Rechtsanwälte wie bisher bestrebt sein werden, größtmöglichsten Nutzen aus iher Arbeitskraft zu ziehen. Dennoch zeigen sich, gewissermaßen unter der Oberfläche, die schwerwiegensten Veränderungen. Ein Vermögenskomplex nach dem anderen fällt an den Staat. Schon ist er Eigentümer ganzer Betriebe; bald wird der überwiegende Teil der „Produktionsmittel“ in seinen Händen sein. Der „sozialistische“ Staat ist verwirklicht. Mit Schrecken erkennen die auf den Reichtum ihrer Eltern vertrauenden Söhne, daß der durch baldigen Tod derselben erhoffte arbeitslose Vermögenserwerb aussichtslos geworden, daß nicht mehr die bloße Tatsache, das Kind wohlhabender Eltern zu sein, ihnen ein genußfrohes Drohnenleben garantiert, vielmehr nur durch eigene Arbeit die Güter errungen werden können, die das Leben erst lebenswert machen. Auch sie, die doch nur zum fructus consumere nati erant, sehen sich in den Konkurrenzkampf geschleudert; sind gezwungen, sich selbst ihr Glück zu bauen. Sie, die bisher nur Konsumenten, nur „Drohnen“ waren, müssen zu Produzenten, zu Schaffenden werden.

Mit Vergnügen notiert die Volkswirtschaft diesen Zustrom wertvollster, bisher ungenutzter Arbeitskräfte. — Und dies wurde erreicht, ohne einen so schmerzlichen Eingriff in subjektive Recht, ohne eine Verletzung der iura quaesita. Auch die Interessen der Gläubiger werden nicht geschädigt; denn der Staat haftet ihnen ja, wenn auch beschränkt, für die Nachlaßverbindlichkeiten. Selbst die Befürchtung, „daß die Ruhe des Sterbenden gestört werden würde“, dürfte nicht berechtigt sein [1]). Im Gegen-

[1]) Vgl. Lange, J. St. Mill, S. 102.

teil, er ist der Qual der Wahl eines Erben enthoben, kann nicht mehr beunruhigt werden durch den Gedanken: ob die Nachkommen mit der testierten oder untestierten Erbfolge einverstanden, mit der Höhe der Erbportion zufrieden sein werden?

§ 36.

„Erbe ist der Staat". An die Stelle des Privaterben tritt die Gemeinschaft; das nicht berechtigte Individuum (vgl. oben S. 63 ff.) weicht der allein berechtigten Gesamtheit. Und die Wirkung?

War der Erblasser nur Eigentümer nicht auch Leiter des Betriebes, so berührt der Erbfall weder die Organisation noch die Rentabilität des Unternehmens. Es ändert sich nur die Person bzw. die Stelle mit der der Leiter des Betriebes abrechnet. Es bleibt hier folglich auch gleichgültig, ob das erbende Subjekt ein Individuum oder ein Kollektivum — als welches schon Miterben erscheinen — oder eine „Sachpersönlichkeit" (vgl. a. E. dieses §) ist.

War dagegen der Erblasser zugleich Unternehmer[1]), so erleidet das Unternehmen, wie bisher, durch den Tod einen höchst schmerzlichen Verlust. Dem Kapitalienleib ist die belebende Seele genommen. Wer soll den Betrieb weiter führen? Ein Individualerbe ist nicht vorhanden; das Erbrecht ist aufgehoben. Eigentümer wird ein an sich zur Leitung der Fabrik usw. unfähiges Gemeinwesen. Der Betrieb muß stocken, da ahnungslose „kommunistische Staatsbeamte ihm nicht sofort die weitere wirtschaftliche Gestaltung geben können"[2]); die Ordnung ist gefährdet, die Fabrik verlottert. „Die Produktivität des nationalen Kapitalvermögens ist einer wahren Verwüstung preisgegeben"[2]). Mit nichten. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Nicht nur das Verhältnis zwischen Individuum und Staat, sondern jede Wechselbeziehung des einzelnen zu einer überindividuellen Einheit, mag sie eine kulturelle oder eine wirtschaftliche sein, sei sie Verein, Fabrik, Handelsgeschäft oder Rittergut, ruht auf einem mehr oder weniger festgefügten System der Über- oder Unterordnung; muß durch ein solches geregelt sein, wenn je sie ihren Aufgaben gerecht werden will. So steht den Arbeitern ein Werkführer, den Werkführern ein Ingenieur, den Angestellten ein „höherer" Angestellter vor, bis schließlich als Spitze der Betriebsleiter bzw. der Unternehmer erscheint. Stirbt dieser, so entsteht daher keine gähnende Leere, der Betrieb wird nicht führerlos, sondern fast automatisch tritt an seine Stelle derjenige, der bereits zu Lebzeiten des Unternehmers als sein Stellvertreter, als seine „rechte Hand" fungierte und von jenem selbst in die wichtigsten Geschäftsgeheimnisse eingeweiht war. L'entrepreneur est mort, vive l'entrepreneur. Der Tote wird „repräsentiert" durch den, der von dem Lebenden bereits auf das Geschäft „geschult", für es individualisiert und ausgebildet war. Nicht irgend ein ahnungsloser Staatsbeamter, nicht ein unwissender Erbe, sondern derjenige wird Nachfolger, der schon zu Lebzeiten des Unternehmers dem Vermögen „angebildet", ihm „eigentümlich" geworden war. Ist dies der Sohn, Schwiegersohn usw., so wird er den Betrieb als „Leiter" fortführen, den der Vater als Unternehmer besaß, wenn nicht, so wird der zum Leiter werden, der unter dem Lebenden „Prokurist", „Stellvertreter" oder „Handlungsbevollmächtigter" war.

Die immensen volkswirtschaftlichen Vorzüge solcher „Erbfolge" gegenüber der zur Zeit bestehenden, sind offenbar. Nicht mehr kann ein verwöhnter unfähiger Erbe mit dem ererbten Vermögen einen nahezu unbeschränkten Machtkomplex über den Betrieb und seine Arbeiter, Angestellten und Direktoren erlangen; nicht mehr kann der Wille, setze Willkür, irgend eines in den Geschäftsinstitutionen vielleicht ganz unbewanderten Individualerben für die Höhe und die Art der Produktion und Organisation des Betriebes bestimmend sein; vielmehr übernimmt derjenige die Leitung, der als geschäftlicher Intimus, als rechte Hand des verstorbenen Unternehmers mit den Interna

---

[1]) Im technischen Sinne gebraucht zur Bezeichnung derjenigen Kapitalseigentümer, die die ihnen gehörigen Wirtschaftseinheiten (Fabrik, Handelsgeschäft usw.) selbst leiten.
[2]) vgl. Schäffle, a. a. O. S. 82.

des Betriebes aufs innigste vertraut ist[1]). — Damit entfällt der Einwand, der gegen die nicht durchgedachte Idee Bazards erhoben wurde. Nicht irgend ein Minister „verteilt“ als Organ der Gesellschaft nach irgendwelchen mehr oder weniger willkürlichen Gesichtspunkten die dem erbenden Gemeinwesen zufallenden Güter, die Güterorganismen werden nicht „durch kommunistischen Staatsstreich zerrissen“[2]), sondern bleiben in alter Selbständigkeit erhalten, führen ihr bisheriges Leben als Wirtschaftseinheiten und werden d i e volkswirtschaftlichen Aufgaben erfüllen, die ihnen als solche im Konkurrenzkampfe zufallen[3]). Die nicht zu einer Wirtschaftseinheit gehörenden Sachgüter aber, z. B. das Hausmobiliar und die Güterorganismen, in und an denen sich nur die Arbeitskraft des Erblassers betätigte, z. B. kleine Verkaufsläden, deren Inhaber ohne Angestellte arbeitete, werden im gewöhnlichen Nachlaßkonkurs verkauft. Für eine „Verteilung“ bleibt mithin auch hier kein Raum.

So ändert die radikale Reform des Erbrechts hinsichtlich der äußeren Gestaltung unseres Wirtschaftslebens tatsächlich nichts. Langsam aber und allmählich wächst die privatkapitalistische Wirtschaftsordnung in eine „sozialistische“ hinein, geht das Privateigentum an den Produktionsmitteln in die Hände des Staats über. Dennoch bleiben die Betriebe, Fabriken, Handelsgeschäfte, Güter usw. als selbständige Wirtschaftseinheiten erhalten, treten als solche weiter in den Wettbewerb auf dem Warenmarkte, um mit anderen in Staat- oder Privateigentum stehenden „Firmen“ um die Nachfrage, den Konsumenten, zu konkurrieren. Die schweren Bedenken, die gegen die zentralistischen Ideen der Sozialdemokratie und des absoluten Staatssozialismus geltend gemacht wurden, können mithin hier nicht aktuell werden. Das System der freien Konkurrenz wird in keiner Weise durch den Übergang der privatkapitalistischen Betriebe in Staatseigentum erschüttert.

Nur eine juristische Frage erhebt sich: Sollen diese in Staatseigentum gelangten Wirtschaftseinheiten im Staatseigentum verbleiben oder soll ihnen selbständige juristische Persönlichkeit verliehen werden, sodaß sie selbst zu Rechtssubjekten, zu Eigentümern des im Betriebe investierten Sondervermögens werden?

Die Idee der Rechtssubjektivität einer bloßen Vermögensmasse ist auch dem modernen Recht[4]) keineswegs fremd. Unbestreitbar anerkennt sie das B. G. B. in den §§ 80 ff. (Auf den Theorienstreit über die rechtliche Konstruktion der juristischen Person und die damit zusammenhängende Frage, ob es subjektlose Rechte gibt, kann hier nicht eingegangen werden). Auch § 17 Z. P. O. setzt, wenn er vom Gerichtsstand spricht, Vermögenskomplexe voraus, die als solche klagen und verklagt werden können. Dazu wird man mit Hellwig die selbständigen Sondervermögen rechnen, d. h. diejenigen Vermögenseinheiten, die unter selbständiger Verwaltung stehen. So insbesondere den Nachlaß, soweit er der Nachlaßpflegschaft (§§ 1960/61 B. G. B.) oder der Nachlaßverwaltung[5]) unterliegt[6]) (Mit dem R. G. [Band 65, S. 288] wird man auch den Testamentsvollstrecker, der die Verwaltung über die Erbschaft hat, als „S a c h pfleger“ [curator r e i] auffassen dürfen), ferner die Konkursmasse, vielleicht auch die Zwangsverwaltungsmasse der §§ 146 ff Z. V. G [7]). Über das beschlagnahmte und unter „Güterpflege“ zu stellende, inländische Vermögen des flüchtigen Verbrechers vgl. § 93, Str. G. B.; §§ 332/34, 480 Str. P. O.; § 361 Mil. Str. P. O. (vgl. Hellwig: Anspruch und Klagerecht, S. 231; Kipp zu Windscheid, Band III, S. 175, Nr. 9; dagegen allerdings R. G., Band 11, S. 181 und R. O. L. G., 22, S. 137/38). Wie weit das Sammelvermögen des § 1914 B. G. B. als juristische Person anzusehen ist, ist bestritten, aber wohl mit

---

[1]) Vgl. § 37.
[2]) Vgl. Schäffle, a. a. O. S. 82.
[3]) Vgl. oben § 24.
[4]) Die gemeinrechtliche Literatur sieht in der hereditas jacens überwiegend eine juristische Persönlichkeit; doch vgl. dagegen Sohm a. a. O. S. 690 ff.; über das römisch-rechtliche Jus postiminii, vgl. ebenfalls Sohm a. a. O. S. 209, 393.
[5]) Vgl. §§ 1975, 1984, B. G. B.
[6]) Vgl. auch § 2129, B. G. B.
[7]) Vgl. R. G. 53, S. 263, 286, S. 1 ; Pfeifer: „Zwangsverwaltung“, S. 113 und dort zitierte.

Brinz, Dernburg, und zuletzt ganz vorzüglich Seckel[1]) zu bejahen Zum mindesten wird man die passenden Stiftungsgrundsätze analog anwenden, um die aktive Parteifähigkeit und die Grundbuchfähigkeit des Sammelvermögens zu erhalten. Bedenken stehen dem kaum entgegen[2]); und der Verkehr verlangt nachdrücklichst eine Personifizierung der Vermögenseinheiten, wie Seckel überzeugend nachweist. Sie entspricht auch dem „ganz allgemeinen Unifikationsvorgang", von dem Krückmann[3]) a. a. O. S. 46 ff. spricht. Selbst das „aufgegebene Grundstück", ferner die Vermögensrechte des posthumen Erben[4]) werden wohl mit Recht verselbständigt. Kohler spricht hier von „stillschweigenden oder konstruktiven juristischen Personen"[5]), Leonhard von „verkannten juristischen Personen"[6]), Meurer von „Personenvereinigungen, die nach außen wie eine juristische Person funktionieren"[7]), Goldschmidt von „Quasi-Personen" (vgl. seine Schrift: „Nachlaßpflegschaft"). Hellwig gibt ihnen unter Verallgemeinerung der dem § 50, Abs. II Z. P. O. zugrundeliegenden Idee die „Stellung von juristischen Personen", als deren „gesetzliche Vertreter" die Verwalter erscheinen.

Anerkennt man nun in Erweiterung dieser Gedanken, die mit der Beseitigung des Erbrechts an den Staat gefallenen Wirtschaftseinheiten als Rechtspersönlichkeiten, und die Betriebsleiter, als deren Vertreter, so würden sich folgende rechtliche und wirtschaftliche Konstellationen ergeben: Eigentümer des Betriebes wäre nicht der Staat, sondern der Betrieb selbst als Vermögenseinheit. Die Geschäftsgewinne würden ihm zufallen, auf seinen Namen (Firma) bei irgend einer Bank gutgeschrieben werden. Hier liegt aber auch die Gefahr. Denn da die Existenz dieser Rechtssubjekte nicht durch den Tod — denn eine juristische Person kann nicht sterben — sondern normalerweise erst durch Konkurs erlischt, ist die Möglichkeit gegeben, daß in dem vielleicht Jahrhunderte langem Leben jener Rechtspersönlichkeit ein Riesenvermögen in der manus mortua akkumuliert wird. Dies muß der lebenden Volkswirtschaft verloren gehen, wenn es nicht im Wege des Kredits wieder mobilisiert wird. Doch wer soll darüber verfügen? Soll der Leiter auch über dieses Privatvermögen des personifizierten Betriebes die ausschließliche Verfügungsbefugnis erhalten? (Vgl. nächsten §). In seine Hände würde sich dann ein von Jahr zu Jahr wachsender Machtbereich konzentrieren, der Vermögenskomplex selbst würde einen Umfang annehmen, der von dem Leiter kaum mehr übersehen werden kann. Lehnt man die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Betriebes aber ab, so würden diese Bedenken zwar nicht auftauchen, die Überschüsse würden nicht in das Eigentum der juristischen Person: Betrieb A usw., sondern in das Eigentum des Staates und damit in die Hände des Fachausschusses[8]) gelangen, der eine größere Sicherheit für die volkswirtschafflich jeweils nutzvollste Weiterverwendung der kapitalisierten Gewinne gewähren kann, als die Einzelperson. Die juristischen Schwierigkeiten hinsichtlich der Stellung der Wirtschaftseinheiten im Marktverkehr und im Prozess aber würden bleiben.

Vielleicht läßt sich beides dahin vereinigen: Der Betrieb wird zwar als juristische Persönlichkeit vom Gesetze anerkannt, die letzte Konsequenz daraus aber nicht gezogen. Vielmehr bleibt der Betrieb im Innern dem Staate als seinem zwar nicht „formalrechtlichen", aber „materiell wirtschaftlichen"[9]) Eigentümer zur Ablieferung der Geschäftsüberschüsse verpflichtet[10]). Damit wird die gefahrdrohende Akkumulation von Kapital in der „toten Hand" vermieden; die erzielten Gewinne können zum Nutzen der Volks-

[1]) Vgl. Seckel: „Verhandlungen des Deutschen Juristentages", I, S. 564 ff., der die Literatur vollständig verzeichnet. Vgl. auch von Thur, Allgemeiner Teil I, S. 619.

[2]) Gegen Hellwig vgl. Seckel, S. 600.

[3]) Institutionen des bürgerlichen Rechts.

[4]) § 1923, Abs. 2. B. G. B.

[5]) Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I, S. 354 ff.

[6]) Allgemeiner Teil, S. 110 ff.

[7]) „Juristische Person", S. 72 ff.

[8]) Vgl. über diesen § 38.

[9]) Über die Begriffe: formal rechtlicher und materiell wirtschaftlicher Eigentümer vgl. die auf den § 392 H. G. B. aufbauenden Reichsgerichtsentscheidungen, ferner Jäger: Kommentar zur K. O. §§ 43 ff. und Staub: Kommentar zum H. G. B. § 392.

[10]) Darüber vgl. den nächsten §.

wirtschaft vom Fachausschuß weiter verwendet werden; die Verfügungsmacht der Leiter aber kann auf den Umfang des Geschäftsbetriebes beschränkt werden (vgl. darüber nächsten §). Auch der weitere Zweck ist erreicht; die Rechtsstellung der Wirtschaftseinheiten hat in der eigenen Rechtssubjektivität ihre sichere Grundlage gefunden. An die Stelle des persönlichen Privateigentums an Produktionsmitteln ist ein sachliches, ist das Privateigentum der Wirtschaftseinheiten als juristische Persönlichkeit getreten. Die Gewinnüberschüsse aus dem Betriebe aber zieht nicht mehr irgend ein Kapitalist, sei er Unternehmer oder Aktionär, sondern fast ausnahmslos (vgl. jedoch § 39) der Staat.

§ 37.

Es erübrigt sich, die Stellung der „Leiter", Beamten und Arbeiter näher zu beleuchten, wobei jene in der Grundlegung entwickelten Prinzipien zu konkretisieren sind.

Mit Recht wird der Leiter die Seele des Güterorganismus, der Wirtschaftseinheit genannt, als welche sich die Fabrik, das Handelsgeschäft usw. darstellt. Er ist die Wurzel, die dem Unternehmen wirkende Kraft zeugt, der Geist, der seinen lebenschaffenden Odem dem toten Kapitalienleib einhaucht. Sein Wille muß es darum sein, der den Betrieb beherrscht, ihn zu seinem Werkzeug machend. Er hat deshalb den Betrieb nach innen und außen, gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten; über Umfang und Art der Produktion, über das Maß der Arbeitsteilung, überhaupt über alle Organisations- und Angestelltenfragen zu bestimmen. In weitestem Umfange soll er seine Ideen verwirklichen, seine Pläne zur Ausführung bringen können. Ein Veto unwissender Outsiders, seien sie Staatsbeamte oder geldgierige Privateigentümer oder Aktionäre darf ihn nicht behindern[1]. Er muß tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, der „Herr im Hause" sein.

Doch auch er ist Mensch, auch er wird nur dann seine Kräfte voll einsetzen, wenn mit gesteigerter Arbeitsleistung das Entgelt und damit die Genußmöglichkeit für ihn wächst. Je schärfer aber der Leiter seine Kräfte anspannt, je weiter er seine Fähigkeiten entfaltet, umso größer wird die Ertragsfähigkeit ges Beiriebes, umso höher der Nutzen der Volkswirtschaft, des Staates sein, den er aus dem Betriebe zieht. Darum ist es notwendig, das Privatinteresse des Leiters aufs Stärkste an das wirtschaftltche Schicksal des Betriebes zu ketten. Den Weg hierzu zeigt das „partiarische Rechtsgeschäft". (Über seine mannigfache Gestalt vgl. Crome unter diesem Titel.) Indem man die Höhe des Entgelts für die Tätigkeit des Leiters von den Erträgen des Betriebes abhängig macht, wird das Selbstinteresse des Leiters aufs innigste mit dem Gedeih und Verderb des Betriebes verbunden sein. Durch partiarische Gewinnbeteiligung ist es möglich, beider Interessen gleichlaufend zu gestalten.

Die Höhe der Tantième wird man vielleicht folgendermaßen durch den Gewinn des Betriebes bedingt sein lassen: Das Betriebskapital, die Grundlage für die Berechnung betrage 1 Million; erzielter Reingewinn sei 10%, also 100000 M.; dann mag den Leitern 2% Tantième zugebilligt werden, also 2000 M. Betrug der Reingewinn nur 5%, so wird der Leiter nur 1% Tantième, also 500 M. erhalten. Erhöhte der Leiter das Betriebskapital auf 2 Millionen, erzielt er aber nicht wieder im folgenden Geschäftsjahr 10% Reingewinn, kann er vielmehr nur 5% herauswirtschaften, also 100000 M., so erhält er (bei 5% Reingewinn) nur 1% Tantième, muß sich also trotz der Kapitalserhöhung mit 1000 M. Extragewinn begnügen. — Man erkennt den hohen, der Volkswirtschaft hieraus erwachsenden Nutzen: Die Leiter werden versuchen, mit geringstmöglichem Kapital auszukommen, um den Ertrag desselben und damit ihre Tantième größtmöglichst zu gestalten. Sie werden erst dann zu einer Kapitalserhöhung schreiten, wenn sie eines entsprechend höheren Ertrages und damit einer höheren Tantième gewiß sind (vgl. S. 77).

---

[1]) Vgl. S. 77 unten.

Wie die Gewinne treffen die Verluste des Betriebes den Leiter unmittelbar. Er verliert seine Tantième, bei Konkurs des Betriebes seine „Ezistenz". Welche Einwirkungen solche unvorteilhafte Geschäftsgebarung des Leiters auf das Nationalvermögen hat, läßt sich jedoch allgemein nicht sagen. Häufig wird nur ein Wechsel des Verfügungsberechtigten stattfinden, nicht des[1]) Rechtsinhabers selbst. Man gebe folgenden Erwägungen Raum, die zugleich einen tiefen Einblick in die wirtschaftliche Gestaltung nach restloser Durchführung der Erbrechtsreform geben werden.

Jede Wirtschaftseinheit, mag sie im[1]) Staatseigentum oder in reinem (d. h. „formalrechtlichem" und „materiell-wirtschaftlichem") Privateigentum stehen — die Möglichkeit durch Kauf usw. mit nachfolgendem dinglichem Geschäft, Privateigentum an einem Betriebe zu erwerben, wird durch die Beseitigung des Erbrechts natürlich nicht berührt (vgl. unten § 39) — erscheint aut dem Warenmarkte als selbständige, die eigenen Interessen verfolgende „Firma". Sie tritt hier in Wettbewerb mit anderen Wirtschaftseinheiten; sucht diese zu unterbieten, sei es durch billigere, oder bessere Waren und erfüllt damit die Aufgaben, die den Wirtschaftseinheiten im Konkurrenzkampf zufallen (vgl. oben § 24). Hierbei mögen nun unglückliche Spekulationen, unvorteilhafte Ausnutzung der Betriebskräfte durch den Leiter, dem Betriebe Verluste erzeugt haben. Zu seinen Gläubigern sollen andere im[1]) Staatseigentum stehende Wirtschaftseinheiten geworden sein. Ist dann, wenn der Betrieb in Konkurs fällt, das „materiell-wirtschaftliche" Staatseigentumsrecht geschädigt? Mit nichten; es hat auf der einen Seite das gewonnen, was es auf der anderen verloren hat. Seine Höhe ist nicht verändert, nur seine Teile haben andere Verfügungsberechtigte erhalten. Das Kapital ist den Händen eines ungeeigneten Leiters bzw. einem unwirtschaftlichen Unternehmen entglitten und dorthin gelangt, wo es wieder Gewinn abwirft, d. h. aber die ökonomische Verwendung findet, die der Volkswirtschaft nützlich ist. Man emanzipiere sich völlig von privatwirtschaftlichem Denken, und man wird klar als die das innerstaatliche Wirtschaftsleben beherrschende Tendenz erkennen: die Bewegung der nationalen Kapitalienkomplexe in der Richtung ihrer volkswirtschaftlichsten Verwertung.

Als weiteres Beispiel soll der Fall betrachtet werden, daß am Konkurs der inländischen Wirtschaftseinheit deutsche Privateigentümer und ausländische Firmen teilnehmen. Hatten jene der Kridarin Geld als Darlehn gegeben, so sind sie selbst aufs empfindlichste geschädigt, nicht aber das Nationalvermögen (sofern nicht das Vermögen in ausländische Hände gelangt ist; darüber vgl. Fall 3 im folgenden), da das geliehene Kapital irgend einem dritten Deutschen, sei es Individuum oder Staat, wieder zugute gekommen ist. Der Verlust aber, den die ausländischen Firmen im Konkurs des inländischen Betriebes erleiden, stellt sich als Gewinn des Nationalvermögens dar, wie man unschwer erkennen wird.

Anders gestaltet sich die Lage, wenn die nationalen Wirtschaftseinheiten Gläubiger ausländischer Schuldner werden. Hier kann allerdings das Ungeschick des Leiters — der ja freiestes Verfügungsrecht hat — dem materiell-wirtschaftlichen Eigentümer, dem Staate, beträchtlichen Verlust zufügen. Er kann zu billig verkaufen, kann einer ausländischen Firma zu hohen Kredit gewähren, bis diese in Konkurs verfällt und die innenstaatliche Wirtschaftseinheit gezwungen ist, sich als Konkursgläubiger zu beteiligen, um die geringe Konkursdividende zu erhalten. Das Nationalvermögen würde also unmittelbar erhebliche Verluste erleiden, allerdings auch der Leiter, der seine Tantième, vielleicht seine Stellung verliert. Schon glaubt man die Erbrechtsreform ablehnen zu müssen, da man doch unmöglich zugeben darf, daß der Staat der „materiell-wirtschaftliche" Eigentümer, durch „Angestellte" (Leiter) in so großem Umfange geschädigt werden kann, Jedoch man schaue auf die heutige Wirtschaft. Trifft nicht der Verlust, den der Privateigentümer im internationalen Geschäftsverkehr erleidet, die Volkswirtschaft heute mittelbar in der gleichen Höhe wie nach Beseitigung des Erbrechts unmittelbar? (d. h. streng genommen bestehen auch dann nur mittelbare Einwirkungen, da ja nicht der Staat, sondern der Betrieb als juristische Person [formal-rechtlicher]

---

[1]) „materiell-wirtschaftlichen" vgl. oben S. 72.

Eigentümer des Geschäftskapitals ist). Schädigt nicht das Individuum, das sein Privateigentum zerstört, das Nationalvermögen in demselben Maße wie ein Nichteigentümer „Leiter“, der fremdes Privat- oder Staatseigentum vernichtet? Zweifellos, denn zwischen Privat- und Staatskapital, zwischen Individual- und Nationalvermögen besteht innigster Zusammenhang.

Nunmehr mag auch der Fall gesetzt werden, daß nicht die ganze Wirtschaftseinheit, sondern nur ein Teil des in ihr vestierten Vermögens durch Erbfall in die Hände des Staates gelangt. Was dann? Eine Zerreißung des Güterorganismus durch Liquidation des Betriebes ist unmöglich. Sie würde hohe volkswirtschaftliche Werte einfach vernichten. Der Staat muß also als Rechtsnachfolger des Erblassers Aktionär werden. Es fragt sich nur, wie er sich als solcher zu verhalten hat. Zwei Wege sind gegeben: Erstens, er kann einen Staatskommissar bestellen, der gemäß seinen Weisungen und Instruktionen in den Generalversammlungen zu stimmen hat, zweitens, der Staat verhält sich vollkommen passiv; er überläßt die Sorge für den Betrieb ganz den leitenden fachmännischen Personen; er verzichtet darauf auch seinerseits, in die Geschäftsgestaltung hineinzureden und begnügt sich damit seine Dividenden zu ziehen.

Für uns kommt nach den obigen Erörterungen nur das letztere in Betracht[1]. Nur der Leiter kennt die Bedürfnisse des Betriebes, nur er kann ermessen, ob es zweckmäßiger ist, den Geschäftsgewinn zu verteilen oder aber zum Ausbau des Betriebes zu verwenden; denn nur er übersieht die Marktkonstellationen für die Waren, die der Betrieb produziert. Tatsächlich haben denn auch bereits heute die Aktionäre großer Gesellschaften auf die Geschäftsgebahrung kaum einen Einfluß; Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen fast ausschließlich die wirtschaftliche Gestaltung des Betriebes. Während jedoch der Privataktionär noch aufs lebhafteste am Gedeih und Verderb des Betriebes interessiert ist, stehen der Staatskommissar bzw. die ihn anweisenden Behörden dem mehr oder weniger gleichgültig gegenüber, sofern sie nicht selbst mit Aktien am Gesellschaftsvermögen beteiligt sind. Auch dann aber bleiben sie Outsiders, die als solche den Geschäftsbetrieb kaum günstig beeinflussen würden.

Somit dürfte zu Gunsten der zweiten Ansicht zu entscheiden sein. Eine Fülle von mehr oder weniger redlichen Staatsbeamten wird erspart; die Interessen des Staates, als des „materiell-wirtschaftlichen“ Eigentümers, wie die Interessen des „formalrechtlichen“ Eigentümers, der rechtspersönlichen Wirtschaftseinheiten, aber werden durch die Leiter in vollem Umfange gewahrt, denn diese werden durch ihr wirtschaftliches Selbstinteresse nach möglichst hoher Tantième zu bester Leistung der Betriebe und damit zu rationellster Verwendung des Volkvermögens angehalten.

Und nun vergleiche man die heutige Wirtschaftsgestaltung mit derjenigen nach Beseitigung des Erbrechts, und man wird die immensen Vorzüge erkennen, die diese vor jener voraus hat. Während heute der Hauptteil des Nationalvermögens im Privateigentum steht, also der nahezu schrankenlosen Willkür von vielleicht höchst unfähigen Privateigentümern unterliegt, die in leichtsinniger Weise ausländische Geschäftsverbindungen anknüpfen oder ihr und damit das Nationalvermögen durch Versuche mit wertlosen Erfindungen, Bohrungen usw. vernichten oder sonstwie in launenhafter Weise substantiell zerstören können — denn sie sind ja Eigentümer —, ruhen die „Produktionsmittel“ nach Beseitigung des Erbrechts überwiegend im „materiell-wirtschaftlichen“ Eigentum des Staates und werden von „Leitern“ verwaltet, die auf das intimste mit den Verhältnissen des Betriebes und des Marktes vertraut sind (vgl. oben § 36, und § 37 weiter unten). Die Geschäftsverbindungen, die sie mit dem Auslande anknüpfen, sind von genauester Sachkenntnis getragen. Ihr Verfügungsrecht ist Ausfluß eines Verwaltungsrechts, nicht eines unumschränkten Herrschaftsrechts, und wird begrenzt durch die Schranken des § 266, St. G. B. (dessen Strafmaß event. zu erhöhen wäre). Eine Zerstörung wäre Sachbeschädigung[2], ein Wegnehmen Diebstahl[3], ein Sichzueignen

---

[1] Vgl. S. 73.
[2] Vgl. § 303, St. G. B.
[3] Vgl. § 242, St. G. B.

Unterschlagung [1]). Unentgeltliche Verfügungen des Leiters sind nichtig, sowohl obligatorische wie dingliche Geschäfte über den Betrieb im ganzen ohne Zustimmung des Fachausschusses, dem Organ des „materiell-wirtschaftlichen“ Eigentümers [2]) unwirksam. Warum? Weil eine so fundamentale Veränderung über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgeht [3]). Inwieweit hierbei ein Wechsel [4]) des Rechtssubjektes eintritt und inwieweit von der Zustimmung des Fachausschusses u. A. abgesehen werden kann, mag sich aus folgendem ergeben: An Stelle des „formalrechtlichen“ Eigentümers: Betrieb A würde bei Aufkauf durch den Betrieb B, dieser der formalrechtliche Eigentümer des fusionierten Vermögens werden Die Interessen des „materiell-wirtschaftlichen“ Eigentümers aber würden dadurch wohl kaum berührt werden, da der Staat nunmehr in den Mehrüberschüssen des Betriebes B zugleich den Geschäftsgewinn des früheren Betriebes A zieht. Man wird deshalb in diesen Fällen die Zustimmung des Fachausschusses auf wirklich bedeutende Vermögensverschiebungen beschränken können. Erwirbt jedoch ein reiner [5]) Privateigentümer den Betrieb A, so wird man auf jeden Fall die Zustimmung des Fachausschusses verlangen müssen, da ein derartiger Wechsel des Rechtssubjektes dem Staate die Geschäftsgewinne entzieht, die ihm der Betrieb A bisher gewährte.

Weitere Kautelen gegen die Machenschaften eines unredlichen Leiters sind: Die Verpflichtung, der Reichsbank monatlich über Gewinn und Verlust Rechnung zu legen, und die periodischen und außerordentlichen Prüfungen der Geschäftsbücher und Bilanzen durch staatlich bestellte, vereidigte Revisoren. Ferner die indirekte Kontrolle, die die Steuerbehörde, die Polizei und vor allem die Gesellschaft selbst über ihre Mitglieder ausübt (ein Moment, von dessen Bedeutung die Kriminalgeschichte zu erzählen weiß). Schließlich dürfen auch nicht die psychischen Wirkungen der drohenden strafrechtlichen Verfolgung bei Unredlichkeit des Leiters unterschätzt werden. Er setzt sich nicht nur schweren Freiheitsstrafen, dauerndem Ehrverlust (event. einer im legislativen Wege zu schaffenden Todesstrafe) aus, sondern verliert seine Stellung, seine „Existenz“, die die Grundlage für die Gestaltung seiner Lebensverhältnisse bildete. Für die entstandenen Verluste haftet er persönlich mit seinem Vermögen. Ein leitenter Posten ist ihm für immer versagt, jeder weiteren Bewerbung um Anstellung wird mit Mißtrauen begegnet. Auf jeden Fall aber würden mit dem Tode des Leiters seine Veruntreuungen an den Tag kommen, und der Staat das in der „Erbschaft“ zurückerhalten, was der Lebende ihm unterschlagen. Denn nicht mehr verhindert das Erbrecht, daß wenigstens mit dem Tode des Verbrechers die ausgleichende Gerechtigkeit siegt: nicht auch den Erben noch die Vorteile des Verbrechens zugute kommen.

Alle diese soweit gehenden Sicherungen gegen eine unrationelle Verwendung des Nationalvermögens entfallen heute. Durch Erbschaft kann heute irgend ein Intestaterbe unwahrscheinlichsten Grades das Eigentum an einer Fabrik usw. erhalten, der vielleicht kaum die Existenz derartiger Produktionszweige ahnte. Mit dem Privateigentum aber hat er ein nahezu unbeschränktes Verfügungsrecht über die Sache. Er kann sie zerstören, an das Ausland verschenken oder sonst nationalwirtschaftlich wertlos machen, ohne daran gehindert werden zu können. In seinen Händen konzentriert sich eine Herrschaftsmacht, die bei seiner vielleicht notorischen Unwissenheit eine volkswirtschaftliche und soziale Gefahr bedeutet.

Und weiter: die häufig geradezu fabelhaften Reingewinne der Wirtschaftseinheiten fließen nicht mehr in die Taschen einzelner Kapitalisten, die vielleicht nichts zu ihrem Erwerb getan haben, als daß sie die Kupons der Dividendenscheine schnitten. Jedes Drücken des Lohnes, jedes Hinaufschrauben des Preises bringt nicht mehr den Privatkapitalisten ungeheure Einnahmen, sondern der Gemeinschaft. Wird die Produktion eingeschränkt, werden Arbeiter entlassen, um das Angebot an Arbeitskräften zu ver-

---

[1]) Vgl. § 246, St. G. B.
[2]) Vgl. S. 72, 73.
[3]) Vgl. die §§ 1822, Ziffer 1 u. 3, 1643 B. G B., §§ 48 ff. H. G. B.
[4]) „formalrechtlichen“ und „materiell wirtschaftlichen“.
[5]) D. h. auch „materiell wirtschaftlicher“ vgl. S. 74.

mehren und dadurch den Lohn zu drücken, die Reingewinne aber künstlich durch die Syndikate mit ihrer Monopolstellung auf alter Höhe gehalten — was bei Ermangelung ausländischer Konkurrenz infolge des Tiefstandes unserer Vatuta durchaus möglich ist — so kommt der Nutzen daraus nicht mehr den wenigen Syndikatsmitgliedern zugute, sondern unmittelbar der Volkswirtschaft und damit jedem einzelnen. Die Konzentrationsbestrebungen haben die ihnen immanente Gefahr verloren und können nur noch volkswirtschaftlich nutzvoll sein.

Andererseits werden die Arbeiter und Angestellten erkennen, daß jeder Streik ein Verbrechen an der Gemeinschaft und damit gegen sie selbst gerichtet ist. Denn die Lohn-, bzw. Gehaltshöhe ist, wie insbesondere Lasalle bei der Begründung seines ehernen Lohngesetzes nachgewiesen hat, von dem Spiel des Angebots und der Nachfrage abhängig; muß von ihr abhängig sein, wenn sie dem wirklichen volkswirtschaftlichen Wert der individuellen Arbeitskraft entsprechen soll. Jeder gewaltsame Eingriff in diese völlig selbsttätige Regulierung des „gerechten" Arbeitslohnes muß die Gemeinschaft schädigende Rückwirkungen äußern, insbesondere den wahren sozialen Wert jener Arbeitsleistung verschleiern. Erzwingen die Holzarbeiter durch Monopolisierung ihrer Arbeitskraft infolge Organisierung eine Lohnerhöhung, so werden sämtliche Holzpreise steigen auf Kosten der Gemeinschaft (auch der Holzarbeiter), die die höheren Preise zahlen muß. Die weitere Folge ist, daß die Eisenarbeiter z. B. ihre Entlohnung im Verhältnis zu der der Holzarbeiter jetzt als viel zu gering ansehen, und ihrerseits in den Streik treten, bei dessen Erfolg sämtliche Eisenpreise in die Höhe schnellen und andere Mitglieder der Gesellschaft veranlaßt werden, gleichfalls auf eine Lohnerhöhung zu dringen. Damit wird die ursprünglich reale Erhöhung des Lohnes schließlich zu einer nominellen d. h. die erhöhten Löhne werden durch vielleicht um vieles mehr als der Lohnerhöhung entspricht gesteigerte Preise ausgeglichen werden. Vom sozialen Standpunkt aber betrachtet, ist das Ergebnis, daß die kulturelle Entwicklung der Gemeinschaft durch die ewigen Streiks aufs äußerste gehemmt wurde und hohe volkswirtschaftlich Werte zerstört wurden. Den Schaden trägt die Gesellschaft und damit jeder einzelne. — Diese Erkenntnis wird sich durchringen, das soziale Bewußtsein wird stark werden, da es vom egoistischen, vom wirtschaftlichen Selbstinteresse genährt wird, und es wird verhindern, daß in selbstmörderischen und die Gemeinschaft tötenden Streiks nutzlose Forderungen „realisiert" werden. Soziale Ruhe und wirtschaftlicher Frieden werden eintreten. Ist doch der tatsächlich (wenn auch nicht in der Marxschen Beweisführung) bestehende Mehrwert beseitigt, kommen doch nunmehr die Reingewinne der Wirtschaftseinheiten nicht mehr einzelnen wenigen Kapitalisten zugute, sondern ausnahmslos der Gemeinschaft, mithin jedem einzelnen. Damit entfällt auch jedes moralische Recht zum Lohnstreik, der wie gesagt, doch niemals imstande ist, den Mehrwert aufzuheben, da stets entsprechend die Preise heraufgesetzt werden.

Die Reingewinne der Wirtschaftseinheiten werden an die Reichsbank abgeliefert, sofern sie nicht für den Betrieb oder den Ausbau des Geschäfts benötigt werden. Wie weit das der Fall, darüber entscheidet grundsätzlich der fachmännische Leiter. Bedenken stehen dem nicht im Wege. Denn es handelt sich hier nicht, wie oben, um den Jahrzehnte hindurch zu einem riesigen Kapital akkumulierten Geschäftsgewinn, sondern um den (längstens) Jahresüberschuß, der sich in verhältnismäßigen Grenzen halten wird. Auch darf nicht übersehen werden, daß eine Investition des Jahresgewinnes oder eines Teiles davon das Betriebskapital erhöhen, mithin, wenn dies unzweckmäßig war, die durch die Höhe ds Betriebskapitals bedingte Tantième verringern wird (vgl. oben S. 73), sodaß der Leiter also aus eigenstem Interesse nicht zu unnötigen Kapitalserhöhungen sehreiten wird. Winkt ihm dagegen höhere Tantième, vom Betrieb gesprochen, wäre ein Zustrom von Kapital für das Geschäft günstig, so wird das bohrende wirtschaftliche Selbstinteresse nach höherer Tantième den Leiter zu immer neuen Taten anstacheln. Er wird den Betrieb umorganisieren, neue Anlagen schaffen, Erfindungen versuchen, Bohrungen anstellen, soweit die Mittel es ihm erlauben, die der Betrieb abwirft. Reichen sie nicht aus, dann wendet er sich kreditsuchend

an kapitalkräftige Privatpersonen oder an den Fachausschuß, der nach eingehender Prüfung über Wert und Unwert der Erfindung usw. staatliche Gelder gegen Zinsen zur Verfügung stellen wird, oder nicht. Überläßt man diesem auch dann die Entscheidung, wenn die neuen Anlagen usw. einen gewissen, an sich aus dem Geschäftsgewinn deckbaren Satz, sagen wir 100000 M. übersteigen, so ist das Nationalvermögen nach jeder Richtung in viel größerem Maße gegen Vernichtung durch zwecklose Versuche mit wertlosen Erfindungen oder an unergiebigen Bohrungen etc. gesichert, als das heute der Fall ist.

Weitere Eingriffe in das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Leiters durch das Gesetz aber müssen unbedingt vermieden werden. Darum ist auch abzulehnen, daß dem Staat bzw. als seinem Organe dem Fachausschuß für das kreditierte Kapital die Vetorechte eines Aktionärs gegeben werden (vgl. S. 74 ff.). Denn nur der Leiter und seine mit den Betriebinstitutionen und Bedürfnissen aufs beste vertrauten Hilfspersonen können übersehen, was der Betrieb benötigt. Jedes Einspruchsrecht eines Outsiders kann nur hemmend auf die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes wirken.

Auf diese Beispiele darf ich mich beschränken. Sie haben gezeigt, daß von einer radikalen Änderung der Poduktionsweise nicht die Rede sein kann. Ganz allmählich, fast automatisch, wächst die heutige Wirtschaftsordnung in eine Art „sozialistische" hinein. Das persönliche Privateigentum an Produktionsmitteln wird zu einem sachlichen, wird zu einem Eigentum der rechtspersönlichen Wirtschaftseinheiten, die sich nach wie vor in freier Konkurrenz einander gegenüberstehen. Der so zu verurteilende Mehrwert aber ist beseitigt. Die Reingewinne der Betriebe fallen nicht mehr an wenige Kapitalisten, sondern fließen an die Gemeinschaft zurück, von der sie genommen. Denn die Betriebe gehören in ihrer Mehrzahl (vgl. S. 79) nicht mehr jenen Privatkapitalisten, sondern materiell wirtschaftlich betrachtet dem Staat. Dadurch sind aber auch die wenigen, im „reinen" Privateigentum stehenden Unternehmungen in ihrer Gewinnhöhe aufs äußerste beschränkt, weil sie sowohl auf dem Waren- wie auf dem Arbeitsmarkte der freien Konkurenz der „staatlichen" Betriebe ausgesetzt sind. Trotz dieser „sozialistischen" Wirtschaftsordnung sind jedoch die leitenden Personen in ihrer kaufmännischen und arbeitstechnischen Bewegungsfreiheit keineswegs behindert. Sie können ganz ihren Intentionen gemäß handeln, werden nicht durch das Veto von Aktionären gehemmt (vgl. S. 79), sind also um vieles freier gestellt als selbst die Generaldirektoren großer Aktiengesellschaften heute. Die Energiequelle des Unternehmertums ist mithin nicht nur nicht ausgeschaltet, sondern erst zu höchster Entwicklung gebracht. Der verantwortliche Leiter wird nicht mehr durch unverantwortliche Kapitaleigentümer oder Privataktionäre gehemmt; denn die individualkapitalistische, die aktionäre und als solche stimmberechtigte Beteiligung an den Wirtschaftseinheiten — die natürlich auch nach der Beseitigung des Erbrechts durchaus möglich (vgl. S. 79) — wird kaum einen maßgebenden Umfang annehmen, da Privatkapital nunmehr nur aus der eigenen Arbeitskraft, nur durch persönliches Sparen errungen werden kann (vgl. S. 79). Die Unternehmungslust kann sich mithin voll auswirken, und sie wird wach erhalten durch das bohrende wirtschaftliche Selbstinteresse nach möglichst hoher Tantième. Eine weitere Fülle von Vorzügen, die das Wirtschaftsleben nach Beseitigung des Erbrechts vor dem heutigen voraus hat, resultiert aus der Tatsache, daß ein Fachmann unter der kontrollierenden Tätigkeit der Reichsbank als Abrechnungsstelle und der eventuellen Mitwirkung des Fachausschusses selbständig und verantwortlich die Wirtschaftseinheit „verwaltet". Diese Vorzüge können von dem heutigen Wirtschaftssystem *deshalb* nicht gewährt werden, weil hier die Garantien fehlen, die in der *beschränkten* Verfügungsgewalt eines *Fachmannes* über den ihm unterstehenden Betrieb und in dem Einfluß der *Reichsbank* und *des Fachausschusses* für die wirtschaftlichste Verwertung des Nationalvermögens gegeben sind.

Ungeheure soziale Gegensätze sind beseitigt; das Ideal der ökonomischen Proportionalität ist verwirklicht; wertvolle Arbeitskräfte wurden gewonnen; Verwaltung und Verwertung des nationalen Kapitalvermögens gelangten geradezu automatisch in

die Hände der jeweils geeignetsten Fachleute. Das sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Erbschaftsreform bisher.

§ 38.

Während der Leiter als „Organ“ oder „gesetzlicher Vertreter“ des „formalrechtlichen“ Individual-Eigentümers: „Betrieb“, erscheint, werden die besonderen Interessen des „materiell wirtschaftlichen“ Eigentümers, des Staates, durch die Fachausschüsse noch weitergehend gewahrt. Diese sind aus Fachleuten (Kaufleuten, Ingenieuren usw.) zusammenzusetzen, sind an Haupthandelsplätzen einzurichten und den Reichsbanknebenstellen, die ja die Abrechnungsstellen für die „Leiter“ sind (vgl. § 37), anzugliedern. Sie wären gerichtsmäßig zu gestalten und hätten über Anträge durch Entscheid zu befinden. Mit der Leitung des Betriebes haben sie, wie im § 37 gezeigt, nichts zu tun. Nur bei außergewöhnlichen und kostspieligen Neuanlagen (vgl. S. 78, oben) und bei Veräußerung eines im „materiell wirtschaftlichen“ Eigentum des Staates stehenden Betriebes an einen „reinen“ Privateigentümer und bei anderen Veräußerungen, soweit sie große Betriebe betreffen (vgl. S. 76, oben) hat der Fachausschuß ein Mitwirkungsrecht und die Pflicht, über die Zweckmäßigkeit dieser außerordentlichen Änderung zu entscheiden. Der Einwand, daß dadurch das Wirtschaftsleben behindert wird, kann nicht gelten, da derartige Veränderungen nie auf Augenblicksentscheidungen beruhen noch beruhen sollen, sondern schon in rein privatwirtschaftlichem Verkehr eingehender Prüfung bedürfen. Hier tritt nur an die Stelle der Prüfung der privatwirtschaftlichen Vorteile und Schäden durch den Unternehmer und seine Kreditgeber, die Prüfung der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit durch den Fachausschuß. Im Übrigen beschränkt sich die Tätigkeit desselben darauf, die für die Betriebe nicht benötigten, in die Staatskasse fließenden Ueberschüsse zu verwalten und im Wege des Kredits dem Wirtschaftsleben wieder zuzuführen. Der Fachausschuß erscheint hier also als Kreditgeber und hat als solcher wie jeder Privatkreditgeber das Recht und die Pflicht, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Kredites nachzuprüfen. Nur daß auch hier an die Stelle der privatwirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, d. h. der Beurteilung, welcher Gewinn dem Privatgeldgeber aus dem Geschäft erwächst, der höhere volkswirtschaftliche Gesichtspunkt tritt; welche Vorteile erwachsen dem Staate, der Volkswirtschaft, aus der Kreditierung. Schließlich haben die Fachaussschüsse die Pflicht, für die Beseitigung von Auswüchsen und für weitere Ausgestaltung der Volkswirtschaft zu sorgen, sei es indirekt, wie erwähnt, durch Kreditgewährung staatlicher Gelder an die Leiter, sei es direkt durch Schaffung neuer Wirtschaftseinheiten, Ausbeutung neuer Erfindungen und Bohrungen. Die fachmännische Zusammensetzung bietet hierbei die besten Garantien für die volkswirtschaftlichste Verwertung des Staatsvermögens.

§ 39.

Hinsichtlich der Gestaltung der Beamten-, Angestellten- und Arbeiterverhältnisse folgt aus jenem grundlegenden Prinzip der möglichsten Entfesselung des wirtschaftlichen Selbstinteresses, daß der Entgelt und damit die durch ihn vermittelte Genußmöglichkeit aufs Engste dem Werte der tatsächlichen Arbeitsleistung anzupassen ist. Daraus ergibt sich als Forderung für die Lage der Beamten und Angestellten: möglichste Mobilisierung des Gehalts, für die Arbeiter: Akkordlöhnung. Denn es läßt sich unter keinen Umständen rechtfertigen, daß Beamte monatelang sich krankmelden auf Kosten der Arbeitskraft ihrer Kollegen, die bei dem starren Gehaltssystem auch nicht die geringsten Vorteile aus der stärkeren, ruinösen Einsetzung ihrer Persönlichkeit haben. Desgleichen muß es den fleißigen Arbeiter enttäuschen, wenn er sieht, daß sein fauler Genosse den gleichen Stundenlohn für Nichtstun erhält, den er sich durch saure Arbeit verdient hat. Sein Arbeitseifer wird nachlassen, die Produktion sinken, die Preise steigen und damit die Unzufriedenheit mit dem Bestehenden. Lohn- und Gehaltsbewegungen werden die notwendige Folge sein. Ein Keil treibt den anderen, agitatorische Hetzarbeit tut das übrige, das Chaos ist da. In aller Deutlichkeit muß ausgesprochen werden, daß die

Forderung nach Stundenlohn, eine Glorifizierung der Faulheit, ein agitatorisches Propagandamittel ist, das mit wirtschaftspolitischen Erwägungen nichts mehr gemein hat. Es ist bezeichnend, daß die Bolschewisten, nachdem sie durch jenen Kampfruf das russische Wirtschaftsleben zerstört hatten, zur Macht gelangt, das Akkordsystem wieder einzuführen versuchen.

Auch der Spartrieb wird nach Beseitigung des Erbrechts, wie oben bereits gezeigt[1]), als Arbeitsmotiv voll aufrechterhalten. Das jugendkräftige Individuum wird somit zu vollster Ausnutzung seiner Arbeitskraft bewogen. Es kann das zum gegenwärtigen Lebensgenuß nicht Benötigte zurücklegen und sich so allmählich ein Kapital ersparen[2]), das es befähigt, sich im Alter „zur Ruhe zu setzen"; oder aber, es kann sich in eine Versicherung einkaufen, die von einem gewissen Alter ab ihm Lebensrenten gewährleistet. Die Ersparnisse selbst können in Sparkassen, Banken usw. oder aber als Aktien in den Wirtschaftseinheiten fruchtbringend investiert werden. Das Individuum würde dann in die Stellung eines Aktionärs eintreten mit allen Rechten und Pflichten, wie sie im Statut oder im H. G. B. normiert sind. Doch wird, wie bereits erwähnt (vgl. S. 78), diese individualkapitalistische, diese aktionäre und als solche stimmberechtigte Beteiligung, eben weil sie nur durch Arbeit erworben werden kann, verglichen mit der Höhe des Betriebskapitals, keinen maßgebenden Umfang annehmen, sodaß der Leiter als „Vertreter" des nicht-individuellen Betriebs-(„Aktien")-kapitals mit den in ihm vereinigten Stimmen stets seine Wünsche in der Generalversammlung durchsetzen wird. — Das Individuum kann ferner das ersparte Kapital zum Ankauf von Betrieben verwenden und sich so zum selbständigen Unternehmer machen. Denn die Möglichkeit, Privateigentum an einem Betriebe zu erwerben, wird durch die Erbrechtsreform natürlich nicht berührt, da das Privateigentum unangetastet bleibt (vgl. § 19). Nur der Unterschied besteht, daß das akkumulierte Kapital jetzt nur durch die eigene Arbeitskraft errungen, nur selbst „erarbeitet", wirklich „erspart" worden ist. Darin liegt die moralische Rechtfertigung des nunmehr erworbenen Privateigentums. Über seine rechtliche vergleiche § 22.

Mit der Beseitigung des Erbrechts wird endlich das Verhältnis der Arbeiter zum Kapital und zum „Unternehmertum" auf eine wesentlich andere Grundlage gestellt. Der Satz: „Die erwerben, arbeiten nicht, die nichts getan haben, besitzen alles" hat seine relative Berechtigung verloren. Der Leiter des Betriebes ist selbst nur Angestellter, selbst nur Proletarier, „Enterbter", der nichts als seine Arbeitskraft einzusetzen hat, der brotlos wird, wenn der Betrieb konkursiert. Die Erkenntnis, daß jetzt nur noch persönliche Kräfte und Fähigkeiten, nicht mehr arbeitslos durch Erbschaft erworbenes Vermögen die Möglichkeit zu Lebensgenuß schafft, daß jeder gezwungen ist, sich selbst das Glück zu bauen, wird die Unzufriedenheit, die nicht zum wenigsten auf verletztem Gerechtigkeitsgefühl beruht, beseitigen. Die Tatsache, daß keinem mehr durch den Zufall der Geburt von vornherein ein Vorsprung vor seinen Wettbewerbern verschafft wird, der nie mehr einzuholen ist, daß vielmehr die Individuen unter[3]) nahezu gleichen Bedingungen in den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf „um die bevorzugte Stellung und deren Erhaltung" treten, werden, um mit Bebel zu sprechen, „eine Schaffenslust und einen Wetteifer erzeugen, wie sie in dem heutigen Wirtschaftssystem nirgends zu finden sind"[4]). Der Druck aus jener Divergenz, der auf der heutigen Wirtschaft unheilschwanger lastet, wird weichen. Das quälende, die Lebens- und Arbeitsfreudigkeit zerstörende Bewußtsein, zu den „Enterbten" zu gehören und nie mehr die Sonne schauen zu dürfen, schwindet. Neu gestählt sind Arbeitslust und -wille; ihr Impuls durchströmt erstärkend das gelähmte Wirtschaftsleben.

---

[1]) Vgl. § 30.
[2]) Vgl. § 30.
[3]) Eine gewisse, jedoch nicht zu vermeidende Ungleichheit ergibt sich daraus, daß die Söhne wohlhabender Eltern unter leichteren äußeren Bedingungen die Schule bzw. die Universität besuchen können. Denn die Sorge für die Kinder wird den Eltern durch die Beseitigung des Erbrechts natürlich nicht genommen. Damit ist nicht nur sämtlichen, auf falsch verstandenen Familiensinn (vgl. § 25) beruhenden Einwendungen erfolgreich begegnet, sondern auch dem Bevölkerungsproblem d. h. der schrankenlosen Vermehrung der Nachkommen (vgl. S. 14) wirksamst vorgebeugt.
[4]) „Die Frau" S. 380.

§ 40.

In folgerichtiger Konsequenz jenes oben entwickelten Individualprinzips und des, aus ihm entspringenden Gerechtigkeitspostulats nach möglichster Gleichheit der Voraussetzungen im Wirtschaftskampfe muß als weitere Forderung aufgestellt werden: Unentgeltlicher Schulunterricht. Erst dann können auch die Kinder unbemittelter Eltern in freiem Wettbewerb mit anderen sich die Kenntnisse erwerben, die ihrer Geistesanlage entsprechen und sie befähigen, im Kampfe ums Dasein erfolgreich mit anderen Individuen zu konkurrieren. Eine „Überproduktion" an geistigen Arbeiten verhindert wirksamst die freie Konkurrenz (vgl. § 20).

Die Mehrkosten, die die Unentgeltlichkeit der Schulen und Vorbildungsanstalten dem Staate erzeugen, dürften hinlänglich durch die Gewinne aus den in sein „materiell wirtschaftliches" Eigentum gelangten Wirtschaftseinheiten gedeckt sein. Ja, die staatlichen Einkünfte werden so enorm werden, daß eine Besteuerung sich erübrigt, der so kostspielige und unwirtschaftliche Steuerapparat erspart wird. Ein evtl. Bedürfnis nach einer (indirekten) Luxussteuer kann ohne diesen befriedigt werden. Durch die Reform des Erbrechts wird somit das gegenwärtige, unerträgliche, höchst unsoziale, weil stets die verbrauchende besitzlose, nur auf ihre Arbeitskraft angewiesene Volksmasse belastende Steuersystem zwecklos werden. Mit der Reform des Erbrechtes wird ohne ein, auch finanzpolitisch stets unvollkommenes Steuersystem die Finanznot des Staates mit einem Schlage beseitigt werden die Weltfinanzverhältnisse für immer konsolidiert.

§ 41.

„Der überlebende Ehegatte setzt die Gütergemeinschaft fort". Warum? Werden damit nicht die oben entwickelten Grundsätze durchbrochen? Keineswegs. Das Erbrecht des Ehegatten ist kein Erbrecht im eigentlichen Sinne, kein arbeits- und müheloser Erwerb durch den Tod eines Dritten. Das eheliche Gesamtgut ist das Ergebnis *gemeinsamer* Arbeit der Ehegatten, ist der objektive Reflex der Seelenharmonie, die die Ehegatten aneinander bindet. Jeder von ihnen hat an ihm mitgeschafft, für es gearbeitet. Der Übergang des Gesamtgutes auf den überlebenden Ehegatten kann daher kein erbrechtlicher, sondern nur ein güterrechtlicher Vorgang sein. Der Überlebende erbt nicht, sondern setzt die Gütergemeinschaft fort, die zwischen den lebenden Ehegatten bestand. Eine Teilung des Gesamtguts würde nicht nur sein Wesen zerstören, sondern auch ungerecht sein, da sich der Arbeitsanteil des einzelnen am Gesamtgut nicht positiv feststellen läßt. Die hohe moralische Bedeutung, die eine solche der Idee der Ehe allein gerechtwerdende Regelung haben muß, darf angedeutet werden, über ihren wirtschaftlichen Wert vgl. oben § 27.

§ 42.

Die Schwierigkeiten, die der praktischen Durchführbarkeit des Erbrechtsgesetzes entgegenstehen, dürfen jedoch nicht verkannt werden. Man wird versuchen, das Gesetz auf die mannigfachste Weise zu umgehen und die unmöglichsten Wege ersehen, um das Vermögen zugunsten irgendwelcher Erben zu erhalten. Daß es hiergegen aber wirksame Mittel gibt, zeigen die, auch rein juristisch höchst interessanten Gesetze vom 8. September 1919 (R. G. Bl, S. 1540) mit der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom gleichen Tage (R. G. Bl., S. 1815) und der Verordnung gegen Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (R. G. Bl S. 50), ferner der 5. Abschnitt [illegible]er Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (1993). Ihnen lag die unendlich [illegible]wierigere Aufgabe ob, die Gesetze vom 21. Juni 1916 (397), vom 10. September 1919 (15[illegible] und 1579), vom 24. Dezember 1919 (2157), schließlich das Gesetz über das Reichsnoto[illegible]fer vom 31. Dezember 1919 (2189), die bis zu 60 % des Privatvermögens wegsteue[illegible]en, zu realisieren. Diese Gesetze griffen unmittelbar und aufs schmerzlichste in sub[illegible]tive Rechte ein; der Widerstand gegen sie und die Bestrebungen, sie zu umgehen, [illegible]rden sich also in viel stärkerem Maße geltend gemacht haben, als es bei einer evtl. Erb[illegible]chtsreform der Fall sein würde. Denn diese läßt die subjektive Rechtsphäre

unangetastet, schädigt den Lebenden nicht im geringsten in seinem Vermögen, sondern nimmt erst dem Toten, was die Gesellschaft dem lebenden, dem schaffenden Individuum zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse als Individualsphäre eingeräumt hatte[1]). Polizei- und Steuerbehörden[2]), hohe Geld-, Freiheits- und Ehrenstrafen, sowohl für die „Erblasser“ wie für den „Erben“, und nicht zum wenigsten die indirekte Kontrolle der „Erblasser“ und „Erben“ durch die Gesellschaft selbst (vgl. oben S. 76), werden einen wirksamen Schutz gegen die Kapitalfucht ermöglichen. Schenkungen zur Umgehung des Erbrechtsgesetzes sind nach altem Rechtsgrundsatz nichtig, können von neuen Normen mit Strafe bedroht werden. Einer Verschwendung des Vermögens durch den Erblasser aber ist durch den § 646, Abs. II, Z. P. O. wirksamst vorgebeugt[3]). Sollte es dennoch einem „Erben“ gelingen, sich in den unrechtmäßigen Besitz von Nachlaßgut zu setzen — was einem Diebstahl bzw. einer Unterschlagung gleichkäme — so werden spätestens mit seinem Tode die veruntreuten Gegenstände wieder an die Gemeinschaft fallen, denn nicht mehr verhindert das Erbrecht, daß wenigstens mit dem Tode des Verbrechers die ausgleichende Gerechtigkeit siegt (vgl. S. 76).

Rückblick und Schluß.

§ 43.

Man blicke zurück. Weder der „wissenschaftliche“ Sozialismus noch die Bodenreform, weder die Ideen Feders, Albrechts, Eberles noch die Arbeitergewinnbeteiligung, die Kleinaktie, das System der gleitenden Lohnskala waren geeignet, das soziale Problem zu lösen. Erst der auf richtiger Erkenntnis der Ursachen der sozialen Mißverhältnisse aufgebaute, die Idee der Gerechtigkeit verwirklichende Gedanke der Reform des Erbrechts zeigte den Weg, der aus dem Labyrinth von Fragen hinausführen sollte zu einem Ergebnis, das allein der Gestaltung des modernen Wirtschaftslebens gerecht werden kann. Ohne in wohlerworbene Rechte einzugreifen, oder die Ruhe des Sterbenden zu stören, ohne das Privateigentum anzutasten und die Bildung von Privatkapital zu verhindern oder den Kredit zu gefährden, wurden, unter Erhaltung des Spartriebs, die Gerechtigkeitspostulate der ökonomischen Proportionalität und des Arbeitseigentums realisiert, indem das schweren moralischen Bedenken begegnende Individualerbrecht, das in stärkstem Widerspruch zur Idee der subjektiven Rechte stand, beseitigt wurde. Die Folgen dieser radikalen Reform waren äußerst günstige. Indem von dem auf dem wirtschaftlichen Selbstinteresse aufgebauten System der freien Konkurrenz ausgegangen wurde, konnte nachgewiesen werden, daß dieses erst nach Beseitigung des Erbrechts restlos verwirklicht ist, erst dann die Schlacken abgeworfen hat, die ihm bei der heutigen Wirtschaftsgestaltung stets anhaften müssen. Es ergab sich, daß wertvolle, bisher ungenützte menschliche Arbeitskräfte gewonnen wurden, die Arbeitslust sich steigerte, die nationale Wirtschaft von dem dumpfen auf ihr lastenden Druck befreit wurde; ferner, daß das Volksvermögen, ohne daß eine „Verteilung“ stattzufinden brauchte, fast automatisch in die Hände derjenigen Fachleute gelangte, die aufs innigste mit der bisherigen und der Weiterverwendung des nationalen Kapitalienkomplexes

---

[1]) Vgl. oben S. 63.
[2]) Diese bleiben bis zur vollen Durchführung der Erbrechtsreform ja bestehen.
[3]) Vgl. auch die Strafvorschriften des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919, III. Teil, R. G. Bl., S. 1565 ff.

vertraut waren. Ein Vergleich mit dem heutigen Wirtschaftssystem zeigte die immensen Vorteile, die aus der fachmännischen Leitung und dem Umstande resultierten, daß selbst diese Fachleute nicht das nahezu unbeschränkte Herrschaftsrecht eines Eigentümers an dem Betriebe hatten, sondern in bestimmter Weise in ihrer Verfügungsbefugnis beschränkt und der mannigfachsten Kontrolle unterworfen waren, ohne jedoch hinsichtlich der Geschäftsführung, des Ausbaues und der Erweiterung des Betriebes durch das Veto unwissender Eigentümer oder Aktionäre beengt zu sein. Das Verhältnis der Arbeiter zum Unternehmertum wurde auf eine ganz andere Grundlage gestellt; die bestehenden Gegensätze fielen. Das höchst unsoziale, weil stets die besitzlose nur auf ihre Arbeitskraft angewiesene Volksmasse belastende Steuersystem erübrigte sich, der so kostspielige, unproduktive und deshalb unwirtschaftliche Steuerapparat konnte erspart werden. Auf der Basis der bestehenden Wirtschaftsordnung, der bestehenden Formen der Produktion wurde „der tiefe Zwiespalt beseitigt, der durch unsere gesellschaftlichen Zustände geht, der Kampf, der heute Unternehmer und Arbeiter, besitzende und nicht besitzende Klassen trennt[1])". An die Stelle des persönlichen Privateigentums an Produktionsmitteln trat das sachliche, das Eigentum der rechtspersönlichen Wirtschaftseinheiten, an dem der Staat die weitestgehendsten Nutzungsrechte hat. Über der allein möglichen, allein lebensfähigen Grundlage des Individualismus[2]) ward durch die Reform des Erbrechts eine Art „sozialistischer Staat" errichtet. — Diese Reform ist aber sofort durchführbar. Es ist kein Wahnsinn zu behaupten, daß „eine so tief greifende Umwälzung, wie sie die Umgestaltung der in Jahrhunderte währender Entwicklung gewordenen bürgerlichen Volkswirtschaft in eine sozialistische bedeuten würde, das Werk einiger Jahre ist[3])". Die Ausführungen dieser Schrift dürften das bewiesen haben. In längstens 50 Jahren ist durch eine Rechtsreform die heutige Wirtschaftsordnung organisch zu einer „sozialistischen" entwickelt. In längstens 50 Jahren sind die großen Gegensätze zwischen Individualismus und Sozialismus ausgeglichen. In längstens 50 Jahren hat die restlose Verwirklichung des Individualismus zum „sozialistischen" Staat geführt. — „Auf dem Boden des Rechts, auf dem allein der uralte Gegensatz zwischen Individual- und Gattungsinteresse zum Austrag gelangen kann"[4]), „das allein alles in der Erfahrung als möglich zu denkende soziale Leben in formaler Unbeschränktheit fassen und einer sozialen Gesetzmäßigkeit entgegenführen kann"[5]), **ist die Idee der Gerechtigkeit verwirklicht, ist das ungeheure soziale Problem gelöst**[6]).

---

[1]) vgl. Schmoller, Eröffnungsrede auf dem Eisenacher Kongreß von 1872.

[2]) Gemeint ist der wirtschaftliche Individualismus, also das System der freien Konkurrenz und des freien Wettbewerbs, nicht der „philosophische", so daß auf den ewigen Streit zwischen „Einzelhaftigkeitslehre" und „Gesellschaftlichkeitslehre" (vgl. Spann, Gesellschaftslehre, S. 245) in dieser Arbeit nicht näher eingegangen zu werden brauchte.

[3]) a. A. aus seiner materialistischen Geschichtsauffassung heraus, Bernstein noch am 18. 2. 21 in seinem Artikel: „Der zwanzigste Februar und die Republik", im „Vorwärts" vom 18. 2. 21.

[4]) Vgl. Sohm; Entwicklungsgeschichte des modernen Staates „Cosmopolis" V, S. 871 f.

[5]) Vgl. Stammler, S. 537.

[6]) Hier zeigt sich auch, daß die oft gehörte Behauptung: es gäbe nur eine relative, keine absolute Lösung des sozialen Problems eine contradictio in adiecto, ein Widerspruch in sich ist. Als Ziel der Untersuchungen war die Herbeiführung der ökonomischen Proportionalität aufgestellt worden. In ihr wurde die Realisierung der Idee der sozialen Gerechtigkeit, in ihr wurde die Lösung des sozialen Problems erblickt (vgl. Einleitung). Der Weg hierzu ist in Vorstehendem gezeigt worden. Ist er imstande zu jenem Ziel zu führen — und ich glaube, das nachgewiesen zu haben — so ist das soziale Problem gelöst, d. h absolut gelöst, weil das zu Erstrebende erreicht ist. Sollte er dazu aber nicht imstande sein — und diesen Beweis hat die Kritik zu liefern — dann ist das soziale Problem **nicht** gelöst. Die „relative Lösung" ist **keine** Lösung.

§ 44.

„Ein Gespenst geht um in Europa — das Gespenst des Kommunismus[1]“. „L'âge, où nous entrons, sera véritablement l'ère des foules“ schrieb bereits im Jahre 1900 Gustave le Bon (Psychologie des Foules). Man verkenne diese, der heutigen Wirtschaftsordnung unmittelbar drohende Gefahr nicht, wiege sich nicht auf dem Pulverfaß der sozialen Revolution in Sicherheit; das Erwachen würde schrecklich sein. Dans la foule c'est la bêtise (Bon S. 16) [vgl. Einleitung]; sie ist die rasende Megäre, die nach Vernichtung schreit; elle n'a de puissance que pour détruire (vgl. Einleitung).

Bewahren sie die Welt vor ihrem Untergang, nehmen sie jenem furchtbaren Wort: „Die erwerben, arbeiten nicht“, „die nichts getan haben, besitzen alles“ seine relative Berechtigung — heben sie den arbeits- und mühelosen Vermögenserwerb von Todeswegen auf — beseitigen sie das Erbrecht. Erst dann ist „dem entsetzlichsten aller Kämpfe, dem sozialen wirksam vorgebeugt“, durch das „einzigste Mittel“, das ohne totalen Umsturz der jetzigen Produktions- und Erwerbsverhältnisse durchführbar ist[2]), das allein „auf friedlichem, allmählichem Wege zu der nun einmal unvermeidlichen Umänderung der sozialen Zustände hinleiten kann“[3]).

Damit ist der Menschheit wieder ein Ziel gegeben, ein Ziel, dessen Erreichung von ihrem eigenen Willen, nicht von einer „naturnotwendigen“ unbeeinflußbaren Wirtschaftsentwicklung abhängt. Der hemmende, zur Passivität verurteilende Druck der materialistischen Geschichtsauffassung ist aufgehoben. Die Last der marxistischen Theorie, die die Menschen zum fatalistischen dahinsiechen, zur Zwecklosigkeit verdammt, ist beseitigt. Der Mensch, das willensbewußte Individuum ist wieder in seine Rechte eingesetzt. Der Tat, dem Willen ist wieder ein Weg gewiesen, und zwar ein Weg, der sofort beschreitbar ist[4]) und der allein ohne Belastung des arbeitenden Volkes aus der heutigen Weltfinanznot hinaus zum höchsten volkswirtschaftlichen Ziel, zur Lösung des sozialen Problems führen wird. In der Verwirklichung jenes tiefen zum Motto gewählten Bibelwortes durch die Erbrechtsreform liegt der soziologischen Weisheit letzter Schluß.

NB.

1. Zur Bodenreform sei noch ergänzend bemerkt, daß das gegenwärtige, auf bodenreformerischen Ideen beruhende Zuwachssteuergesetz vom 14. 2. 1911 wegen seiner zahlreichen Ausnahmen, des niedrigen Abgabesatzes und der schwierigen Veranlagung kaum die Erhebungskosten einbringt.

2. Wie stark auch im römischen Recht der Gedanke des Familieneigentums war, zeigt sich in den Institutionen des heres necessarius und der Noterbfolge. Vgl. darüber die oben angeführte Literatur.

---

[1]) Kommunistisches Manifest.
[2]) Dies gegen Lange, J. St. Mill, S. 109.
[3]) Vgl. Büchner: Zur Arbeiterfrage, Nr. 15 des „Deutschen Wochenblatts“ von 186[illegible]
[4]) Vgl. oben S. 82.



Druck: Willfried Deyhle G. m. b.
Berlin SW 48 :: Friedrichstraße



